

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/28

öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Klink

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Kube	<i>Datum</i> 02.06.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Rechnungsprüfungsausschuss Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Klink beschließt gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Klink in der Fassung vom 01.06.2026. Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird zugestimmt.

Ergebnisrechnung:

Das Ergebnis 2023 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	258.046,19 €
Ergebnisvortrag per 31.12.2023	2.080.096,02 €

Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik MV erreicht.

Finanzrechnung:

Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	323.376,20 €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2023	4.492.532,42 €

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik MV erreicht.

Sachverhalt

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Klink hat den Jahresabschluss der Gemeinde Klink zum 31.12.2023 gemäß § 3 Kommunalprüfgesetz M-V geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und in seinem abschließenden Prüfvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Klink zum 31.12.2023 in der Fassung vom 01.06.2026. Gemäß § 60 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen, sowie öffentlich

bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	1. Bilanz detailliert (öffentlich)
2	2. Anlagenspiegel (öffentlich)
3	3. Anhang 2023 Klink (öffentlich)
4	4. Übersicht Forderungen 2023 (öffentlich)
5	4.5 Muster 5a - liquide Mittel 2023 (öffentlich)
6	5. Übersicht Verbindlichkeiten 2023 (öffentlich)
7	6. Übersicht Übertragene Ermächtigungen (öffentlich)
8	7. Übersicht Lasten und Beschränkungen 2023 (öffentlich)
9	8. Übersicht Entwicklung Rückstellungen (öffentlich)
10	9. Ergebnisrechnung (öffentlich)
11	10. Finanzrechnung (öffentlich)
12	11. Stellenplan 2023 (öffentlich)
13	12. BgA - Steuerliche Gewinnermittlung 2023, unterschrieben (öffentlich)



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 1
Datum: 01.06.2026
Uhrzeit: 15:35:48

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
1.	Anlagevermögen	7.344.100,88	7.398.310,01	54.209,13
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	405,00	20.136,00	19.731,00
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00	0,00
	01120000 Datenverarbeitungs-Software bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	1,00	1,00	0,00
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	404,00	20.135,00	19.731,00
	01300000 Gezahlte Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter	0,00	19.808,00	19.808,00
	01310000 Gezahlte Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter für Vermögensgegenstände des Brandschutzes im Amt	404,00	327,00	-77,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	0,00	0,00
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen	7.306.151,72	7.340.629,85	34.478,13
1.2.1	Wald, Forsten	17.574,90	18.283,30	708,40
	02100000 Wald, Forsten	3.905,74	3.905,74	0,00
	02140000 Gehölz	0,00	708,40	708,40
	02190000 Wald, Forsten / Sonstige	13.669,16	13.669,16	0,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	490.142,54	491.662,21	1.519,67
	02200000 Grünflächen	19.934,93	19.934,93	0,00
	02210000 Friedhöfe	1.419,34	1.419,34	0,00
	02230000 Kleingartenanlagen, Gartenland	9.863,62	8.329,62	-1.534,00
	02250000 Kinderspielflächen	39.081,45	37.584,45	-1.497,00
	02290000 Grünflächen / Sonstige	186.818,61	186.818,61	0,00
	02310000 Ackerland	171.131,19	171.131,19	0,00
	02320000 Brachland	0,00	5.601,63	5.601,63
	02330000 Öd- und Unland	243,20	243,20	0,00
	02610000 Flüsse und Bäche	0,00	0,00	0,00
	02620000 Seen und Teiche	49.292,91	47.953,91	-1.339,00
	02690000 Gewässer / Sonstige	1.775,35	2.063,39	288,04
	02920000 Bauerwartungsland	10.581,94	10.581,94	0,00
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.953.495,53	4.165.600,78	212.105,25
	03120100 Grund und Boden von Mehrfamilienhäusern	121.250,07	121.250,07	0,00
	03120200 Gebäude von Mehrfamilienhäusern	2.175.605,00	2.208.554,00	32.949,00
	03120400 Außenanlagen von Mehrfamilienhäusern	8.848,00	4.434,00	-4.414,00
	03210000 Kindertagesstätten	556.412,00	546.296,00	-10.116,00
	03210100 Grund und Boden von Kindertagesstätten	53.690,00	53.690,00	0,00
	03210400 Außenanlagen von Kindertagesstätten	7.337,00	3.668,00	-3.669,00
	03500100 Grund und Boden von Sportanlagen	4.872,00	4.872,00	0,00
	03540100 Grund und Boden von Sportplätzen	45.957,58	45.957,58	0,00
	03540300 Betriebsvorrichtungen von Sportplätzen	772,00	240.806,00	240.034,00
	03590200 Gebäude von sonstigen Sportanlagen	323.904,00	297.463,00	-26.441,00
	03590400 Außenanlagen von sonstigen Sportanlagen	1.642,00	819,00	-823,00
	03900100 Grund und Boden von sonstigen Gebäuden	15.649,88	15.649,88	0,00



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 2
Datum: 01.06.2026
Uhrzeit: 15:35:48

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
	03921000 Leichen-, Trauerhallen	1.148,00	1.089,00	-59,00
	03921100 Grund und Boden von Leichen-, Trauerhallen	1.380,60	1.380,60	0,00
	03921400 Außenanlagen von Leichen-, Trauerhallen	3,49	0,74	-2,75
	03930200 Gebäude von Bahnhöfen, Buswartehallen, sonstige Wartehallen	4.687,00	4.228,00	-459,00
	03930400 Außenanlagen von Bahnhöfen, Buswartehallen, sonstige Wartehallen	5.544,00	5.210,00	-334,00
	03950000 Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	12.563,00	12.194,00	-369,00
	03950100 Grund und Boden von Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	11.811,80	11.811,80	0,00
	03950400 Außenanlagen von Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	67,00	32,00	-35,00
	03950900 Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen / Sonstiges	5.243,00	4.922,00	-321,00
	03990100 Grund und Boden von sonstigen Gebäuden, Bauten	7.932,00	7.932,00	0,00
	03998000 Garagen	3.194,00	2.962,00	-232,00
	03998400 Außenanlagen von Garagen	10,00	5,00	-5,00
	03999000 Sonstige Gebäude (Sonstige)	141.468,00	129.056,00	-12.412,00
	03999100 Grund und Boden von sonstigen Gebäuden (Sonstige)	441.108,11	441.108,11	0,00
	03999400 Außenanlagen von sonstigen Gebäuden (Sonstige)	1.396,00	210,00	-1.186,00
1.2.4	Infrastrukturvermögen	1.882.203,25	1.759.077,25	-123.126,00
	04710000 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	15.443,99	15.443,99	0,00
	04810000 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von Straßen, Wege, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	309.000,02	309.000,02	0,00
	04824000 Gemeindestraßen	694.502,00	629.868,00	-64.634,00
	04830000 Wege	123.110,00	120.311,00	-2.799,00
	04831000 Fußwege	0,00	0,00	0,00
	04832000 Gehwege	107.391,00	99.093,00	-8.298,00
	04834000 Radwege	110.437,00	101.877,00	-8.560,00
	04841000 Parkplätze	67.047,00	61.315,00	-5.732,00
	04842000 Dorfplätze	0,00	0,00	0,00
	04849000 Sonstige Plätze	3.259,00	2.576,00	-683,00
	04850000 Verkehrslenkungsanlagen	4.256,00	3.280,00	-976,00
	04859000 Sonstige Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00	0,00
	04870000 Straßenbeleuchtung	240.227,00	217.174,00	-23.053,00
	04910000 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von sonstigen Infrastrukturvermögen	157,24	157,24	0,00
	04920000 Wasserbauliche Anlagen und Anlagen des Hochwasserschutzes	156.855,00	153.200,00	-3.655,00
	04929000 Sonstige Gewässerbauten und deren Messeinrichtungen	50.518,00	45.782,00	-4.736,00
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	1,00	1,00	0,00
	06120000 Skulpturen	1,00	1,00	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	267.436,00	250.267,00	-17.169,00
	07120000 LKW	0,00	0,00	0,00
	07130000 Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper, Kranfahrzeuge	36.452,00	32.121,00	-4.331,00
	07140000 Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge	21.164,00	17.637,00	-3.527,00
	07180000 Zusatzgeräte für Fahrzeuge, Anhänger	0,00	2.268,00	2.268,00



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 3

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:35:48

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
	07181000 Anhänger, LKW-Wechselaufbauten	5.610,00	4.956,00	-654,00
	07189000 Sonstige Zusatzgeräte	14.423,00	12.386,00	-2.037,00
	07190000 Sonstige Fahrzeuge	30.294,00	25.088,00	-5.206,00
	07250000 Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes	2.210,00	1.058,00	-1.152,00
	07290000 Maschinen und technische Anlagen / Sonstige	0,00	0,00	0,00
	07300000 Betriebsvorrichtungen	131.348,00	134.440,00	3.092,00
	07310000 Kraftrzeugungsanlagen	2.016,00	1.049,00	-967,00
	07340000 Beleuchtungsanlagen	7.354,00	6.611,00	-743,00
	07390000 Sonstige Betriebsvorrichtungen	16.565,00	12.653,00	-3.912,00
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	162.234,50	167.142,50	4.908,00
	08210000 Betriebsausstattung	164,00	56,00	-108,00
	08214000 Brand- und Katastrophenschutz	17.463,50	19.307,50	1.844,00
	08219000 Sonstige Betriebsausstattung (u.a. Waagen, Transportbehälter)	2,00	2,00	0,00
	08224000 Hardware und EDV-technische Ausstattung	2.126,00	1.711,00	-415,00
	08240000 Medizinische Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Rettungsdienstgeräte	2.634,00	2.274,00	-360,00
	08270000 Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
	08290000 Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	139.845,00	143.792,00	3.947,00
1.2.9	Pflanzen und Tiere	352.678,25	346.760,25	-5.918,00
	08500000 Sonstige Pflanzungen	352.678,25	346.760,25	-5.918,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	180.385,75	141.835,56	-38.550,19
	09100000 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen Anlagevermögen über einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer	2.000,00	0,00	-2.000,00
	09200000 Anzahlungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	46,41	46,41
	09600000 Anlagen im Bau	173.086,12	141.789,15	-31.296,97
	09700000 Anzahlungen auf Erwerb von Grundstücken von Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00
	09900000 Anzahlungen auf Erwerb von unbebauten Grundstücken	5.299,63	0,00	-5.299,63
1.3	Finanzanlagen	37.544,16	37.544,16	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	798,89	798,89	0,00
	12310000 Zweckverbände	798,89	798,89	0,00
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	0,00	0,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	36.745,27	36.745,27	0,00
	13120000 Nichtbörsennotierte Aktien bei sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens	36.745,27	36.745,27	0,00
1.3.8	Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00	0,00



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 4
Datum: 01.06.2026
Uhrzeit: 15:35:48

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	4.029.153,12	4.335.461,86	306.308,74
2.1	Vorräte	184.755,85	94.683,36	-90.072,49
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	184.755,85	94.683,36	-90.072,49
	14210000 Unfertige Erzeugnisse	31.401,31	0,00	-31.401,31
	14211000 Unfertige Erzeugnisse - unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00
	14220000 Unfertige Leistungen	153.354,54	94.683,36	-58.671,18
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00
	14310000 Fertige Erzeugnisse	0,00	0,00	0,00
	14311000 Fertige Erzeugnisse - unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00
	14312000 Fertige Erzeugnisse - bebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.844.397,27	4.240.778,50	396.381,23
2.2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	349.498,81	375.903,69	26.404,88
	davon			
	Forderungen	397.882,97	457.750,50	59.867,53
	15151000 Gebührenforderungen gegen private Unternehmen	282.886,27	390.907,68	108.021,41
	15159000 Gebührenforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	9.097,88	8.153,46	-944,42
	15190000 Gebührenforderungen gegen Sonstige	336,19	336,19	0,00
	15252000 Beitragsforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	3.102,29	661,61	-2.440,68
	15351100 Grundsteuerforderungen gegen private Unternehmen	-449,83	777,65	1.227,48
	15351200 Gewerbesteuerforderungen gegen private Unternehmen	87.560,63	44.552,30	-43.008,33
	15351900 Sonstige Steuerforderungen gegen private Unternehmen	0,00	0,00	0,00
	15359100 Grundsteuerforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	2.989,09	6.297,85	3.308,76
	15359200 Gewerbesteuerforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	10.601,00	3.794,34	-6.806,66
	15359900 Sonstige Steuerforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	637,60	1.147,57	509,97
	15390100 Grundsteuerforderungen gegen Sonstige	1.070,78	1.070,78	0,00
	15400097 Forderungen aus Transferleistungen außerhalb der	0,00	0,00	0,00
	Bereichsabgrenzung			
	15451000 Forderungen aus Transferleistungen gegen private Unternehmen	0,00	0,00	0,00
	15459000 Forderungen aus Transferleistungen gegen den sonstigen privaten	51,07	51,07	0,00
	Bereich			
	Pauschalwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
	21151510 Pauschalwertberichtigungen auf Gebührenforderungen gegen private	0,00	0,00	0,00
	Unternehmen			
	21151590 Pauschalwertberichtigungen auf Gebührenforderungen gegen den	0,00	0,00	0,00
	sonstigen privaten Bereich			
	21152520 Pauschalwertberichtigungen auf Beitragsforderungen gegen den	0,00	0,00	0,00
	sonstigen privaten Bereich			
	21153511 Pauschalwertberichtigungen auf Grundsteuerforderungen gegen	0,00	0,00	0,00
	private Unternehmen			
	21153512 Pauschalwertberichtigungen auf Gewerbesteuerforderungen gegen	0,00	0,00	0,00
	private Unternehmen			



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 5
Datum: 01.06.2026
Uhrzeit: 15:35:48

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
	21153591 Pauschalwertberichtigungen auf Grundsteuerforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	0,00	0,00	0,00
	21153592 Pauschalwertberichtigungen auf Gewerbesteuerforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	0,00	0,00	0,00
	21153599 Pauschalwertberichtigungen auf sonstige Steuerforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	0,00	0,00	0,00
	Einzelwertberichtigungen	-48.384,16	-81.846,81	-33.462,65
	21251510 Einzelwertberichtigungen auf Gebührenforderungen gegen private Unternehmen	-43.808,36	-69.665,53	-25.857,17
	21251590 Einzelwertberichtigungen auf Gebührenforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	-909,89	-1.149,57	-239,68
	21251900 Einzelwertberichtigungen auf Gebührenforderungen gegen Sonstige	0,00	0,00	0,00
	21253511 Einzelwertberichtigungen auf Grundsteuerforderungen gegen private Unternehmen	-125,09	-125,09	0,00
	21253512 Einzelwertberichtigungen auf Gewerbesteuerforderungen gegen private Unternehmen	-2.896,21	-9.719,18	-6.822,97
	21253591 Einzelwertberichtigungen auf Grundsteuerforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	-483,82	-367,00	116,82
	21253592 Einzelwertberichtigungen auf Gewerbesteuerforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	0,00	-614,19	-614,19
	21253599 Einzelwertberichtigungen auf sonstige Steuerforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	-160,79	-206,25	-45,46
	Abzinsungen	0,00	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.327,49	52.165,01	46.837,52
	davon			
	Forderungen	6.984,21	52.165,01	45.180,80
	16000097 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen außerhalb der Bereichsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
	16510000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen private Unternehmen	4.670,97	11.553,97	6.883,00
	16590000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den sonstigen privaten Bereich	2.313,24	40.611,04	38.297,80
	16900000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Sonstige	0,00	0,00	0,00
	Pauschalwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
	21165100 Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen private Unternehmen	0,00	0,00	0,00
	21165900 Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den sonstigen privaten Bereich	0,00	0,00	0,00
	21169000 Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Sonstige	0,00	0,00	0,00
	Einzelwertberichtigungen	-1.656,72	0,00	1.656,72
	21265100 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen private Unternehmen	-1.656,72	0,00	1.656,72
	21265900 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den sonstigen privaten Bereich	0,00	0,00	0,00



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 6
Datum: 01.06.2026
Uhrzeit: 15:35:48

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
	Abzinsungen	0,00	0,00	0,00
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
	davon			
	Forderungen	0,00	0,00	0,00
	Pauschalwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
	Einzelwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
	Abzinsungen	0,00	0,00	0,00
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
	davon			
	Forderungen	0,00	0,00	0,00
	Pauschalwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
	Einzelwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
	Abzinsungen	0,00	0,00	0,00
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	0,00	0,00
	davon			
	Forderungen	0,00	0,00	0,00
	15144000 Gebührenforderungen gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00
	15344100 Grundsteuerforderungen gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00
	15344200 Gewerbesteuerforderungen gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00
	16460000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Sparkassen	0,00	0,00	0,00
	Pauschalwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
	Einzelwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
	Abzinsungen	0,00	0,00	0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	3.464.623,11	3.742.901,57	278.278,46
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	3.433.032,68	3.731.181,02	298.148,34
	17431000 Forderungen aus der Einheitskasse gegenüber GKZ 00 - Amt Seenlandschaft Waren	3.433.032,68	3.731.181,02	298.148,34
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	31.590,43	11.720,55	-19.869,88
	davon			
	Forderungen	31.590,43	11.720,55	-19.869,88
	15141000 Gebührenforderungen gegen den Bund	0,00	0,00	0,00
	15142000 Gebührenforderungen gegen das Land	0,00	0,00	0,00
	15143000 Gebührenforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	19,02	0,00	-19,02
	15241000 Beitragsforderungen gegen den Bund	21.624,41	0,00	-21.624,41
	15242000 Beitragsforderungen gegen das Land	0,00	0,00	0,00
	15342900 Sonstige Steuerforderungen gegen das Land	0,00	0,00	0,00
	15343100 Grundsteuerforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00
	15343200 Gewerbesteuerforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00
	15343900 Sonstige Steuerforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00
	15442000 Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land	0,00	0,00	0,00



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 7

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:35:48

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
	15443000 Forderungen aus Transferleistungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00
	15449000 Forderungen aus Transferleistungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.072,96	1.072,96	0,00
	15543000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00
	16490000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
	17429100 Forderungen aus Vorsteuer	8.874,04	8.874,04	0,00
	17429200 Forderungen aus Umsatzsteuer	0,00	1.773,55	1.773,55
	17490000 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich / Sonstige	0,00	0,00	0,00
	Pauschalwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
	21174990 Pauschalwertberichtigungen auf sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich / Sonstige	0,00	0,00	0,00
	Einzelwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
	21253429 Einzelwertberichtigungen auf sonstige Steuerforderungen gegen das Land	0,00	0,00	0,00
	Abzinsungen	0,00	0,00	0,00
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	24.947,86	69.808,23	44.860,37
	davon			
	Forderungen	24.947,86	69.808,23	44.860,37
	17000097 Sonstige Forderungen außerhalb der Bereichsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
	17619000 Sonstige Forderungen private Unternehmen (Sonstiger inländischer Bereich) / Sonstige	0,00	0,00	0,00
	17620000 Forderungen gegen Mitarbeiter	0,00	121,65	121,65
	17629000 Sonstige Forderungen gegen Mitarbeiter / Sonstige	0,00	64.161,64	64.161,64
	17639000 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen privaten Bereich (Sonstige inländischer Bereich) / Sonstige	0,00	0,00	0,00
	17931000 Vorsteuer 7%	0,00	0,00	0,00
	17932000 Vorsteuer 19 %	0,00	0,00	0,00
	17935000 Vorsteuer 16%	0,00	0,00	0,00
	17936000 Umsatzsteuerabwicklung Vorjahre	0,00	0,00	0,00
	17937000 1/11 Vorauszahlung (Dauerfristverlängerung)	0,00	0,00	0,00
	17938000 USt-Vorauszahlungen lfd. Jahr	0,00	4.025,24	4.025,24
	17991902 Forderungen aus Sicherheitseinbehalt	0,00	0,00	0,00
	17991903 Forderungen aus Mietkautionen	0,00	0,00	0,00
	17991911 Forderungen aus Spenden	0,00	0,00	0,00
	17992000 Forderungen aus ILV	0,00	0,00	0,00
	17999402 VJ-Abgrenzung für Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	5.021,17	1.499,70	-3.521,47
	17999403 VJ-Abgrenzung für sonstige Gemeindesteuern	13.501,90	0,00	-13.501,90
	17999432 VJ-Abgrenzung für Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	3.342,35	0,00	-3.342,35



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 8

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:35:48

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
	17999442 VJ-Abgrenzung für Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.082,44	0,00	-3.082,44
	17999462 VJ-Abgrenzung für weitere sonstige laufende Erträge	0,00	0,00	0,00
	17999999 Standardforderungskonto außerhalb der Kontenreferenz	0,00	0,00	0,00
	Pauschalwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
	Einzelwertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
	Abzinsungen	0,00	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
2.3.2	Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	0,00	0,00	0,00
	18410100 Müritzsparkasse - Zahlweg 10	0,00	0,00	0,00
	18410109 Müritzsparkasse - Zahlweg 10 - Schwebeposten	0,00	0,00	0,00
	18410120 DKB AG - Zahlweg 12	0,00	0,00	0,00
	18410130 DKB AG - Zahlweg 13	0,00	0,00	0,00
	18410170 DKB AG - Zahlweg 17	0,00	0,00	0,00
	18410220 Raiba - Zahlweg 22	0,00	0,00	0,00
	18410240 DKB AG - Zahlweg 24	0,00	0,00	0,00
	18410300 Commerzbank- Zahlweg 30	0,00	0,00	0,00
	18410320 Raiba - Zahlweg 32	0,00	0,00	0,00
	18410329 Raiba - Zahlweg 32 - Schwebeposten	0,00	0,00	0,00
	18410330 Müritzsparkasse - Zahlweg 33	0,00	0,00	0,00
	18410520 Aareal Bank HH - WW 07 - Zahlweg 52	0,00	0,00	0,00
	18410700 Aarealbank HH- WW MK 07 - Zahlweg 70	0,00	0,00	0,00
	18410910 Müritzsparkasse ZW 91	0,00	0,00	0,00
	18430200 Raiba - Zahlweg 20	0,00	0,00	0,00
	18430260 Raiffbk Mecklenb Seenplatte - Zahlweg 26	0,00	0,00	0,00
	18430270 Kontenkorrent DKB AG - Zahlweg 27	0,00	0,00	0,00
	18430500 Müritzsparkasse - Zahlweg 50	0,00	0,00	0,00
	18700000 Kasse (Bargeld)	0,00	0,00	0,00
	18800000 Verrechnung	0,00	0,00	0,00
3.	Rechnungsabgrenzungsposten	1.407,19	1.403,03	-4,16
4.	Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
5.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
	Bilanzsumme	11.374.661,19	11.735.174,90	360.513,71



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 9

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:35:48

Passivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
1.	Eigenkapital	8.791.337,41	9.132.251,70	340.914,29
1.1	Kapitalrücklage	6.969.287,58	7.052.155,68	82.868,10
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	6.331.272,52	6.332.268,96	996,44
	20110000 Allgemeine Kapitalrücklage	6.331.272,52	6.332.268,96	996,44
1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	638.015,06	719.886,72	81.871,66
	20120000 Zweckgebundene Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	153.841,75	153.841,75	0,00
	20130000 Zweckgebundene Kapitalrücklage aus Zuweisungen aus §§23 und 24 FAG (ISP)	244.725,98	326.597,64	81.871,66
	20180000 Zweckgebundene Kapitalrücklage aus kameralen Rücklagen	239.447,33	239.447,33	0,00
	20190000 Sonstige zweckgebundene Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00
	20199997 Ausgleichskonto für automatische Kassenrestvorträge	0,00	0,00	0,00
1.2	Ergebnisrücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00
1.3	Ergebnisvortrag	1.552.393,80	1.822.049,83	269.656,03
	20400000 Ergebnisvortrag	1.552.393,80	1.822.049,83	269.656,03
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	269.656,03	258.046,19	-11.609,84
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
2.	Sonderposten	1.707.064,85	1.617.773,06	-89.291,79
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	1.707.060,85	1.617.771,06	-89.289,79
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	1.608.639,00	1.506.804,00	-101.835,00
	23140000 Sonderposten aus Zuwendungen von der EU	45.272,00	40.282,00	-4.990,00
	23141000 Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	18.853,00	17.491,00	-1.362,00
	23142000 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land (u.a. Investitionsschlüsselzuweisungen, soweit für Investitionen verwendet)	1.515.959,00	1.418.933,00	-97.026,00
	23143000 Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.339,00	1.124,00	-215,00
	23144000 Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden	12.168,00	11.807,00	-361,00
	23151000 Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen	7.611,00	8.393,00	782,00
	23159000 Sonderposten aus Zuwendungen vom sonstigen privaten Bereich	7.437,00	8.774,00	1.337,00
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	59.115,00	52.940,00	-6.175,00
	23241010 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten vom Bund / aus öffentlich-rechtlichen Entgelten	86,00	74,00	-12,00
	23243010 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten von Gemeinden und Gemeindeverbänden / aus öffentlich-rechtlichen Entgelten	1.824,00	1.611,00	-213,00
	23259010 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten vom sonstigen privaten Bereich / aus öffentlich-rechtlichen Entgelten	57.205,00	51.255,00	-5.950,00
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	39.306,85	58.027,06	18.720,21
	23316100 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	0,00	0,00	0,00
	23316200 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	0,00	0,00	0,00
	23316300 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00
	23316400 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden und dergl.	0,00	0,00	0,00



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 10
Datum: 01.06.2026
Uhrzeit: 15:35:48

Passivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
	23317100 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen	1.095,00	1.095,00	0,00
	23317800 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendung privater Bereich	0,00	0,00	0,00
	23317900 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen vom sonstigen privaten Bereich	500,00	500,00	0,00
	23324000 Anzahlungen auf Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten vom öffentlichen Bereich	37.711,85	56.432,06	18.720,21
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	4,00	2,00	-2,00
	23400010 Sonderposten für den Gebührenaussgleich / aus öffentlich-rechtlichen Entgelten	4,00	2,00	-2,00
2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
	23999002 Zuführung aus Zuweisung für Infrastruktur § 23 FAG gemäß § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	17.819,75	13.930,33	-3.889,42
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00
3.2	Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00
3.3	Sonstige Rückstellungen	17.819,75	13.930,33	-3.889,42
	29400000 Sonstige Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	17.819,75	13.930,33	-3.889,42
4.	Verbindlichkeiten	853.639,65	966.332,50	112.692,85
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	591.855,86	547.338,29	-44.517,57
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	591.855,86	547.338,29	-44.517,57
	31523000 Investitionskredite von Sparkassen / Laufzeit mehr als 5 Jahre	591.855,86	547.338,29	-44.517,57
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	146.233,28	170.308,95	24.075,67
	34591000 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen vom sonstigen privaten Bereich für Betriebskosten	146.233,28	170.308,95	24.075,67
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.631,46	104.682,58	100.051,12
	35510000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber privaten Unternehmen	3.862,12	39.052,71	35.190,59
	35519000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber privaten Unternehmen / Sonstige	0,00	63.891,48	63.891,48
	35590000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen privaten Bereich	44,87	1.132,46	1.087,59
	35900000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen	724,47	605,93	-118,54
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	854,03	2.862,38	2.008,35
	36000097 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen außerhalb der Bereichsabgrenzung	0,00	0,00	0,00



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 11
Datum: 01.06.2026
Uhrzeit: 15:35:48

Passivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
	36500000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem privaten Bereich	854,03	2.862,38	2.008,35
	36900000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Sonstigen	0,00	0,00	0,00
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	0,00	0,00	0,00
	35440000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00
	35450000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Anstalten des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
	36440000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00
	37460000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sparkassen	0,00	0,00	0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	29.064,37	25.999,96	-3.064,41
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00
	37431000 Verbindlichkeiten aus der Einheitskasse gegenüber GKZ 00 - Amt Seenlandschaft Waren	0,00	0,00	0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich davon	29.064,37	25.999,96	-3.064,41
	Verbindlichkeiten	29.064,37	25.999,96	-3.064,41
	31423000 Investitionskredite vom Land / Laufzeit mehr als 5 Jahre	0,00	0,00	0,00
	31993000 Investitionskredite von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (Sonstige) / Laufzeit mehr als 5 Jahre / Euro-Währung	24.681,89	19.949,08	-4.732,81
	35410000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Bund	0,00	0,00	0,00
	35419000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Bund (Sonstige)	0,00	0,00	0,00
	35420000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Land	0,00	0,00	0,00
	35430000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00
	35480000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	98,17	98,17
	35490000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
	36430000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00
	36481000 Personalkosten ZMV (VB aus Transf. ZMV)	0,00	0,00	0,00
	37429100 Verbindlichkeiten aus Vorsteuer	0,00	0,00	0,00
	37429200 Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00
	37480000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	2.601,45	2.601,45



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 12
Datum: 01.06.2026
Uhrzeit: 15:35:48

Passivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
4.11	37490000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	4.382,48	3.351,26	-1.031,22
	37980000 Personalkosten SV (VB gegenüber SV)	0,00	0,00	0,00
	Abzinsungen	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Verbindlichkeiten	81.000,65	115.140,34	34.139,69
	37000097 Sonstige Verbindlichkeiten außerhalb der Bereichsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
	37610000 Personalkosten Zulagen / Bausparverträge (Sons. VB privaten Unternehmen)	0,00	3.291,70	3.291,70
	37620000 Personalkosten Lohn (Brutto) - Sonstige VB Mitarbeitern	0,00	38.288,35	38.288,35
	37630000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich (Sonstige)	0,00	1,28	1,28
	37700000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Organmitgliedern	0,00	1.820,00	1.820,00
	37910002 Sicherheitseinbehalt	0,00	0,00	0,00
	37910003 Mietkautionen	0,02	0,12	0,10
	37910011 Spenden	0,00	0,00	0,00
	37960097 zu leistende Zahllast gegenüber Finanzamt aus Umsatzsteuer	6.684,60	12.079,42	5.394,82
	37961000 Umsatzsteuer 7%	0,00	0,00	0,00
	37962000 Umsatzsteuer 19 %	0,00	0,00	0,00
	37964000 Umsatzsteuererstattungen lfd. Jahr	0,00	0,00	0,00
	37965000 Umsatzsteuer 16%	0,00	0,00	0,00
	37966000 Umsatzsteuerabwicklung Vorjahre	2.222,10	0,00	-2.222,10
	37967000 Umsatzsteuer 5%	0,00	0,00	0,00
	37971000 Personalkosten Lohnsteuer	6.262,83	6.262,83	0,00
	37979000 Sonstige Steuern und ähnliche Abgaben (Sonstige)	0,00	0,00	0,00
	37990000 Sonstige Verbindlichkeiten (Sonstige) / Sonstige	0,00	0,00	0,00
	37991902 Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalt	0,00	5.122,21	5.122,21
	37991903 Verbindlichkeiten aus Mietkaution	45.363,07	48.274,32	2.911,25
	37991911 Verbindlichkeiten aus Verwahrkonto 11	2.700,00	0,00	-2.700,00
	37998522 VJ-Abgrenzung für Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser / Abfall	284,51	0,00	-284,51
	37998523 VJ-Abgrenzung für Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	6.472,26	0,00	-6.472,26
	37998524 VJ-Abgrenzung für Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.402,90	0,00	-3.402,90
	37998525 VJ-Abgrenzung für Kostenerstattungen	0,11	0,11	0,00
	37998529 VJ-Abgrenzung für sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.608,25	0,00	-7.608,25
	37998543 VJ-Abgrenzung für Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen und dergleichen	0,00	0,00	0,00
	37999999 Standardverbindlichkeitskonto außerhalb der Kontenreferenz	0,00	0,00	0,00
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	4.799,53	4.887,31	87,78
5.1	Grabnutzungsentgelte	4.063,03	4.249,01	185,98
	39300000 Passive Rechnungsabgrenzung für Grabnutzungsentgelte	4.063,03	4.249,01	185,98
5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte	0,00	0,00	0,00



Bilanz 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 13
Datum: 01.06.2026
Uhrzeit: 15:35:48

Passivseite

Bilanz zum 31.12.2023

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
5.3	Sonstige	736,50	638,30	-98,20
	39943200 Rechnungsabgrenzungsposten für Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	736,50	638,30	-98,20
	39944100 Rechnungsabgrenzungsposten für privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
6.	Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
	Bilanzsumme	11.374.661,19	11.735.174,90	360.513,71

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

Anlagenbuchführung
Anlaagenübersicht

erstellt am: 01.06.2026 / 14:27:32
erstellt von: Frau Kube
erstellt für: 07 Klink
Haushaltsjahr: 2023

Eingeschränkt auf

Art
(gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw.
§47 Absatz 5 Nummer 2.1 GemHVO-Doppik)

Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge

Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge

Restbuchwerte

Sortierung: FIBU-Bilanzstruktur

	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Anlagenübersicht		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		1.805,00	0,00	0,00	0,00	1.805,00	1.804,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.804,00	1,00
1.1.2 Geleistete Zuwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse		910,52	20.324,43	0,00	0,00	21.234,95	506,52	0,00	593,43	0,00	0,00	0,00	1.099,95	20.135,00
1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände		2.715,52	20.324,43	0,00	0,00	23.039,95	2.310,52	0,00	593,43	0,00	0,00	0,00	2.903,95	20.136,00
1.2 Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1 Wald, Forsten		17.574,90	708,40	0,00	0,00	18.283,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.283,30
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche		604.526,63	288,04	0,00	4.067,63	608.882,30	114.384,09	0,00	2.836,00	0,00	0,00	0,00	117.220,09	491.662,21
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		7.030.753,86	101.294,71	0,00	245.664,12	7.377.712,69	3.077.258,33	0,00	134.853,58	0,00	0,00	0,00	3.212.111,91	4.165.600,78
1.2.4 Infrastrukturvermögen		5.065.918,41	0,00	0,00	0,00	5.065.918,41	3.183.715,16	0,00	123.126,00	0,00	0,00	0,00	3.306.841,16	1.759.077,25
1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler		1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		541.208,07	2.499,00	0,00	18.739,05	562.446,12	273.772,07	0,00	38.407,05	0,00	0,00	0,00	312.179,12	250.267,00
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung		463.770,68	42.125,34	658,07	10.960,00	516.197,95	301.536,18	0,00	47.683,79	0,00	164,52	0,00	349.055,45	167.142,50
1.2.9 Pflanzen und Tiere		362.364,23	0,00	0,00	0,00	362.364,23	9.685,98	0,00	5.918,00	0,00	0,00	0,00	15.603,98	346.760,25
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		180.385,75	282.530,05	40.115,44	-280.964,80	141.835,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	141.835,56
Summe Sachanlagen		14.266.503,53	429.445,54	40.773,51	-1.534,00	14.653.641,56	6.960.351,81	0,00	352.824,42	0,00	164,52	0,00	7.313.011,71	7.340.629,85
1.3 Finanzanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3 Beteiligungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände,		798,89	0,00	0,00	0,00	798,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	798,89
1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung,		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		36.745,27	0,00	0,00	0,00	36.745,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.745,27
1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.9 Sonstige Ausleihungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen		37.544,16	0,00	0,00	0,00	37.544,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.544,16
Summe Anlagevermögen		14.306.763,21	449.769,97	40.773,51	-1.534,00	14.714.225,67	6.962.662,33	0,00	353.417,85	0,00	164,52	0,00	7.315.915,66	7.398.310,01
2.1 Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen		3.732.625,16	4.200,00	0,00	0,00	3.736.825,16	2.123.986,16	0,00	106.035,00	0,00	0,00	0,00	2.230.021,16	1.506.804,00
2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		189.662,52	0,00	0,00	0,00	189.662,52	130.547,52	0,00	6.175,00	0,00	0,00	0,00	136.722,52	52.940,00
2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		39.306,85	18.720,21	0,00	0,00	58.027,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.027,06
2. Summe Sonderposten zum Anlagevermögen		3.961.594,53	22.920,21	0,00	0,00	3.984.514,74	2.254.533,68	0,00	112.210,00	0,00	0,00	0,00	2.366.743,68	1.617.771,06

Anhang
zur Bilanz des
Jahresabschlusses 2023
der
Gemeinde Klink



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	4
2	Gliederung des Jahresabschlusses	4
3	Abweichungen von den bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen...	4
4	Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz	5
4.1	Anlagevermögen	5
4.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	6
4.1.2	Sachanlagen	7
4.1.2.1	Wald, Forsten	7
4.1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7
4.1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
4.1.2.4	Infrastrukturvermögen	7
4.1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	7
4.1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	8
4.1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	8
4.1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	9
4.1.2.9	Pflanzen und Tiere	10
4.1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	10
4.1.3	Finanzanlagen	10
4.2	Umlaufvermögen	10
4.2.1	Vorräte	11
4.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11
4.2.3	Liquide Mittel	12
4.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12
4.4	Eigenkapital	12
4.4.1	Kapitalrücklage	13
4.4.2	Zweckgebundene Ergebnismrücklagen	13
4.4.3	Ergebnisvortrag/Jahresüberschuss	14
4.5	Sonderposten	14
4.5.1	Sonderposten aus Zuwendungen	14
4.5.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	14
4.5.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	15
4.5.4	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	15
4.6	Rückstellungen	15
4.7	Verbindlichkeiten	16
4.8.	passive Rechnungsabgrenzungsposten	17
5	Allgemeine Angaben der Gemeinde	18

5.1	Organisation der Gemeinde	18
5.2	Rahmenbedingungen	19
6	Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.....	20
6.1	Gesamtüberblick	20
6.2	Bilanz	20
6.3	Ergebnisrechnung	21
6.3.1	Erträge.....	21
6.3.2	Aufwendungen.....	23
6.4	Finanzrechnung	27
6.4.1	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	28
6.4.2	laufende Einzahlungen	28
6.4.3	laufende Auszahlungen	29
6.5	Entwicklung und Zusammensetzung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	34
6.6	Saldo aus Investitionstätigkeit	35
6.7	Haushaltsausgleich	41
7	Einschränkungen von Grundbesitzrechten	43
8	Haftungsverhältnisse	44
8.1	Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer	44
8.2	Bürgschaften.....	44
9	Mitgliedschaften	44
10	Sonstige wesentliche Verträge	44
11	Personalbestand	44
12	Steuern und Umlagen.....	46
13	Interne Leistungs- und Umlageverrechnung	46
14	Angaben zu den Teilrechnungen	47
15	Erfüllung der Ziele und Kennzahlen.....	51
16	Drohende finanzielle Belastungen	51
17	Prognosebericht	51

Anlagen

- Anlage 1 Anlagen- und Sonderpostenübersicht
- Anlage 2 Forderungsübersicht
- Anlage 3 Übersicht über die fortgeltenden Haushaltsermächtigungen
- Anlage 4 Zusammensetzung und Entwicklung liquide Mittel (Muster 5a)
- Anlage 5 Verbindlichkeitenübersicht
- Anlage 6 Übersicht Grunddienstbarkeiten (Lasten/ Beschränkungen)
- Anlage 7 Übersicht der Verträge (Vertragsregister)
- Anlage 8 Rückstellungen
- Anlage 9 Übersicht Verpflichtungsermächtigungen

Vorbemerkung

Der vorliegende Jahresabschluss konnte unter Berücksichtigung des zeitlichen und personellen Aufwandes für die Erstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich deren Prüfung nicht fristgerecht zum 31. Mai 2023 aufgestellt werden (vgl. § 60 Abs. 4 KV M-V).

1 Rechtsgrundlagen

Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gemeinde Klink wurde unter Beachtung des § 60 Kommunalverfassung M-V vom 16.05.2024, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303) und der GemHVO-Doppik vom 25.02.2008 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 294, 299) aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist in EUR aufgestellt.

2 Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik M-V fanden uneingeschränkt Beachtung. Alle für den Jahresabschluss relevanten Muster wurden entsprechend angewandt.

3 Abweichungen von den bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Haushaltsvorjahres wurden beibehalten und sind gegenüber dem Haushaltsvorjahr unverändert.

4 Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

4.1 Anlagevermögen

1	Anlagevermögen	7.398.310,01 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	20.136,00 €
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an	1,00 €
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	20.135,00 €
1.2	Sachanlagen	7.340.629,85 €
1.2.1	Wald, Forsten	18.283,30 €
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	491.662,21 €
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.165.600,78 €
1.2.4	Infrastrukturvermögen	1.759.077,25 €
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	1,00 €
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	250.267,00 €
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	167.142,50 €
1.2.9	Pflanzen und Tiere	346.760,25 €
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	141.835,56 €
1.3	Finanzanlagen	37.544,16 €
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	798,89 €
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	36.745,27 €

Das Anlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Der Nachweis der Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze sowie der Gebäude wird zusätzlich im geographischen Informationssystem (GISAL) geführt. Die Bestände stimmen mit denen, die in der Anlagenbestandsliste erfasst sind, überein. Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibung (gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle) bewertet. Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten mit einbezogen. Ebenfalls wurden Anschaffungskostenminderungen (Skonti, Boni, sonstige Nachlässe) von den Anschaffungskosten abgesetzt. Für Zugänge und Abgänge wurden im Zugangs- bzw. Abgangsjahr die Abschreibungen zeitanteilig berechnet. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Anlagegüter mit einem Anschaffungswert unterhalb von 10,00 € ohne Umsatzsteuer werden nicht im Bestandsverzeichnis geführt. Die Abgänge wurden mit dem Restbuchwert berücksichtigt.

Die Gemeinde hat zur Eröffnungsbilanz 2012 beschlossen, das Steuerrecht für ihren Betrieb gewerblicher Art anzuwenden, so dass eine Abstimmung und ggf. Korrekturen aufgrund der Daten des Steuerbüros erfolgte.

Der Nachweis des gesamten Anlagevermögens erfolgt in einer Anlagenübersicht (Anlage 1).

	Anlagevermögen	Gesamtvermögen	Prozent
Anlagenintensität	7.398.310	11.735.175	63,04%

Die Anlagenintensität beträgt **63,04 %** und ermittelt den Anteil des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen der Gemeinde. Hierbei ist zu beachten, dass dies auch den Infrastrukturbereich mit beinhaltet.

	Kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagen	Historische Anschaffungs- u. Herstellungskosten	Prozent
Anlagenabnutzungsgrad	7.315.916	14.714.226	49,72%

Der Anlagenabnutzungsgrad beträgt **49,72 %** und zeigt den Teil an, der bereits abgeschrieben wurde. Ein hoher Anlagenabnutzungsgrad deutet darauf hin, dass in naher Zukunft Investitionen anstehen, wenn das Sachanlagevermögen dauerhaft erhalten werden soll.

4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen werden die gezahlten Zuschüsse der Gemeinde für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder für die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ausgewiesen. Die Veränderungen 2023 setzen sich wie folgt zusammen:

- 20.324,43 € Zugänge
 - o 5.324,43 € Wärmeinsel - Hafenstraße 5 – Sportlerheim
 - o 15.000 € Bewässerungsanlage am Sportpark Klink
- 593,43 € planmäßige Abschreibungen

4.1.2 Sachanlagen

4.1.2.1 Wald, Forsten

Unter dieser Bilanzposition werden die unbebaute Wald- und Forstgrundstücke und grundstücksgleiche Rechte ausgewiesen. Veränderungen ergeben sich 2023 nicht.

4.1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Bilanzposition werden u.a. unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden.

Die Veränderungen in 2023 setzen sich wie folgt zusammen:

- 288,04 € Zugänge (Vermögenszuordnung Gemarkung Grabenitz, Flur 2, Flurstück 237 - An Wendhof – Graben)
- 2.836,00 € planmäßige Abschreibungen

4.1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Bilanzposition werden die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ausgewiesen. Dabei handelt es sich um alle bebauten Grundstücke, Gebäude und um die entsprechenden Außenanlagen der Gemeinde.

2023 ergaben sich nachfolgende Veränderungen:

- 101.294,71 € Zugänge (Balkone Wohnungswesen Str. der Völkerfreundschaft)
- 245.664,12 € Umbuchungen (Aktivtausch – Inbetriebnahme Anlagegüter, z.B. Kunststoffrasenplatz, Balkone Wohnungswesen Str. der Völkerfreundschaft)
- 134.853,58 € planmäßige Abschreibungen

4.1.2.4 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen umfasst alle entsprechenden Grundstücke, Brücken, Verkehrsanlagen, Straßen, Wege, Plätze, wasserbauliche Anlagen, sonstige Gewässerbauten und deren Messeinrichtungen sowie die Straßenbeleuchtung der Gemeinde.

Nachfolgende Veränderungen ergeben sich in 2023:

- 123.126,00 € planmäßige Abschreibungen

4.1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden sind Bauwerke, die die Gemeinde aufgrund eines Erbbaurechts oder Nutzungsrechts im eigenen Interesse und ohne

Zuwendungsabsicht errichtet hat. Handelt es sich um notwendiges Betriebsvermögen, gehören sie – unabhängig vom zivilrechtlichen Eigentum- zu den Sachanlagen. Der Gemeinde steht regelmäßig bei Beendigung der Nutzung ein abdingbarer Ersatzanspruch zu. Dabei muss es sich nicht um Gebäude handeln. Auch Betriebsvorrichtungen können darunter.

Unter der Bilanzposition hat die Gemeinde kein Vermögen bilanziert.

4.1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler

Zu den Kunstgegenständen gehören Gegenstände (Gemälde, Skulpturen usw.), die als Kunstwerke anerkannt sind. Bei Kunstgegenständen handelt es sich um Sachanlagen, die nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. In der Regel sind Kunstgegenstände im kommunalen Besitz für die Ausstattung von Galerien, Museen oder für die Gestaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze vorgesehen. Auch Archivarien im gemeindlichen Archiv können unter die Kunstgegenstände fallen.

Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören und Bodendenkmäler (z. B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Säulen).

Bei Kunstgegenständen ist in sogenannte „Gebrauchskunst“ von geringer Bedeutung und bedeutsame „kulturhistorische Kunst“ zu unterscheiden. Die sogenannte kulturhistorische Kunst erfährt auf Dauer keinen Wertverlust, sofern keine Abnutzung durch „Gebrauchsverschleiß“ (z. B. Aussetzen der Witterung oder ähnlichem) stattfindet. Zu letzterer gehören z. B. Werke anerkannter Künstler. Daher unterliegen die Gegenstände der kulturhistorischen Kunst keiner planmäßigen Abschreibung.

Unter Gebrauchskunst sind Kunstgegenstände von geringerer Bedeutung zu erfassen, die sich in einem geringeren Wert widerspiegelt. Die planmäßige Abschreibung für sogenannte Gebrauchskunst erfolgt über die Nutzungsdauer.

Unter der Bilanzposition ergaben sich 2023 keine Veränderungen.

4.1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Bilanzposition werden alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge der Gemeinde geführt.

2023 ergaben sich Veränderungen nachfolgende Veränderungen:

- 2.499,00 € Zugänge (Tuchel Schneeräumschild)
- 18.739,05 € Umbuchungen

- 15.737,38 € Aktivtausch mach Inbetriebnahme Spielkombination mit Viereckturm
- 3.001,67 € Aktivtausch mach Inbetriebnahme Doppelschaukel Orbis Metall
- 38.407,05 € planmäßige Abschreibungen

4.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Ausgewiesen sind hier insbesondere die Ausstattungen der gemeindeeigenen Einrichtungen.

Die Veränderungen im Jahr 2023 setzen sich wie folgt zusammen:

- 42.125,34 € Zugänge
 - davon 28.069,31 € Geringwertige Vermögensgegenstände:
 - 2.549,17 € div. Ausstattungen unter dem Produkt 11405 Sonstige zentrale Dienste (Gemeindearbeiter)
 - 17.267,44 € div. Ausstattungen unter dem Produkt 12601 Brandschutz
 - 6.630,70 € div. Ausstattungen unter dem Produkt 36502 Kindertagesstätten
 - 967,45 € div. Ausstattungen unter dem Produkt 42401 Kommunale Sportstätten
 - 654,55 € Miniküche / Singleküche Pantry Eiche (Gemeindehaus/Torhaus)
 - davon 2.525,18 € Brand- und Katastrophenschutz (Setolite Aldebaran 360° Flex LED 600 Compact Basic - Leuchte unter dem Produkt 12601 Brandschutz)
 - davon 11.530,85 € Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen (Kinderturngerät und Wickelkommode mit Wickelauflege (Kindertagesstätte))
- 658,07 € Abgänge (JFW-Allwetterjacken, nach Gutschrift)
- 10.960,00 € Umbuchungen: Aktivierungen Anlage im Bau (Aktivtausch) – Projekt 14 Gestaltung touristischer Bereich
- 47.683,79 € planmäßige Abschreibungen

4.1.2.9 Pflanzen und Tiere

Unter dieser Bilanzposition wird das stehende Holzvermögen und das Begleitgrün der Gemeinde Klink ausgewiesen.

Die Veränderungen im Jahr 2023 setzen sich wie folgt zusammen:

- 5.918,00 € planmäßige Abschreibungen

4.1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau

Unter den Geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau werden Vermögensgegenstände ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt wurden und erst mit der Inbetriebnahme im Anlagevermögen aktiviert werden.

Im Jahr 2023 ergeben sich nachfolgende Veränderungen:

- 282.530,05 € Zugänge
 - o 8.960,00 € Kindertagesstätte Einbauküche Erweiterung - Anlage im Bau
 - o 18.739,05 € Kindertagesstätte Spielkombination mit Viereckturm und Doppelschaukel – Anlage im Bau
 - o 302,00 € Anzahlungen auf den Erwerb von Grundstücken
 - o 238.382,26 € Kunststoffrasenplatz – Anlage im Bau
 - o 16.100,33 € Barrierefreier Zugang zum Müritzrundweg – Anlage im Bau
- 40.115,44 € Abgänge (Anbau Kindertagesstätte - Proj.20 – Umbuchung in den laufenden Haushalt, da es sich um keine Investitionsmaßnahme handelt)
- -280.964,80 € div. Umbuchungen: Aktivierungen Anlage im Bau (Aktivtausch)

4.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Die Gemeinde Klink besitzt Anteile am Müritz-Wasser-/ Abwasserzweckverband sowie Anteile an der E.ON Edis AG Diese sind zum Jahresabschluss 2023 wertmäßig unverändert.

4.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen bezeichnet diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der dauernden Aufgabenerfüllung zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören u.a. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Vorräte, Forderungen und liquide Mittel.

2	Umlaufvermögen	4.335.461,86 €
2.1	Vorräte	94.683,36 €
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	94.683,36 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.240.778,50 €
2.2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	375.903,69 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.165,01 €
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	3.742.901,57 €
2.2.6.1	<i>Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand</i>	<i>3.731.181,02 €</i>
2.2.6.2	<i>Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich</i>	<i>11.720,55 €</i>
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	69.808,23 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00 €

4.2.1 Vorräte

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 wurden Vorräte in Höhe von 94.683,36 € erfasst. Hierbei handelt es sich u.a. um Forderungen aus noch nicht abgerechneten Betriebskosten aus dem Wohnungswesen, die unter dem Posten 2.1.2 Unfertige Erzeugnisse/unfertige Leistungen mit 94.683,36 € ausgewiesen sind.

Ebenso werden unter den Vorräten die Vermögensgegenstände, die die Gemeinde nicht zur dauernden Verwaltungstätigkeit aufrechterhalten und somit veräußern möchte, unabhängig davon, ob es gegenwärtig einen konkreten Erwerber gibt oder nicht aufgeführt. Veränderungen ergaben sich hier 2023 nicht.

4.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Der Nachweis erfolgte im Wesentlichen durch die offene Postenliste der Gemeinde zum Bilanzstichtag. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Alle Forderungen wurden auf ihre Einbringbarkeit bzw. ihr Ausfallrisiko hin, entsprechend der Forderungsrichtlinie des Amtes Seenlandschaft Waren, geprüft. Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen wurden in Höhe von **81.846,81 €** vorgenommen.

Die detaillierte Aufteilung der Forderungen nach Forderungsart und Restlaufzeit sowie der Ausweis der Wertberichtigungen erfolgt in der Forderungsübersicht (Anlage 2).

4.2.3 Liquide Mittel

Die Gemeinde führt im Rahmen der Einheitskasse kein eigenes Konto und somit werden die Kassengeschäfte durch das Amt Seenlandschaft Waren in der Einheitskasse abgewickelt. Der Ist-Bestand entspricht dem Bestand, der im Jahresabschluss zum 31.12.2023 ausgewiesen wurde inklusive aller Veränderungen im Jahr 2023. Dieser stimmt mit dem Tagesabschluss überein und wird als Forderung gegenüber dem Amt, mit dem Nominalwert in Höhe von **3.731.181,02 €** unter der Bilanzposition 2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in der Bilanz ausgewiesen (Anlage 4).

4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum Bilanzstichtag wurden 2023 Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik in Höhe 1.403,03 € gebildet.

4.4 Eigenkapital

1	Eigenkapital	9.132.251,70 €
----------	---------------------	-----------------------

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt.

	Eigenkapital	Bilanzsumme	Prozent
Eigenkapitalquote I	9.132.252 €	11.735.175 €	77,82%

Die **Eigenkapitalquote I** zeigt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (bilanziertes Kapital) an und beträgt **77,82 %**. Eine hohe Eigenkapitalquote deutet auf hohe Sicherheiten der Gemeinde hin.

	Eigenkapital (inkl. Sonderposten)	Bilanzsumme	Prozent
Eigenkapitalquote II	10.750.025 €	11.735.175 €	91,61%

Die **Eigenkapitalquote II** beträgt **91,61 %** und bemisst den Anteil des „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals am Gesamtkapital der Gemeinde. Da die Sonderposten (Zuweisungen und Zuschüsse) für die Anschaffung des Anlagevermögens ausgereicht wurden, werden sie hier als Eigenkapital betrachtet.

4.4.1 Kapitalrücklage

1.1 Kapitalrücklage	7.052.155,68 €
1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage	6.332.268,96 €
1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklagen	719.886,72 €

Die in der Bilanz ausgewiesene allgemeine Kapitalrücklage resultiert aus der Gegenüberstellung von Vermögen, zweckgebundenen Kapitalrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Die zweckgebundene Kapitalrücklage hat sich im Haushaltsjahr um die Infrastrukturpauschale gem. § 23 FAG MV in Höhe von **81.871,66 €** erhöht.

Zur Deckung eines Jahresfehlbetrages ist eine genehmigungsfreie Entnahme aus den zweckgebundenen Kapitalrücklagen möglich. Dies war 2023 nicht erforderlich.

Somit stellt sich die zweckgebundene Kapitalrücklage wie folgt dar:

	Stand 01.01.2023	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2023
Investive Schlüsselzuweisungen	153.841,75 €	0,00 €	0,00 €	153.841,75 €
Zweckgebundene Kapitalrücklage aus Zuweisungen aus §§23 und 24 FAG (ISP)	244.725,98 €	81.871,66 €	0,00 €	326.597,64 €
Sonderrücklage Wohnungswesen	239.447,33 €	0,00 €	0,00 €	239.447,33 €
	638.015,06 €	81.871,66 €	0,00 €	719.886,72 €

4.4.2 Zweckgebundene Ergebnissrücklagen

Im Haushaltsjahr 2023 ist die Bildung der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik M-V nicht notwendig, da die Steuerkraft der Gemeinde zum Durchschnitt der zwei vorangegangenen Haushaltsjahre nicht um mehr als 30 Prozent gestiegen ist. Es werden 2023 auch keine sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen gebildet.

4.4.3 Ergebnisvortrag/Jahresüberschuss

Ein Ergebnisvortrag ergibt sich aus Fehlbeträgen oder Überschüssen der Vorjahre. Die Überschüsse aus Vorjahren betragen **1.822.049,83 €**. Im Haushaltsjahr ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von **258.046,19 €**. Somit ergibt sich folgende Entwicklung des Ergebnisvortrages:

Jahresergebnis 2023	Vortrag aus 2022	Stand 31.12.2023
258.046,19 €	1.822.049,83 €	2.080.096,02 €

4.5 Sonderposten

2	Sonderposten	1.617.773,06 €
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	1.617.771,06 €
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	1.506.804,00 €
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	52.940,00 €
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	58.027,06 €
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	2,00 €

Der Bilanzposten enthält die gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik auszuweisenden erhaltenen Zuwendungen Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens. Zugänge des Haushaltsjahres wurden mit den Zuführungsbeträgen lt. Zuwendungsbescheiden passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgte linear entsprechend der planmäßigen Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Die Erfassung und Fortschreibung erfolgt auf Inventarlisten und in der Anlagenbuchhaltung. Die Entwicklung der Sonderposten wird in der Anlage- und Sonderpostenübersicht (siehe Anlage) aufgezeigt.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen wurden mittels einer Beleginventur anhand der Zuwendungsbescheide erfasst.

4.5.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Die Veränderungen der Sonderposten aus Zuwendungen setzen sich 2023 wie folgt zusammen:

- 4.200,00 € Zugänge (Spenden für Kinderturngerät der Kindertagesstätte)
- 106.035,00 € Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

4.5.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sind nach § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V in die Sonderposten einzustellen gewesen.

2023 setzen sich die Veränderungen aus 6.175,00 € Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zusammen.

4.5.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Gem. § 37 Abs. 5 GemHVO-Doppik MV sind erhaltene Zuwendungen und Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens sind bis zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen; diese Anzahlungen sind in dem Haushaltsjahr, in dem die bezuschussten Vermögensgegenstände angeschafft oder fertiggestellt werden, auf den entsprechenden Sonderposten umzubuchen.

Eine ertragswirksame Auflösung der Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen erfolgt nicht.

Die Veränderung der Anzahlungen für Anlagevermögen setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.720,21 € Zugänge (pauschaler Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge)

4.5.4 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Gemeinde Klink hat Kostenüberdeckungen für den Wasser- und Bodenverband „Müritz“ berechnet und veranlagt, die gemäß § 39 GemHVO-Doppik M-V als Sonderposten anzusetzen sind. Dieser Betrag ist in den Folgejahren der Aktivierung aufzulösen. Die Veränderung im Jahr 2023 beträgt 2,00 €

4.6 Rückstellungen

Zur Abdeckung von ungewissen Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich dem vorangegangenen Haushaltsjahr zuzuordnen sind, aber deren Eintritt bzw. Höhe noch nicht mit absoluter Gewissheit feststeht, sind Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V zu bilden.

Rückstellungen wurden 2019 in Höhe 38.000 € für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet. 2023 erfolgte eine Inanspruchnahme in Höhe 3.889,42 € in Höhe der angefallenen netto-Aufwendungen unter 57504.56253.

Die Entwicklung der Rückstellungen kann der Anlage 9 entnommen werden.

4.7 Verbindlichkeiten

4.	Verbindlichkeiten	966.332,50 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	547.338,29 €
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	547.338,29 €
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	170.308,95 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	104.682,58 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.862,38 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	25.999,96 €
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	25.999,96 €
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	115.140,34 €

Die Verbindlichkeiten stimmen mit den korrespondierenden Kassenausgaberesten und Beständen auf den Verwahrkonten der Jahresrechnung überein. Sie wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind durch die entsprechenden Verträge belegt. Saldenbestätigungen liegen uneingeschränkt vor. Eine Unterteilung nach Fristigkeit sowie weiteren Unterscheidungen können aus der Verbindlichkeitsübersicht (Anlage 6) entnommen werden.

	Fremdkapital	Bilanzsumme	Prozent
Verschuldungsgrad I	2.588.993 €	11.735.175 €	22,06%

Der Verschuldungsgrad beträgt **22,06 %** und stellt das Verhältnis zwischen Fremdkapital (inkl. Sonderposten) und Eigenkapital dar. Eine hohe Verschuldung weist auf die starke Abhängigkeit der Gemeinde von ihren Gläubigern hin. Dies ist in der Gemeinde Klink nicht gegeben.

	Fremdkapital (ohne Sonderposten)	Bilanzsumme	Prozent
Verschuldungsgrad II	971.220 €	11.735.175 €	8,28%

Der Verschuldungsgrad II beträgt **8,28 %** und stellt das Verhältnis zwischen Fremdkapital (ohne Sonderposten) und Eigenkapital dar. Die Sonderposten sind erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse für den Aufbau des Anlagevermögens einer Gemeinde und werden hierbei als Eigenkapital angesehen. Eine hohe Verschuldung weist auf die starke Abhängigkeit der Gemeinde von ihren Gläubigern hin. Dies ist in Klink nicht gegeben.

Kreditverbindlichkeiten:

Stand 01.01.2023	Kreditauf- nahmen	Planmäßige Tilgung lt. Vertrag	Planmäßige Tilgung lt. Zeile 32 FR	Außer- planmäßige Tilgung	Stand 31.12.2023
616.537,75 €	0,00 €	49.250,38 €	46.872,20 €	0,00 €	567.287,37 €

Die Veränderung der Verbindlichkeiten unter Pos. 4.2 und 4.10 in der Bilanz stimmt in Höhe 2.378,18 € nicht mit der Tilgungsleistung laut Zeile 32 der Finanzrechnung überein. In dieser Höhe wurde ein offener Posten nach 2024 übertragen und in der Bilanz unter Pos. 4.10.2 (Konto 3748) als Sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen. Die Zahlung ist 2024 erfolgt.

4.8. passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Bilanzposten enthält gemäß § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik Einnahmen des Haushaltsjahres, deren Ertragswirksamkeit in den Folgejahren eintritt. Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden 2023 in Höhe 4.887,31 € gebildet.

Darin enthalten sind 4.249,01 € Grabnutzungsentgelte sowie für die Nutzungsrechte an Grabstätten sowie 638,30 € Erträge beim Produkt Wasserwanderrastplatz.

5 Allgemeine Angaben der Gemeinde

5.1 Organisation der Gemeinde

Die Gemeinde Klink ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Seenlandschaft Waren und dem Amt Seenlandschaft Waren gehören zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses weitere 11 Gemeinden an. Die Organe der Gemeinde sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses der Bürgermeister und die Gemeindevertretung, welche aus 11 Mitgliedern besteht. In der Gemeindevertretung befinden sich nur gewählte und keine berufenen Bürger. Alle Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Klink wurden an das Amt Seenlandschaft Waren übertragen und das Amt gehört dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an. Die Organisationsstruktur der Amtsverwaltung stellt sich wie folgt dar:

Abteilung	Zuständigkeit
Leitender Verwaltungsbeamte	Repräsentation der Verwaltung und der amtsangehörigen Gemeinde nach außen.
Amt zentrale Dienste und Finanzen	Umfasst die Aufgaben Finanzen, Schulen, Kinderbetreuung, Vollstreckung, Kasse, Technik, Statistik, Wahlen, Steuern, Sitzungsdienst, Versicherung und Personal.
Amt für Bau-, Ordnungs- und Meldewesen	Umfasst die Aufgaben Liegenschaften, Wohnungswesen, Bauverwaltung, Meldewesen, Planung, Ordnungsrecht, Feuerwehr, Bestattungswesen, Wohngeld und Sport.

5.2 Rahmenbedingungen

Die Gemeindefläche der Gemeinde Klink mit ihren Ortsteilen beträgt 25,04 Quadratkilometer und gliedert sich wie folgt:

Bebaute Grundstücke	0,85 km ²
Unbebaute Grundstücke	23,79 km ²
Infrastruktur	0,4 km ²

Die Einwohnerentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Stand	Einwohnerzahl	Veränderungen
31.12.2013	1.081	
31.12.2014	1.083	2
31.12.2015	1.099	16
31.12.2016	1.109	10
31.12.2017	1.127	18
31.12.2018	1.136	9
31.12.2019	1.133	-3
31.12.2020	1.128	-5
31.12.2021	1.120	-8
31.12.2022	1.040	-80
31.12.2023	1.053	13

Alter	Anzahl der Personen	%-ualer Anteil
> 60	452	42,92%
20- 60	437	41,50%
< 20	164	15,57%
Summe:	1.053	100,00%

Den größten Teil der Einwohner bilden die über 60-jährigen Personen in der Gemeinde mit 42,92 %. Diese Altersgruppe schließt die Erwerbstätigen Personen mit ein.

6 Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde

6.1 Gesamtüberblick

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 wurden doppisch aufgestellt und durch die Gemeindevertretung am 19.04.2023 beschlossen. Am 05.07.2023 erfolgte die entsprechende Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 21.04.2023 auf der Internetseite des Amtes Seenlandschaft Waren.

Der Ergebnishaushalt 2023 weist planerisch vor Veränderung der Rücklagen einen Jahresfehlbetrag von **620.400 €** aus. Es wurden Entnahmen aus Rücklagen in Höhe 100.000 € geplant, sodass das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen **520.400 €** betrug.

Im Finanzhaushalt wurde ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von **-325.700 €** geplant. Abzüglich der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite in Höhe von **50.000 €** ergab sich planerisch ein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe **-375.700 €**.

6.2 Bilanz

Die Bilanz weist zum Schluss des Jahres 2023 ein Eigenkapital in Höhe von **9.132.251,70 €** aus, welches aus der allgemeinen Kapitalrücklage, der zweckgebundenen Kapitalrücklage, dem Ergebnisvortrag und dem Jahresüberschuss bzw. dem Jahresfehlbetrag besteht. Die Veränderungen im Jahr 2023 resultieren aus der Zuführung in die zweckgebundene Kapitalrücklage Zuweisungen aus §§ 23 und 24 FAG (ISP) in Höhe von **81.871,66 €** und dem Jahresüberschuss 2023 in Höhe von **258.046,19 €**. Das Anlagevermögen der Gemeinde beträgt zum Bilanzstichtag **7.398.310,01 €**. Es ist belastet mit Verbindlichkeiten in Höhe von **966.332,50 €** und Rückstellungen in Höhe von **13.930,33 €**. Das Vermögen ist in Höhe von **1.617.773,06 €** durch Zuwendungen und Ertragszuschüsse, die als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen sind, finanziert. Zum vorhergehenden Haushaltsjahr haben sich die Sonderposten um die planmäßige Auflösung und die Annahme von Spenden bzw. Zuwendungen Dritter verändert.

6.3 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresergebnis in Höhe von **259.042,63 €** vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2023 erfolgte keine eine Einstellung in die allgemeine Kapitalrücklage in Höhe 996,44 € (Vermögenszuordnungen Grundstücke), sodass die Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss nach Veränderung der Rücklagen in Höhe von **258.046,19 €** ausweist. Im Rahmen des Haushaltsvollzuges ist eine Ergebnisverbesserung zu verzeichnen. Mit dem Haushaltsplan 2023 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von **-520.400 €** geplant.

Das Jahresergebnis unter Berücksichtigung der Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren beträgt zum 31.12.2023 **2.080.096,02 €**. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 der GemHVO-Doppik ist mithin die Ergebnisrechnung ausgeglichen.

6.3.1 Erträge

	Gesamtermächtigung	Ergebnis	Abweichung
	in €	in €	in €
Posten Nr. 10:	2.740.496,18	3.261.377,17	-520.880,99
Summe der Erträge			

Die gegenüber der Gesamtermächtigung erzielten Mehrerträge resultieren im Saldo im Wesentlichen aus Mehr- bzw. Mindererträgen in den folgenden Posten:

	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	996.948,25	1.052.305,97	-55.357,72
	davon im Wesentlichen			
	40121000 Grundsteuer B von Fremdschuldnern	234.500,00	237.432,50	-2.932,50
	40131000 Gewerbesteuerzahlungen für das laufende Jahr	225.848,25	282.086,14	-56.237,89
	40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	449.200,00	440.412,55	8.787,45
	40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	69.800,00	74.124,90	-4.324,90
2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	886.700,00	900.550,41	-13.850,41
	davon im Wesentlichen			
	41442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	275.100,00	277.718,71	-2.618,71
	davon:			
	36100 Förderung Kita/Tagespflege	275.000,00	277.557,43	-2.557,43

	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
	<i>36502 Kindertagesstätten (Hortförderung)</i>	<i>100,00</i>	<i>161,28</i>	<i>-61,28</i>
	41443000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	230.000,00	213.652,21	16.347,79
	davon:			
	<i>36100 Förderung Kita/Tagespflege</i>	<i>230.000,00</i>	<i>213.652,21</i>	<i>16.347,79</i>
	41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	400,00	29.916,00	-29.516,00
3	Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	286.147,93	516.066,86	-229.918,93
	davon im Wesentlichen			
	43292000 Beteiligung an Essenskosten (Öffentlich-rechtlich)	55.000,00	51.306,55	3.693,45
	43620000 Kurbeiträge	190.000,00	422.563,54	-232.563,54
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	532.800,00	562.579,22	-29.779,22
	davon im Wesentlichen			
	44110000 Mieten Wohnungswesen	475.000,00	498.520,77	-23.520,77
	44111000 Gartenpacht (SK)	2.400,00	5.345,23	-2.945,23
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.200,00	5.552,98	-3.352,98
	davon im Wesentlichen			
	44249000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen öffentlichen Bereich (<i>div. Krankenkassenerstattungen</i>)	0,00	2.554,94	-2.554,94
7	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
8	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	8.100,00	9.899,97	-1.799,97
	davon im Wesentlichen			
	47920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	500,00	2.200,00	-1.700,00
9	Sonstige Erträge	27.600,00	214.421,76	-186.821,76
	davon im Wesentlichen			
	45131000 Bestandserhöhung Betriebskosten	0,00	-58.671,18	58.671,18
	46100000 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0,00	176.642,21	-176.642,21
	davon:			
	<i>11400 zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften /Verkauf (Verkauf Grundstück in der Gemarkung Klink)</i>	<i>0,00</i>	<i>176.477,69</i>	<i>-176.477,69</i>
	<i>12601 Brandschutz (Teilabgang Jfw-Bekleidung)</i>	<i>0,00</i>	<i>164,52</i>	<i>-164,52</i>
	46250000 Konzessionsabgaben	27.600,00	43.925,64	-16.325,64
	46611515 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	0,00	44.722,40	-44.722,40
	46611535 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Steuerforderungen gegen den privaten Bereich	0,00	4.003,36	-4.003,36

	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
	46611605 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den privaten Bereich	0,00	1.656,72	-1.656,72

6.3.2 Aufwendungen

	Gesamtermächtigung	Ergebnis	Abweichung
	in €	in €	in €
Posten Nr. 19:	3.417.490,66	3.002.334,54	415.156,12
Summe der Aufwendungen			

Die gegenüber der Gesamtermächtigung erzielten Minderaufwendungen resultieren im Saldo im Wesentlichen aus Mehr- bzw. Minderaufwendungen in den folgenden Posten:

	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
11	Personalaufwendungen	809.900,00	672.413,83	137.486,17
	davon im Wesentlichen			
	50130000 Aufwendungen für Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder	13.000,00	7.980,00	5.020,00
	50190001 Aufwendungen für sonstige ehrenamtlich Tätige (Auflagenersatz der Feuerwehr)	3.000,00	1.290,00	1.710,00
	50221000 Vergütungen für Arbeitnehmer	625.794,13	512.712,41	113.081,72
	50420000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer	122.033,59	108.884,16	13.149,43
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	994.659,65	653.352,63	341.307,02
	davon im Wesentlichen			
	52260000 Aufwendungen für Strom	104.300,00	25.961,38	78.338,62
	davon insbesondere:			
	12601 Brandschutz	6.000,00	1.991,32	4.008,68
	36502 Kindertagesstätte	17.000,00	4.876,91	12.123,09
	42401 kommunale Sportstätten/Sportplatz	20.000,00	6.355,86	13.644,14
	54101 Gemeindestraßen - Straßenbeleuchtung	55.000,00	11.077,42	43.922,58

	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
	57301 Gemeindehaus (Torhaus)	5.000,00	1.183,15	3.816,85
	52311000 Unterhaltung der Grundstücke	7.300,00	1.159,07	6.140,93
	davon:			
	12601 Brandschutz	2.500,00	0,00	2.500,00
	36601 Kinder- und Jugendarbeit (Spielplätze)	4.800,00	1.159,07	3.640,93
	52313000 Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	166.861,82	72.510,07	94.351,75
	davon:			
	11408 gemeindliche Wohnungen	111.504,32	44.329,10	67.175,22
	12601 Brandschutz	5.710,60	1.710,60	4.000,00
	36502 Kindertagesstätte	3.000,00	1.907,57	1.092,43
	42401 kommunale Sportstätten/Sportplatz	42.761,00	22.376,31	20.384,69
	54801 Wasserwanderrastplatz	235,90	235,90	0,00
	55300 Friedhofs- und Bestattungswesen	2.000,00	938,72	1.061,28
	57301 Gemeindehaus (Torhaus)	650,00	223,09	426,91
	57302 allg. komm. Einrichtungen/MZG/Garagen	1.000,00	788,78	211,22
	52320000 Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (gemeindliche Wohnungen)	165.500,00	94.683,36	70.816,64
	52321000 Bewirtschaftung der Grundstücke	48.245,97	30.880,76	17.365,21
	davon:			
	11400 zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften	2.996,15	1.000,91	1.995,24
	36601 Kinder- und Jugendarbeit (Spielplätze)	100	31,03	68,97
	42401 kommunale Sportstätten/Sportplatz	3.615,33	2.352,39	1.262,94
	54101 Gemeindestraßen - Baumpflege	25.422,40	19.300,88	6.121,52
	54500 Straßenreinigung und Winterdienst	15.000,00	7.581,19	7.418,81
	55300 Friedhofs- und Bestattungswesen	912,09	536,21	375,88
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA	200	78,15	121,85
	52338000 Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	41.100,00	13.726,64	27.373,36
	davon:			
	54101 Gemeindestraßen - lfd. Instandhaltung	40.000,00	13.726,64	26.273,36
	54101 Gemeindestraßen - barrierefreier Zugang zum Müritzrundweg OL Klink, Uferstraße	300	0	300,00
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA	800	0	800,00
	52543000 Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	131.312,86	122.912,45	8.400,41
	davon:			
	11400 zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften: Aufwendungen in besonderen Fällen gem. § 146 KV MV an das Amt Seenlandschaft Waren	1.600,00	0	1.600,00
	21102 Schullastenausgleich Grundschulen	45.500,00	43.865,23	1.634,77
	21502 Schullastenausgleich Regionalschulen	51.800,00	46.777,18	5.022,82

	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
	36502 Kindertagesstätte - Aufwendungen in besonderen Fällen gem. § 146 KV MV an das Amt Seenlandschaft Waren	6.500,00	6.500,00	0,00
	54801 Wasserwanderrastplatz - Aufwendungen in besonderen Fällen gem. § 146 KV MV an das Amt Seenlandschaft Waren	6.500,00	6.500,00	0,00
	55200 öff. Gewässer/WBV: Aufwendungen in besonderen Fällen gem. § 146 KV MV an das Amt Seenlandschaft Waren	1.600,00	1.457,18	142,82
	55300 Friedhofs- und Bestattungswesen - Aufwendungen in besonderen Fällen gem. § 146 KV MV an das Amt Seenlandschaft Waren	2.012,86	2.012,86	0,00
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA - Aufwendungen in besonderen Fällen gem. § 146 KV MV an das Amt Seenlandschaft Waren	15.800,00	15.800,00	0,00
	52920000 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	95.480,76	71.453,76	24.027,00
	davon:			
	12601 Brandschutz	800,00	733,98	66,02
	28100 Heimat- und sonstige Kulturpflege	9.580,76	10.609,50	-1.028,74
	36502 Kindertagesstätte	26.000,00	24.333,56	1.666,44
	42401 kommunale Sportstätten/Sportplatz	1.500,00	986,71	513,29
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA	57.600,00	34.790,01	22.809,99
14	Abschreibungen	314.100,00	353.436,72	-39.336,72
	davon im Wesentlichen			
	53450000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Sportanlagen	4.000,00	6.453,12	-2.453,12
	53580000 Abschreibungen auf Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	104.000,00	114.917,00	-10.917,00
	53830000 Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen	11.700,00	20.526,05	-8.826,05
	53850000 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.500,00	680,00	34.820,00
	53851000 Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen der Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	47.250,79	-47.250,79
	53860000 Abschreibungen auf Nutzpflanzungen und Nutztiere	700,00	5.671,00	-4.971,00
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.076.998,86	1.051.904,80	25.094,06
	davon im Wesentlichen			
	54143000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände (insb. Kitaumlage)	143.000,00	126.831,74	16.168,26
	54143001 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kitaumlage fremde Kitas)	46.000,00	42.149,60	3.850,40

	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
	54421000 Allgemeine Umlagen an Landkreise	552.300,00	552.261,52	38,48
	54422000 Allgemeine Umlagen an Amt	267.900,00	263.388,35	4.511,65
16	Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00
17	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	17.392,93	15.864,30	1.528,63
	davon im Wesentlichen			
	57512000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Sparkassen (inländischer Geldmarkt)	16.329,93	15.329,93	1.000,00
18	Sonstige Aufwendungen	204.439,22	255.362,26	-50.923,04
	davon im Wesentlichen			
	56251000 Vergütungen einschließlich Reisekosten an Sachverständige	17.644,94	48.885,12	-31.240,18
	davon:			
	11400 zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften	700,00	0,00	700,00
	36502 Kindertagesstätte: Erweiterungsneubau Kindertagesstätte - keine Investitionsmaßnahme, daher Umbuchung in den laufenden Bereich	0,00	41.632,96	-41.632,96
	36601 Kinder- und Jugendarbeit (Spielplätze)	800,00	718,46	81,54
	54802 Schiffsanleger/Mole	5.000,00	3.593,70	1.406,30
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA	11.144,94	2.940,00	8.204,94
	56253000 Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieherkosten usw.	7.395,05	1.908,59	5.486,46
	davon:			
	11400 zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften	500,00	25,00	475,00
	11408 gemeindliche Wohnungen	1.895,05	1.883,59	11,46
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA	5.000,00	0,00	5.000,00
	56255000 Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen	38.100,00	10.807,02	27.292,98
	56430000 Sonstige Beiträge	5.796,36	8.141,46	-2.345,10
	davon:			
	11101 Verwaltungsführung - Städte- und Gemeindetag	1.000,00	1.030,28	-30,28
	12601 Brandschutz - Kreisfeuerwehrverband	2.796,36	2.795,67	0,69
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA- Tourismusverband	2.000,00	4.315,51	-2.315,51
	56431000 Sonstige Beiträge (Tourismus und Fremdenverkehr BgA- "Müritz-Rundum")	68.000,00	41.236,55	26.763,45
	56551515 Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen von Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	0,00	70.815,10	-70.815,10
	56551535 Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen von Steuerforderungen gegen den privaten Bereich	0,00	11.031,71	-11.031,71

6.4 Finanzrechnung

Den unter Punkt 6.3 dargestellten Abweichungen in der Ergebnisrechnung folgen entsprechende Abweichungen in den korrespondierenden Posten der Finanzrechnung, soweit eine Zahlungswirksamkeit in 2023 gegeben war.

In der Finanzrechnung reicht der positive Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 18 GemHVO-Doppik M-V in Höhe von **370.248,40 €** aus, um die Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe **46.872,20 €** zu decken.

Der positive Vortrag zum 31.12.2022 beträgt **4.169.156,22 €**.

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beträgt **323.376,20 €**, sodass sich der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2023 auf **4.492.532,42 €** erhöht.

In der Finanzrechnung wurde der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren (vgl. Anlage - Zusammensetzung und Entwicklung der liquiden Mittel – Zeile 3) erreicht.

6.4.1 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit

	Gesamtermächtigung	Ergebnis	Abweichung
	in €	in €	in €
Posten Nr. 18:	-394.694,48	370.248,40	-764.942,88
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planm. Tilgung			

Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen zur Gesamtermächtigung dargestellt:

6.4.2 laufende Einzahlungen

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
		in €	in €	in €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	996.948,25	1.164.812,67	-167.864,42
	davon im Wesentlichen			
	60131000 Gewerbesteuerzahlungen für das laufende Jahr	225.848,25	394.831,13	-168.982,88
	60210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	449.200,00	443.438,92	5.761,08
	60220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	69.800,00	74.620,00	-4.820,00
2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	808.200,00	794.515,41	13.684,59
	davon im Wesentlichen			
	61110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	303.100,00	303.144,49	-44,49
	61442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	275.100,00	277.718,71	-2.618,71
	61443000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Anteil an den Betreuungskosten - Landkreis)	230.000,00	213.652,21	16.347,79
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	279.047,93	413.234,09	-134.186,16
	davon im Wesentlichen			
	63620000 Kurbeiträge	190.000,00	324.330,23	-134.330,23
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	532.700,00	524.467,88	8.232,12
	davon im Wesentlichen			
	64110000 Mieten Wohnungswesen	475.000,00	464.070,20	10.929,80
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.200,00	8.148,17	-5.948,17
	davon im Wesentlichen			

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
	64249000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen öffentlichen Bereich <i>(davon 2.427,60 € Fördermittel Erziehungsschnitt Eichen zum Kölpinsee)</i>	0,00	2.554,94	-2.554,94
	64251000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen <i>(insb. Guthaben, Strom, Gas usw.)</i>	1.900,00	5.271,66	-3.371,66
7	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	8.100,00	9.849,97	-1.749,97
	davon im Wesentlichen			
	67920000 Vollverzinsung aus Gewerbsteuer (§ 233a AO)	500,00	2.150,00	-1.650,00
8	Sonstige laufende Einzahlungen	148.800,00	35.268,81	113.531,19
	davon im Wesentlichen			
	65131000 Bestandserhöhung Betriebskosten (Wohnungswesen)	0,00	-58.671,18	58.671,18
	66250000 Konzessionsabgaben	27.600,00	36.856,64	-9.256,64
	66537961 Umsatzsteuer 7%	13.300,00	22.703,20	-9.403,20
	66810000 Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V <i>(Zuführung nach Aufstellung JA nicht erforderlich)</i>	100.000,00	0	100.000,00
	66859100 Anzahlungen auf Bestellungen vom sonstigen privaten Bereich für Betriebskosten	0	24.075,67	-24.075,67

6.4.3 laufende Auszahlungen

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
10	Personalauszahlungen	809.900,00	670.593,83	139.306,17
	davon im Wesentlichen			
	70130000 Auszahlungen für Rats- /Vertretungs- und Ausschussmitglieder	13.000,00	6.700,00	6.300,00
	70190000 Auszahlungen für sonstige ehrenamtlich Tätige (ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr, berufene Bürger in Ausschüssen, u.a.)	5.900,00	2.910,00	2.990,00
	davon:			
	12601 Brandschutz: Auszahlungen für ehrenamtlich Tätige	2.900,00	2.160,00	740,00
	12602 Brandschutz: Auslagenersatz	3.000,00	750,00	2.250,00

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
	70221000 Vergütungen für Arbeitnehmer	625.794,13	512.712,41	113.081,72
	davon:			
	36502 Kindertagesstätte	494.900,00	391.397,50	103.502,50
	42401 kommunale Sportstätten/Sportplatz	13.300,00	10.181,49	3.118,51
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA	117.594,13	111.133,42	6.460,71
	70420000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer	122.033,59	108.884,16	13.149,43
	davon:			
	36502 Kindertagesstätte	96.400,00	83.250,57	13.149,43
	42401 kommunale Sportstätten/Sportplatz	2.460,94	2.460,94	0,00
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA	23.172,65	23.172,65	0,00
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.000.259,65	637.731,95	362.527,70
	davon im Wesentlichen			
	72240000 Auszahlungen für Gas	12.110,63	9.312,01	2.798,62
	72260000 Auszahlungen für Strom	104.300,00	10.418,29	93.881,71
	davon insbesondere:			
	12601 Brandschutz	6.000,00	328,71	5.671,29
	36502 Kindertagesstätte	17.000,00	386,64	16.613,36
	42401 kommunale Sportstätten/Sportplatz	20.000,00	4.821,46	15.178,54
	54101 Gemeindestraßen - Straßenbeleuchtung	55.000,00	4.298,21	50.701,79
	57301 Gemeindehaus (Torhaus)	5.000,00	505,29	4.494,71
	72311000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke	7.300,00	607,61	6.692,39
	davon:			
	12601 Brandschutz	2.500,00	0,00	2.500,00
	36601 Kinder- und Jugendarbeit (Spielplätze)	4.800,00	607,61	4.192,39
	72313000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	166.861,82	72.447,57	94.414,25
	davon:			
	11408 gemeindliche Wohnungen	111.504,32	44.390,64	67.113,68
	12601 Brandschutz	5.710,60	1.710,60	4.000,00
	36502 Kindertagesstätte	3.000,00	1.907,57	1.092,43
	42401 kommunale Sportstätten/Sportplatz	42.761,00	22.405,06	20.355,94
	54801 Wasserwanderrastplatz	235,90	235,90	0,00
	55300 Friedhofs- und Bestattungswesen	2.000,00	938,72	1.061,28
	57301 Gemeindehaus (Torhaus)	650,00	196,24	453,76
	57302 allg. komm. Einrichtungen/MZG/Garagen	1.000,00	662,84	337,16

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
	72320000 Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (<i>gemeindliche Wohnungen</i>)	165.500,00	94.683,36	70.816,64
	72321000 Bewirtschaftung der Grundstücke	48.245,97	31.317,29	16.928,68
	davon:			
	11400 zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften	2.996,15	1.034,06	1.962,09
	36601 Kinder- und Jugendarbeit (Spielplätze)	100,00	31,03	68,94
	42401 kommunale Sportstätten/Sportplatz	3.615,33	2.352,39	1.262,94
	54101 Gemeindestraßen - Baumpflege	25.422,40	19.210,88	6.211,52
	54500 Straßenreinigung und Winterdienst	15.000,00	8.530,21	6.469,79
	55300 Friedhofs- und Bestattungswesen	912,09	80,57	831,52
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA	200,00	78,15	121,85
	72338000 Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	41.297,45	13.459,60	27.837,85
	davon:			
	54101 Gemeindestraßen - lfd. Instandhaltung	40.000,00	13.459,60	26.540,40
	54101 Gemeindestraßen - barrierefreier Zugang zum Müritzzrundweg OL Klink, Uferstraße	300,00	0,00	300,00
	54101 Gemeindestraßen - Unterhaltung Perleninsel	197,45	0,00	197,45
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA	800,00	0,00	800,00
	72543000 Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	131.312,86	122.912,45	8.400,41
	davon:			
	11400 zentrales Gebäudemanagement und LiegenschaftenAufwendungen in besonderen Fällen gem. § 146 KV MV an das Amt Seenlandschaft Waren	1.600,00	0,00	1.600,00
	21102 Schullastenausgleich Grundschulen	45.500,00	43.865,23	1.634,77
	21502 Schullastenausgleich Regionalschulen	51.800,00	46.777,18	5.022,82
	36502 Kindertagesstätte - Aufwendungen in besonderen Fällen gem. § 146 KV MV an das Amt Seenlandschaft Waren	6.500,00	6.500,00	0,00
	54801 Wasserwanderrastplatz - Aufwendungen in besonderen Fällen gem. § 146 KV MV an das Amt Seenlandschaft Waren	6.500,00	6.500,00	0,00
	55200 öff. Gewässer/WBVAufwendungen in besonderen Fällen gem. § 146 KV MV an das Amt Seenlandschaft Waren	1.600,00	1.457,18	142,82

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
	55300 Friedhofs- und Bestattungswesen - Aufwendungen in besonderen Fällen gem. § 146 KV MV an das Amt Seenlandschaft Waren	2.012,86	2.012,86	0,00
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA - Aufwendungen in besonderen Fällen gem. § 146 KV MV an das Amt Seenlandschaft Waren	15.800,00	15.800,00	0,00
	72920000 Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	101.080,76	77.880,01	23.200,75
13	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	1.076.998,86	1.035.902,90	41.095,96
	davon im Wesentlichen			
	74143000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände (insbesondere Kitaumlage)	189.000,00	168.981,34	20.018,66
	74151000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	14.737,00	12.220,00	2.517,00
	davon insbesondere:			
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA - Zuschuss 2023 gem. Betriebsvertrag für die Betreuung gemäß § 2 (Infostelle)	12.237,00	12.220,00	17,00
	74310000 Gewerbesteuerumlage	44.348,25	30.776,69	13.571,56
	74422000 Allgemeine Umlagen an Amt	267.900,00	263.388,35	4.511,65
15	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	17.392,93	15.639,75	1.753,18
	davon im Wesentlichen			
	77512000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an inländische Sparkassen (inländischer Geldmarkt)	16.329,93	15.329,93	1.000,00
16	Sonstige laufende Auszahlungen	266.139,22	220.180,17	45.959,05
	davon im Wesentlichen			
	76251000 Vergütungen einschließlich Reisekosten an Sachverständige	17.644,94	50.222,35	-30.141,41
	davon:			
	11400 zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften	700,00	0,00	700,00
	36502 Kindertagesstätte: Erweiterungsneubau Kindertagesstätte - keine Investitionsmaßnahme, daher Umbuchung in den laufenden Bereich	0,00	41.632,96	-41.632,96
	36601 Kinder- und Jugendarbeit (Spielplätze)	800,00	718,46	81,54
	54802 Schiffsanleger/Mole	5.000,00	3.593,70 €	3.842,30
	57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA	11.144,94	4.277,23	6.867,71

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr
		in €	in €	in €
	76255000 Auszahlungen für die Erstellung von Bebauungsplänen	38.100,00	10.807,02	27.292,98
	76430000 Sonstige Beiträge	73.796,36	46.917,71	26.878,65
	<i>davon:</i>			
	<i>11101 Verwaltungsführung - Städte- und Gemeindetag</i>	<i>1.000,00</i>	<i>1.030,28</i>	<i>-30,28</i>
	<i>12601 Brandschutz - Kreisfeuerwehrverband</i>	<i>2.796,67</i>	<i>2.795,67</i>	<i>1,00</i>
	<i>57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA- Tourismusverband</i>	<i>2.000,00</i>	<i>1.855,21</i>	<i>144,79</i>
	<i>57504 Tourismus und Fremdenverkehr BgA- "Müritz-Rundum"</i>	<i>68.000,00</i>	<i>41.236,55</i>	<i>26.763,45</i>
	76517932 Vorsteuer 19 %	43.300,00	19.011,78	24.288,22

6.5 Entwicklung und Zusammensetzung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Für Informationen zur Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr verweisen wir auf die in der Anlage befindlichen Übersicht (Anlage 4, Muster 5a).

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V ist im Anhang die Zusammensetzung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unterteilt in laufende Ein- und Auszahlungen, Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen darzustellen. Dies erfolgt mit dem beigefügtem Muster 5a „Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ im Haushaltsjahr 2023 (Anlage 4).

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt / die Finanzrechnung ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 besteht. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik beträgt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2023 insgesamt **4.494.968,42 €**. Da der Saldo positiv ist, ist die Finanzrechnung 2023 ausgeglichen.

6.6 Saldo aus Investitionstätigkeit

	Gesamtermächtigung	Ergebnis	Abweichung
	in €	in €	in €
Posten Nr. 29:	-1.099.064,76	-27.971,17	-1.071.093,59

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2023 wurden nachfolgende investive Geschäftsvorfälle verbucht:

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Produkt	Konto	Ansatz des Haushaltsjahres lt. HH-Plan	Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres	Ist des Haushaltsjahres	Abweichung (Gesamtermächtigung ./. Ist)
1	Grundstücke (An- und Verkauf Grundstücke)				2023 in €		
	Einzahlung (Verkauf)	11400	68510000	0,00	0,00	209.413,00	-209.413,00
	Auszahlung (Grunderwerbssteuer)	11400	78511000	400,00	400,00	302,00	98,00
	Auszahlung (Ankäufe)	54101	78531000	0,00	0,00	0,00	0,00
2	sonstige zentrale Dienste: Geringwertige Vermögensgegenstände						
	Einzahlung	11405	68	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlung	11405	78572000	2.500,00	2.550,00	2.489,27	60,73
3	sonstige zentrale Dienste: Anschaffung Zusatzgerät Traktor (Schneeräumschild)						
	Einzahlung	11405	68	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlung	11405	78560000	0,00	2.499,00	2.499,00	0,00
4	gemeindliche Wohnungen: Balkonverglasung 2x 40 WE Straße der Völkerfreundschaft (Projekt 9)						
	Einzahlung	11408	68	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlung	11408	78521000	0,00	111.539,12	101.294,71	10.244,41

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Produkt	Konto	Ansatz des Haushalts-jahres lt. HH-Plan	Gesamter-mächtigung des Haushaltsjahres	Ist des Haushalts-jahres	Abweichung (Gesamter-mächtigung ./. Ist)		
								2023	
								in €	
5	Ordnung und Sicherheit: Notstromaggregate und Wärmegeräte								
		Einzahlung	12201	68	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Auszahlung	12201	78560725	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00		
6	Ordnung und Sicherheit: Geringwertige Vermögensgegenstände								
		Einzahlung	12201	68	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Auszahlung	12201	78572000	3.000,00	2.350,00	0,00	2.350,00		
7	Brandschutz: Geringwertige Vermögensgegenstände, u.a. Einsatzbekleidung (Fördermittel aus Strategiefond des Landes)								
		Einzahlung	12601	68142000	0,00	4.700,00	0,00	4.700,00	
	Auszahlung	12601	78400000	0,00	5.350,00	5.324,43	25,57		
8	Brandschutz: Neubau Feuerwehrgebäude (Projekt 17)								
		Einzahlung	12601	68xxx	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Auszahlung	12601	78522000	140.000,00	140.000,00	0,00	140.000,00		
9	Brandschutz: Geringwertige Vermögensgegenstände, u.a. Einsatzbekleidung (Fördermittel aus Strategiefond des Landes)								
		Einzahlung	12601	68xxx	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Auszahlung	12601	78572000	20.000,00	22.691,93	13.713,65	8.978,28		
10	Brandschutz: bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer								
		Einzahlung	12601	68xxx	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Auszahlung	12601	78571000	0,00	2.600,00	2.525,18	74,82		
11	Brandschutz: Neubau von Löschwasserentnahmestellen (Projekt 24)								
		Einzahlung	12601	68	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Auszahlung	12601	78571000	0,00	2.600,00	2.525,18	74,82		
12	Brandschutz: Feuerwehrfahrzeug (Projekt 23)								
		Einzahlung	12601	68176200	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Auszahlung	12601	78560000	50.000,00	200.000,00	0,00	200.000,00		

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Produkt	Konto	Ansatz des Haushalts-jahres lt. HH-Plan	Gesamter- mächtigung des Haushaltsjahres	Ist des Haushalts- jahres	Abweichung (Gesamter- mächtigung ./. Ist)
				2023			
				in €			
	Einzahlung	12601	68176200	150.000,00	150.000,00	0,00	150.000,00
	Einzahlung	12601	68176300	150.000,00	150.000,00	0,00	150.000,00
	Auszahlung	12601	78560000	450.000,00	450.000,00	46,41	449.953,59
13	Kindertagesstätte: Anlage im Bau - Bau einer Kindertagesstätte (Projekt 20) Umbuchung aufgelaufener investiver Auszahlungen aus den Jahren 2019 bis 2021 in den laufenden Bereich, da es sich nicht um eine Investitionsmaßnahme handelt						
	Einzahlung	36502	68	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlung	36502	78522000	37.300,00	38.817,52	-40.115,44	78.932,96
14	Kindertagesstätte: Neues Spielgerät Spielplatz Kita Klink (Projekt 29)						
	Einzahlung	36502	68				0,00
	Auszahlung	36502	78571000	0,00	18.739,05	18.739,05	0,00
15	Kindertagesstätte: Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen (Kinderturngerät und Wickelkommode mit Wickelauflege)						
	Einzahlung	36502	68151000	1.000,00	1.000,00	1.500,00	-500,00
	Einzahlung	36502	68159000	2.700,00	2.700,00	2.700,00	0,00
	Auszahlung	36502	78571000	15.400,00	12.600,00	11.530,85	1.069,15
16	Kindertagesstätte: Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen (Küche)						
	Einzahlung	36502	68	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlung	36502	78571000	0,00	8.960,00	8.960,00	0,00
17	Kindertagesstätte: Geringwertige Vermögensgegenstände						
	Einzahlung	36502	68				0,00
	Auszahlung	36502	78572000	4.000,00	6.800,00	4.874,20	1.925,80
18	Kinder- und Jugendarbeit: Geringwertige Vermögensgegenstände						
	Einzahlung	36601	68				0,00

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Produkt	Konto	Ansatz des Haushalts-jahres lt. HH-Plan	Gesamter-mächtigung des Haushaltsjahres	Ist des Haushalts-jahres	Abweichung (Gesamter-mächtigung ./. Ist)				
								2023			
								in €			
	Auszahlung	36601	78572000	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00				
19	Kommunale Sportstätten/Sportplatz: Geringwertige Vermögensgegenstände										
	Einzahlung	42401	68	0,00	0,00	0,00	0,00				
	Auszahlung	42401	78572000	0,00	150,00	967,45	-817,45				
20	Kommunale Sportstätten/Sportplatz: Erneuerung Kunststoffsrasenplatz (Projekt 27)										
	Einzahlung	42401	68762000				0,00				
	Auszahlung	42401	78522000	0,00	243.518,14	238.382,26	5.135,88				
21	Kommunale Sportstätten/Sportplatz: Zuschuss Rasensprinkleranlage (Projekt 30)										
	Einzahlung	42401	68762000	0,00	0,00	0,00	0,00				
	Auszahlung	42401	78400000	0,00	15.000,00	15.000,00	0,00				
22	Kommunale Sportstätten/Sportplatz: Neubau Fitnessparcour (Projekt 42)										
	Einzahlung	42401	68177100	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00				
	Auszahlung	42401	78522000	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00				
23	Kommunale Sportstätten/Sportplatz: Anschaffung eines Mähroborfers für den Sportplatz										
	Einzahlung	42401	68	0,00	0,00	0,00	0,00				
	Auszahlung	42401	78571000	20.000,00	20.000,00	0,00	20.000,00				
24	Gemeindestraßen: Anschaffung überdachte Sitzbank für Rastplatz Grabenitz (Projekt 6)										
	Einzahlung	54101	68	0,00	0,00	0,00	0,00				
	Auszahlung	54101	78571000	10.500,00	10.500,00	0,00	10.500,00				
25	Gemeindestraßen: Anlage im Bau - barrierefreier Zugang zum Müritzrundumweg OL Klink, Uferstraße (Projekt 15)										
	Einzahlung	54101	68176200	0,00	0,00	0,00	0,00				
	Auszahlung	54101	78522000	18.000,00	18.000,00	16.100,33	1.899,67				

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Produkt	Konto	Ansatz des Haushalts-jahres lt. HH-Plan	Gesamter- mächtigung des Haushaltsjahres	Ist des Haushalts- jahres	Abweichung (Gesamter- mächtigung <i>.l.</i> Ist)				
								2023			
								in €			
26	Gemeindestraßen: Anlage im Bau - Neubau Bushaus Klink inklusive Abriss (Projekt 28)										
	Einzahlung	54101	68	0,00	0,00	0,00	0,00				
	Auszahlung	54101	78522000	10.000,00	25.000,00	0,00	25.000,00				
27	Gemeindestraßen: Anlage im Bau - Radweg Müritz- Rundum (Projekt 33)										
	Einzahlung	54101	68	0,00	0,00	0,00	0,00				
	Auszahlung	54101	78522000	30.000,00	30.000,00	0,00	30.000,00				
28	Gemeindestraßen: Beiträge auf offene Posten aus Vorjahren										
	Einzahlung	54101	68259001	0,00	0,00	2.440,68	-2.440,68				
	Auszahlung	54101	78	0,00	0,00	0,00	0,00				
29	Gemeindestraßen: Pauschaler finanzieller Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge gem. § 8a Absatz 7 KAG M-V										
	Einzahlung	54101	68264000	18.500,00	18.500,00	18.720,21	-220,21				
	Auszahlung	54101	78	0,00	0,00	0,00	0,00				
30	Schiffsanleger / Mole: Anlage im Bau - Grundhafter Ausbau Schiffsanleger Klink (Projekt 21) – keine Investition, daher 2.436 € in den laufenden Haushalt umgebucht										
	Einzahlung	54802	68	0,00	0,00	0,00	0,00				
	Auszahlung	54802	78522000	0,00	11.000,00	0,00	11.000,00				
31	Gemeindehaus (Torhaus): Geringwertige Vermögensgegenstände										
	Einzahlung	57301	68	0,00	0,00	0,00	0,00				
	Auszahlung	57301	78572000	0,00	700,00	654,55	45,45				
32	Steuern, allg. Zuw., allg. Umlagen: investive Schlüsselzuweisungen										
	Einzahlungen	61100	68142000	81.800,00	81.800,00	81.871,66	-71,66				
	Auszahlungen	61100	78	0,00	0,00	0,00	0,00				

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Produkt	Konto	Ansatz des Haushalts-jahres lt. HH-Plan	Gesamter- mächtigung des Haushaltsjahres	Ist des Haushalts- jahres	Abweichung (Gesamter- mächtigung ./. Ist)
				2023			
				in €			
33	Steuern, allg. Zuw., allg. Umlagen: Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG MV						
	Einzahlungen	61100	68	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen	61100	78971000	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00
34	Umbuchungen gem. § 12 Nr. 4 oder 5 GemHVO- Doppik MV						
	Einzahlungen	61108	68910000	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen	61108	78	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Wohnungswesen: Bestandsverminderung Betriebskosten						
	Einzahlungen	11408	688223	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen	11408	788222	0,00	0,00	-58.671,18	58.671,18
	Summe Einzahlungen	X		404.000,00	458.700,00	316.645,55	142.054,45
	Summe Auszahlungen			919.100,00	1.557.764,76	344.616,72	1.113.148,04
	Saldo			-515.100,00	-1.099.064,76	-27.971,17	-971.093,59

Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren und Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre:

Insgesamt wurden 2022 nach 2023 650.257,11 € investive Auszahlungsermächtigungen übertragen.

Davon wurden 2023 109.042,35 € abgesetzt, sodass insgesamt 541.214,76€ übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren (siehe Zeile 28, Spalte 2 der Finanzrechnung) verbleiben.

Von 2023 werden nach 2024 insgesamt 896.161,67 € Auszahlungsermächtigungen übertragen (siehe Finanzrechnung Zeile 28, Spalte 7).

Nähere Erläuterungen siehe unter Punkt 6.8.

6.7 Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich wurde in 2023 in der Ergebnis- und in der Finanzrechnung erreicht.

Ergebnisrechnung:

Vorträge aus Haushaltsvorjahren bestehen in Höhe von 1.822.049,83 €. Die Ergebnisrechnung 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 258.046,19 € ab, der den Jahresüberschuss zum Ende des Haushaltsjahres auf 2.080.096,02 € erhöht.

Der gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik geforderte Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wird in 2023 erreicht.

Finanzrechnung:

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres ist positiv und beträgt 4.492.532,42 €.

In der Finanzrechnung wurde der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren (vgl. Anlage - Zusammensetzung und Entwicklung der liquiden Mittel – Zeile 11, Spalte 1) erreicht.

6.8 Haushaltsermächtigungen

Folgende **Haushaltsermächtigungen** wurden in das Jahr 2024 übertragen:

Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in €	in €	in €
1.	Aufwandsermächtigungen			
	Produkt 11101 - Verwaltungsführung	1.700,00	1.701,78	0,00
	Produkt 11103 - Öffentlichkeitsarbeit	3.400,00	2.359,80	0,00
	Produkt 11104 - Gremien	28.069,60	20.772,61	0,00
	Produkt 11400 - zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften	13.373,97	9.211,26	0,00
	Produkt 11405 - sonstige zentrale Dienste	43.500,00	36.263,60	0,00
	Produkt 11408 - gemeindliche Wohnungen	408.200,00	196.364,39	0,00
	Produkt 12201 - Ordnung und Sicherheit	3.200,00	0,00	0,00
	Produkt 12601 - Brandschutz	66.511,53	24.092,02	0,00
	Produkt 21102 - Schulkostenbeitrag Grundschule	49.700,25	47.842,88	0,00
	Produkt 21502 - Schulkostenbeitrag Regionalschulen	53.200,00	48.027,70	0,00
	Produkt 28100 - Heimat- und sonstige Kulturpflege	21.575,00	21.136,39	0,00
	Produkt 36100 - Förderung KITA/ Tagespflege	189.000,00	168.981,08	0,00
	Produkt 36502 - Kindertagesstätten	771.649,02	661.955,74	0,00
	Produkt 36601 - Kinder- und Jugendarbeit	21.200,00	9.033,59	0,00
	Produkt 42101 - Förderung des Sports	1.500,00	1.500,00	0,00
	Produkt 42401 - kommunale Sportstätten/ Sportplatz	133.585,55	69.005,63	20.384,69
	Produkt 51100 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	38.100,00	10.807,02	0,00
	Produkt 54000 - Konzessionsabgaben	50,00	35,70	0,00
	Produkt 54101 - Gemeindestraßen	275.972,40	102.032,61	26.273,36
	Produkt 54401 - Bundesstraßen	8.200,00	0,00	2.000,00
	Produkt 54500 - Straßenreinigung und Winterdienst	17.800,00	13.706,00	0,00
	Produkt 54801 - Wasserwanderrastplatz	45.787,03	41.842,63	0,00
	Produkt 54802 - Schiffsanleger / Mole	6.453,07	1.169,89	0,00
	Produkt 55101 - öffentliches Grün- und Landschaftsbau	50.700,00	61.479,74	0,00
	Produkt 55200 - öffentliche Gewässer / WBV	38.350,00	30.986,83	0,00
	Produkt 55300 - Friedhofs- und Bestattungswesen	10.925,00	10.615,66	0,00
	Produkt 57301 - Gemeindehaus (Torhaus)	17.760,00	7.979,05	0,00
	Produkt 57302 - allg. kommunale Einrichtungen / Mehrzweckgebäude / Garagen	33.936,70	33.511,31	0,00
	Produkt 57504 - Tourismus und Fremdenverkehr BgA	362.895,36	285.410,89	0,00
	Produkt 61100 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	838.900,00	859.940,94	0,00
	Produkt 61200 - sonstige allg. Finanzwirtschaft	1.300,00	0,00	0,00
	Summe Aufwandsermächtigungen	3.556.494,48	2.777.766,74	48.658,05
2.	Auszahlungsermächtigungen			
2.1	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen			
	Produkt 11101 - Verwaltungsführung	1.700,00	1.701,78	0,00
	Produkt 11103 - Öffentlichkeitsarbeit	3.400,00	2.375,20	0,00
	Produkt 11104 - Gremien	27.339,78	18.762,79	0,00
	Produkt 11400 - zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften	13.236,15	8.110,15	0,00
	Produkt 11405 - sonstige zentrale Dienste	36.800,00	37.484,56	0,00
	Produkt 11408 - gemeindliche Wohnungen	334.400,00	196.036,21	0,00
	Produkt 12601 - Brandschutz	36.784,18	18.904,72	0,00
	Produkt 21102 - Schulkostenbeitrag Grundschule	49.700,00	47.842,63	0,00
	Produkt 21502 - Schulkostenbeitrag Regionalschulen	53.200,00	48.027,70	0,00
	Produkt 28100 - Heimat- und sonstige Kulturpflege	21.575,00	19.947,37	0,00
	Produkt 36100 - Förderung KITA/ Tagespflege	189.000,00	168.981,08	0,00
	Produkt 36502 - Kindertagesstätten	745.998,46	650.867,40	0,00

Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in €	in €	in €
	Produkt 36601 - Kinder- und Jugendarbeit	5.700,00	1.357,10	0,00
	Produkt 42101 - Förderung des Sports	1.500,00	1.500,00	0,00
	Produkt 42401 - kommunale Sportstätten/ Sportplatz	90.085,55	47.746,94	20.384,69
	Produkt 51100 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	38.100,00	10.807,02	0,00
	Produkt 54000 - Konzessionsabgaben	50,00	35,70	0,00
	Produkt 54101 - Gemeindestraßen	128.572,40	44.450,20	26.273,36
	Produkt 54401 - Bundesstraßen	2.000,00	0,00	2.000,00
	Produkt 54500 - Straßenreinigung und Winterdienst	15.000,00	8.530,21	0,00
	Produkt 54801 - Wasserwanderrastplatz	51.132,83	47.473,25	0,00
	Produkt 54802 - Schiffsanleger / Mole	5.953,07	2.190,00	0,00
	Produkt 55200 - öffentliche Gewässer / WBV	28.550,00	30.980,44	0,00
	Produkt 55300 - Friedhofs- und Bestattungswesen	6.525,00	3.756,92	0,00
	Produkt 57301 - Gemeindehaus (Torhaus)	9.360,00	928,69	0,00
	Produkt 57302 - allg. kommunale Einrichtungen / Mehrzweckgebäude / Garagen	10.036,70	5.221,03	0,00
	Produkt 57504 - Tourismus und Fremdenverkehr BgA	397.595,36	307.166,95	0,00
	Produkt 61100 - Steuern, allg.Zuweisungen, allg. Umlagen	838.900,00	846.426,56	0,00
	Produkt 61200 - sonstige allg. Finanzwirtschaft	1.300,00	0,00	0,00
	Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	3.143.494,48	2.577.612,60	48.658,05
2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
	Produkt 11400 - zentrales Gebäudemanagement und Liegenschaften	400,00	302,00	0,00
	Produkt 11405 - sonstige zentrale Dienste	5.049,00	4.988,27	0,00
	Produkt 11408 - gemeindliche Wohnungen	111.539,12	42.623,53	10.244,41
	Produkt 12201 - Ordnung und Sicherheit	13.700,00	5.324,43	0,00
	Produkt 12601 - Brandschutz	815.291,93	16.285,24	789.953,59
	Produkt 36502 - Kindertagesstätten	85.916,57	3.988,66	0,00
	Produkt 36601 - Kinder- und Jugendarbeit	2.000,00	0,00	0,00
	Produkt 42401 - kommunale Sportstätten/ Sportplatz	328.668,14	254.349,71	50.000,00
	Produkt 54101 - Gemeindestraßen	83.500,00	16.100,33	37.399,67
	Produkt 54802 - Schiffsanleger / Mole	11.000,00	2.436,00	8.564,00
	Produkt 57301 - Gemeindehaus (Torhaus)	700,00	654,55	0,00
	Produkt 61100 - Steuern, allg.Zuweisungen, allg. Umlagen	100.000,00	0,00	0,00
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.557.764,76	347.052,72	896.161,67

Siehe Übersicht „Über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen“ (Anlage 3).

7 Einschränkungen von Grundbesitzrechten

Der Ausweis der gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertbarkeit beziehen, werden auf Grund des Umfangs in einer gesonderten Anlage dem Anhang beigelegt (siehe Anlage 6).

8 Haftungsverhältnisse

8.1 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 17 GemHVO-Doppik ist die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Die Gemeinde ist Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV).

Es bestehen Versorgungszusagen gemäß Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal – ATV-K), die wie folgt gestaltet sind: Gewährung einer Alters-Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung.

Der Umlagesatz der ZMV betrug im Haushaltsjahr 2023 1,3% der Brutto-Entgeltsumme, der Zusatzbeitrag 2,3 %. Aufgrund der Auskunft der ZMV wird sich der Umlagesatz in den kommenden Jahren nicht erhöhen.

8.2 Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften.

9 Mitgliedschaften

Städte- und Gemeindetag M-V	1.030,28 €* [*]
Kommunaler Arbeitgeberverband	671,50 € ^{**}
Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische-Seenplatte (Freiwillige Feuerwehr)	144,00 € ^{***}
Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V., Mitgliedsbeitrag	1.855,21 € [*]

^{*}richtet sich nach der Einwohneranzahl

^{**} richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten

^{***}richtet sich nach der Anzahl der Kameraden.

10 Sonstige wesentliche Verträge

Alle Verträge sind im Vertragsregister ausgewiesen (Anlage 7).

11 Personalbestand

<u>Anstellungsverhältnis</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Erläuterung</u>
Arbeitnehmer gesamt	10,932	entsprechend Stellenplan

Stellenplan Gemeinde Klink 2023

Stellenplan Gemeinde Klink Haushaltsjahr 2023						
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/ Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr	Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahres	Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr	Stellenplanvermerke/	Bemerkungen
1	Leiterin Kita	0,875	0,875	0,886	Vollzeit = 39,0/Woche ab 01.01.2023	Stunden nach Bedarf
2	Erzieherin Kita	0,75	0,75	0,759		Stunden nach Bedarf
3	Erzieherin Kita	0,75	0,75	0,759		Stunden nach Bedarf
4	Erzieherin Kita	0,75	0,75	0,759		Stunden nach Bedarf
5	Erzieherin Kita	0,75	0,75	0,759		Stunden nach Bedarf
6	Erzieherin Kita	0,75	0,75	0,759		Stunden nach Bedarf
7	Erzieherin Kita	0,875	0,875	0,886		Stunden nach Bedarf
8	Erzieherin Kita	0,75	0,75	0,759		Stunden nach Bedarf
9	Hauswirtschaftlerin Kita	0,75	0,75	0,759		
10	Hauswirtschaftlerin Kita	0	0	0,506		
11	Gemeindearbeiter	1,000	1,000	1,000		
12	Gemeindearbeiter	1,000	1,000	1,000		
13	Gemeindearbeiter	1,000	1,000	1,000		
14	Reinigung II BA	0,275	0,275	0,341		
15	Rettungsschwimmer	0,75	0	0		
16	Rettungsschwimmer	0,75	0	0		
		11,775	10,275	10,932		

12 Steuern und Umlagen

Folgende Anteile werden gegenübergestellt:

	Ergebnis- rechnung	Prozent
Summe der Erträge	3.261.377,17 €	100,00%
Steuern und ähnliche Abgaben	1.052.305,97 €	32,27%
Schlüsselzuweisungen	303.144,49 €	9,29%
Kreisumlage	552.261,52 €	16,93%
Amtsumlage	263.388,35 €	8,08%

Anhand dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass die Kreis- und Amtsumlage jeweils aus den Steuern und Abgaben im Jahr 2023 finanziert werden konnte.

13 Interne Leistungs- und Umlageverrechnung

Gem. § 11 Abs. 6 GemHVO-Doppik MV sind interne Leistungen zwischen den Teilhaushalten verursachungsgerecht zu verrechnen.

Interne Leistungen und Umlagen wurden 2023 wie folgt erbracht:

Produkt.Konto	2023 in €
11101.48100000	360,60
11405.48100000	23.624,25
11405.48200000	11.030,36
28100.48100000	7.397,73
55200.48100000	458,50
57301.48100000	1.699,34
57302.48100000	3.061,99
57504.48100000	168.518,68
57504.48200000	114,70
Summe:	216.266,15

Produkt.Konto	2023 in €
11104.58200000	729,82
11400.58100000	137,82
12601.58100000	2.727,35
21102.58200000	0,25
36502.58100000	7.774,40
36502.58200000	5.828,72
36601.58100000	6.129,36
36601.58200000	995,67
42401.58100000	15.063,61
42401.58200000	3.475,90
54101.58100000	50.957,08
54500.58100000	6.124,81
54801.58100000	39,50
54801.58200000	114,70
54802.58100000	-337,31
55101.58100000	61.479,74
55300.58100000	6.425,79
57301.58100000	5.911,71
57302.58100000	27.996,75
57504.58100000	14.690,48
Summe:	216.266,15

14 Angaben zu den Teilrechnungen

Wenn gem. § 46 GemHVO-Doppik MV der Haushaltsplan der Gemeinde in mehr als zwei Teilhaushalte gegliedert ist, ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilrechnungen beizufügen.

Die Gemeinde Klink weist insgesamt 5 Teilergebnis- und Finanzrechnungen aus:

Teilhaushalt 1: Amt für zentrale Dienste und Finanzen (AZDF)

Teilhaushalt 2: Bau- und Ordnungsamt (BOA)

Teilhaushalt 3: allgemeine Finanzwirtschaft

Teilhaushalt 4: Wohnungswesen (WW)

Teilhaushalt 5: Betrieb gewerblicher Art



Übersicht über die Teilrechnungen 2023

1. Übersicht über die Teilergebnisrechnungen

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 1

Datum: 02.06.2026

Uhrzeit: 14:09:03

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		TH		TH		TH		TH	
				01		02		03		04	
				TH 1: Amt für zentrale Dienste und Finanzen (AZDF)		TH 2: Bau- und Ordnungsamt (BOA)		TH 3: allg. Finanzwirtschaft		TH 4: Wohnungswesen (WW)	
		Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	971.100,00	1.052.305,97	0,00	0,00	0,00	0,00	971.100,00	1.052.305,97	0,00	0,00
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	886.700,00	900.550,41	521.300,00	518.111,92	62.000,00	71.065,00	303.100,00	303.144,49	0,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	284.800,00	516.066,86	58.000,00	55.016,55	36.800,00	38.486,77	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	532.800,00	562.579,22	2.500,00	2.520,00	14.500,00	20.530,11	0,00	0,00	475.000,00	498.520,77
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.200,00	5.552,98	1.500,00	2.155,80	300,00	2.866,93	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	8.100,00	9.899,97	0,00	0,00	0,00	0,00	8.100,00	9.837,97	0,00	0,00
9.	+ Sonstige Erträge	27.600,00	214.421,76	0,00	1.630,93	27.600,00	223.525,16	0,00	4.003,36	0,00	-58.671,18
10.	= Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	2.713.300,00	3.261.377,17	583.300,00	579.435,20	141.200,00	356.473,97	1.282.300,00	1.369.291,79	475.000,00	439.849,59
11.	- Personalaufwendungen	809.900,00	672.413,83	657.118,74	528.948,30	5.900,00	3.450,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	993.416,74	653.352,63	340.885,81	279.352,25	234.761,95	121.940,45	0,00	0,00	277.004,32	139.012,46
14.	- Abschreibungen	314.100,00	353.436,72	66.700,00	90.219,34	164.200,00	170.722,19	0,00	12,48	73.800,00	72.759,71
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.051.150,61	1.051.904,80	200.088,61	179.631,34	125,00	125,00	838.700,00	859.928,46	0,00	0,00
17.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	17.392,93	15.864,30	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	15.829,93	15.801,30
18.	- Sonstige Aufwendungen	204.334,20	255.362,26	22.305,63	62.726,24	47.427,48	16.537,85	0,00	11.031,71	41.565,75	41.550,63
19.	= Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	3.390.294,48	3.002.334,54	1.287.098,79	1.140.877,47	452.414,43	312.775,49	840.200,00	870.972,65	408.200,00	269.124,10
20.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-676.994,48	259.042,63	-703.798,79	-561.442,27	-311.214,43	43.698,48	442.100,00	498.319,14	66.800,00	170.725,49
21.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	166.200,00	216.266,15	37.900,00	42.412,94	3.400,00	5.219,83	0,00	0,00	0,00	0,00
22.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	166.200,00	216.266,15	30.980,63	39.997,73	122.465,17	161.761,05	0,00	0,00	0,00	0,00
23.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	-676.994,48	259.042,63	-666.878,42	-559.027,06	-430.279,60	-112.842,74	442.100,00	498.319,14	66.800,00	170.725,49



Übersicht über die Teilrechnungen 2023

1. Übersicht über die Teilergebnisrechnungen

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 2

Datum: 02.06.2026

Uhrzeit: 14:09:03

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		TH		TH		TH		TH	
				01		02		03		04	
				TH 1: Amt für zentrale Dienste und Finanzen (AZDF)		TH 2: Bau- und Ordnungsamt (BOA)		TH 3: allg. Finanzwirtschaft		TH 4: Wohnwesen (WW)	
		Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10



Übersicht über die Teilrechnungen 2023

1. Übersicht über die Teilergebnisrechnungen

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 3

Datum: 02.06.2026

Uhrzeit: 14:09:03

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	TH									
		05									
		TH 5: Betrieb gewerblicher Art									
		Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres								
		1	2								
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	300,00	8.229,00								
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	190.000,00	422.563,54								
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	40.800,00	41.008,34								
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	400,00	530,25								
8.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	0,00	62,00								
9.	+ Sonstige Erträge	0,00	43.933,49								
10.	= Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	231.500,00	516.326,62								
11.	- Personalaufwendungen	146.881,29	140.015,53								
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	140.764,66	113.047,47								
14.	- Abschreibungen	9.400,00	19.723,00								
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	12.237,00	12.220,00								
17.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	63,00	63,00								
18.	- Sonstige Aufwendungen	93.035,34	123.515,83								
19.	= Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	402.381,26	408.584,83								
20.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-170.881,26	107.741,79								
21.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	124.900,00	168.633,38								
22.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	12.754,20	14.507,37								
23.	= Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	-58.735,46	261.867,80								

*** Ende der Liste "Übersicht über die Teilrechnungen" ***



Übersicht über die Teilrechnungen 2023
2. Übersicht über die Teilfinanzrechnungen
Gemeinde: 07 Klink

Seite : 1
Datum: 02.06.2026
Uhrzeit: 14:10:16

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		TH		TH		TH		TH	
				01		02		03		04	
				TH 1- Amt für zentrale Dienste und Finanzen (AZDF)		TH 2- Bau- und Ordnungsamt (BOA)		TH 3- allg. Finanzwirtschaft		TH 4- Wohnungswesen (WW)	
		Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	971.100,00	1.164.812,67	0,00	0,00	0,00	0,00	971.100,00	1.164.812,67	0,00	0,00
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	808.200,00	794.515,41	505.100,00	491.370,92	0,00	0,00	303.100,00	303.144,49	0,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	277.700,00	413.234,09	58.000,00	57.921,96	29.700,00	30.981,90	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	532.700,00	524.467,88	2.500,00	2.520,00	14.400,00	16.848,31	0,00	0,00	475.000,00	464.070,20
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.200,00	8.148,17	1.500,00	3.133,87	300,00	4.484,05	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	+ Zinsinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	8.100,00	9.849,97	0,00	0,00	0,00	0,00	8.100,00	9.787,97	0,00	0,00
8.	+ Sonstige laufende Einzahlungen	148.800,00	35.268,81	0,00	846,17	27.600,00	38.519,36	0,00	0,00	100.000,00	-34.595,51
9.	= Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)	2.748.800,00	2.950.297,00	567.100,00	555.792,92	72.000,00	90.833,62	1.282.300,00	1.477.745,13	575.000,00	429.474,69
10.	- Personalauszahlungen	809.900,00	670.593,83	657.118,74	527.668,30	5.900,00	2.910,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	999.016,74	637.731,95	346.485,81	278.951,33	234.761,95	111.963,80	0,00	0,00	277.004,32	139.074,00
13.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	1.051.150,61	1.035.902,90	200.088,61	177.131,34	125,00	125,00	838.700,00	846.426,56	0,00	0,00
15.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	17.392,93	15.639,75	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	15.829,93	15.576,75
16.	- Sonstige laufende Auszahlungen	266.034,20	220.180,17	22.305,63	62.843,58	47.427,48	16.726,28	0,00	0,00	41.565,75	41.385,46
17.	= Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)	3.143.494,48	2.580.048,60	1.225.998,79	1.046.594,55	288.214,43	131.725,08	840.200,00	846.426,56	334.400,00	196.036,21
18.	= Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-394.694,48	370.248,40	-658.898,79	-490.801,63	-216.214,43	-40.891,46	442.100,00	631.318,57	240.600,00	233.438,48
18.1	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	6.919,37	2.415,21	-119.065,17	-156.541,22	0,00	0,00	0,00	0,00
18.2	= Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-394.694,48	370.248,40	-651.979,42	-488.386,42	-335.279,60	-197.432,68	442.100,00	631.318,57	240.600,00	233.438,48



Übersicht über die Teilrechnungen 2023
2. Übersicht über die Teilfinanzrechnungen
Gemeinde: 07 Klink

Seite : 2
Datum: 02.06.2026
Uhrzeit: 14:10:16

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		TH		TH		TH		TH	
				01		02		03		04	
				TH 1- Amt für zentrale Dienste und Finanzen (AZDF)		TH 2- Bau- und Ordnungsamt (BOA)		TH 3- allg. Finanzwirtschaft		TH 4- Wohnungswesen (WW)	
		Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres	Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
19.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	440.200,00	86.071,66	53.700,00	4.200,00	304.700,00	0,00	81.800,00	81.871,66	0,00	0,00
20.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	18.500,00	21.160,89	0,00	0,00	18.500,00	21.160,89	0,00	0,00	0,00	0,00
21.	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	0,00	209.413,00	0,00	0,00	0,00	209.413,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	458.700,00	316.645,55	53.700,00	4.200,00	323.200,00	230.573,89	81.800,00	81.871,66	0,00	0,00
25.	- Auszahlungen für Anlagevermögen	1.457.764,76	403.287,90	421.633,71	263.326,64	913.591,93	38.666,55	0,00	0,00	111.539,12	101.294,71
27.	- Sonstige Investitionsauszahlungen	100.000,00	-58.671,18	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	-58.671,18
28.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	1.557.764,76	344.616,72	421.633,71	263.326,64	913.591,93	38.666,55	100.000,00	0,00	111.539,12	42.623,53
29.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-1.099.064,76	-27.971,17	-367.933,71	-259.126,64	-590.391,93	191.907,34	-18.200,00	81.871,66	-111.539,12	-42.623,53
30.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-1.493.759,24	342.277,23	-1.019.913,13	-747.513,06	-925.671,53	-5.525,34	423.900,00	713.190,23	129.060,88	190.814,95
32.	- Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	50.000,00	46.872,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	46.872,20
34.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33)	-50.000,00	-46.872,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	-46.872,20
35.	= Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	2.743,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.743,31	0,00	0,00
36.	= Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 30, 34 und 35)	-50.000,00	-44.128,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.743,31	-50.000,00	-46.872,20



Übersicht über die Teilrechnungen 2023
2. Übersicht über die Teilfinanzrechnungen
Gemeinde: 07 Klink

Seite : 3
Datum: 02.06.2026
Uhrzeit: 14:10:16

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	TH							
		05							
		TH 5: Betrieb gewerblicher Art							
		Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres						
		1	2						
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	190.000,00	324.330,23						
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	40.800,00	41.029,37						
6.	+ Kostenertätungen und Kostenumlagen	400,00	530,25						
7.	+ Zinsentzählungen und sonstige Finanzerentzählungen	0,00	62,00						
8.	+ Sonstige laufende Entzählungen	21.200,00	30.496,79						
9.	= Summe der laufenden Entzählungen (Summe der Nummern 1 bis 8)	252.400,00	396.450,64						
10.	- Personalauszahlungen	146.881,26	140.015,53						
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	140.764,66	107.742,82						
13.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	12.237,00	12.220,00						
15.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	63,00	63,00						
16.	- Sonstige laufende Auszahlungen	154.735,34	99.224,85						
17.	= Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)	454.681,26	399.266,20						
18.	= Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-202.281,26	37.184,44						
18.1	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	112.145,80	154.126,01						
18.2	= Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-90.135,46	191.310,45						
25.	- Auszahlungen für Anlagevermögen	11.000,00	0,00						
28.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	11.000,00	0,00						



Übersicht über die Teilrechnungen 2023
2. Übersicht über die Teilfinanzrechnungen
Gemeinde: 07 Klink

Seite : 4
Datum: 02.06.2026
Uhrzeit: 14:10:16

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	TH							
		05							
		TH 5: Betrieb gewerblicher Art							
		Gesamt- ermächtigung	Ergebnis des Haushalts- jahres						
		1	2						
29.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-11.000,00	0,00						
30.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushalts (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-101.135,46	191.310,45						

*** Ende der Liste "Übersicht über die Teilrechnungen" ***

15 Erfüllung der Ziele und Kennzahlen

Die Gemeindevertretung Klink hat zu den wesentlichen Produkten keine Ziele bzw. Kennzahlen festgelegt. Somit kann eine Erfüllung bzw. Zielerreichung nicht benannt werden.

16 Drohende finanzielle Belastungen

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 liegen keine Sachverhalte vor, die zu zukünftigen Belastungen der Gemeinde führen, ohne dass hierfür Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen oder Fördermittel beantragt werden.

Die Gemeinde Klink rechnet in Zukunft mit steigenden Kosten für die Unterhaltung der gemeindeeigenen Wohnungen, Straßenunterhaltung und Baumpflege. Weitere Risiken sind derzeit nicht bekannt.

17 Prognosebericht

Mit dem Jahresüberschuss 2023 steht der Gemeinde für den zukünftigen Haushaltsausgleich ein Ergebnisvortrag in Höhe von 2.080.096,02 € zur Verfügung.

Durch die Gestaltung des touristischen Bereichs von Hafen und Strand, dem Ausbau des Radwegs Müritzrundweg sowie der Schaffung des barrierefreien Zugangs zum Müritzrundweg wird und wurde der Standort Klink für Familien und Touristen attraktiv gestaltet.

Flächen für die Erschließung neuer Eigenheime sind nicht vorhanden, die Gemeinde ist durch Tourismus geprägt. Somit kann die Gemeinde, in Abhängigkeit von der bundesdeutschen wirtschaftlichen Entwicklung, mittelfristig von mäßigem Wirtschaftswachstum ausgehen.

Die Gemeinde verfügt über Räumlichkeiten im Gebäude des Sportparks, die der Mittelpunkt des Dorf- und Gemeinschaftslebens sind und für Feierlichkeiten vermietet wird.

Mittel- bis langfristig werden Investitionen für die energetische Sanierung der Mietwohnungen in Gemeindeeigentum, für die Erhaltung der Bausubstanz sowie in Ladesäulen/E-Tankstellen zur Erhaltung der Attraktivität des Tourismusstandorts erforderlich sein.

Ebenso plant die Gemeinde den Neubau eines Feuerwehrgebäudes.

Zukünftig wird es für die Gemeinde immer schwieriger Investitionen ohne Eigenmittel umzusetzen. Die Aufnahme von Investitionskrediten wird zukünftig eine Rolle bei der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen spielen, um den Eigenanteil der Gemeinde decken zu können.

Klink, den 2026

Thomas Beckmann
Bürgermeister



Forderungsübersicht 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 1

Datum: 04.06.2026

Uhrzeit: 12:05:16

Posten	Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				kumulierte Wertbrichti- gungen zum Ende des Haushaltsjahres	Bilanzwert zum Ende des Haushaltsjahres	Bilanzwert zum Ende des Haushaltsvor- jahres	
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen								
	a) Gebührenforderungen	399.397,33	0,00	0,00	399.397,33	70.815,10	328.582,23	247.602,09	
	b) Beitragsforderungen	661,61	0,00	0,00	661,61	0,00	661,61	3.102,29	
	c) Steuerforderungen	57.640,49	0,00	0,00	57.640,49	11.031,71	46.608,78	98.743,36	
	darunter:								
	aa) Grundsteuer	8.146,28	0,00	0,00	8.146,28	492,09	7.654,19	3.001,13	
	bb) Gewerbesteuer	48.346,64	0,00	0,00	48.346,64	10.333,37	38.013,27	95.265,42	
	cc) Sonstige	1.147,57	0,00	0,00	1.147,57	206,25	941,32	476,81	
	d) Forderungen aus Transferleistungen	51,07	0,00	0,00	51,07	0,00	51,07	51,07	
	e) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Summe öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	457.750,50	0,00	0,00	457.750,50	81.846,81	375.903,69	349.498,81	
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.165,01	0,00	0,00	52.165,01	0,00	52.165,01	5.327,49	
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:								
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	3.731.181,02	0,00	0,00	3.731.181,02	0,00	3.731.181,02	3.433.032,68	
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	11.720,55	0,00	0,00	11.720,55	0,00	11.720,55	31.590,43	
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	69.808,23	0,00	0,00	69.808,23	0,00	69.808,23	24.947,86	
2.2	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.322.625,31	0,00	0,00	4.322.625,31	81.846,81	4.240.778,50	3.844.397,27	

*** Ende der Liste "Forderungsübersicht" ***

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr

Anlage 4

Gemeinde Klink

2023

Muster 5a

(zu § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik)

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr					
Lfd. Nr.		laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	Summe
in €					
		1	2	3	4
1	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Abs. 4 Nr. 2.4 GemHVO-Doppik)				3.433.032,68
2	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres				0,00
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	4.169.156,22	-748.019,71	11.896,17	3.433.032,68
4	+ Korrektur des Vortrages gem. Anlage 6 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik, Nr. 7	0,00	0,00		
5	= Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	4.169.156,22	-748.019,71	11.896,17	3.433.032,68
6	+ jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik)	323.376,20			323.376,20
7	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 29 GemHVO-Doppik)		-27.971,17		-27.971,17
8	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)		0,00		0,00
9	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 35 GemHVO-Doppik)			2.743,31	2.743,31
10	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	4.492.532,42	-775.990,88	14.639,48	3.731.181,02

Kontrollrechnung:

12	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 60 GemHVO-Doppik)	3.731.181,02
13	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 58 GemHVO-Doppik)	0,00
14	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.731.181,02



Verbindlichkeitenübersicht 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 1

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:27:35

Posten	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2023 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31. Dezember 2023 (Bilanzwert) in €	Stand zum 31. Dezember 2022 (Bilanzwert) in €
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in €	in €	in €		
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen:	0,00	0,00	547.338,29	547.338,29	591.855,86
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	547.338,29	547.338,29	591.855,86
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen für Bestellungen	170.308,95	0,00	0,00	170.308,95	146.233,28
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	104.682,58	0,00	0,00	104.682,58	4.631,46
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.862,38	0,00	0,00	2.862,38	854,03
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:					
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	6.050,88	0,00	19.949,08	25.999,96	29.064,37
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	115.140,34	0,00	0,00	115.140,34	81.000,65
4.	Summe der Verbindlichkeiten	399.045,13	0,00	567.287,37	966.332,50	853.639,65

*** Ende der Liste "Verbindlichkeitenübersicht" ***



Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 1
Datum: 01.06.2026
Uhrzeit: 15:25:23

Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in €	in €	in €
1.	Aufwandsermächtigungen			
	TH 01 - TH 1- Amt für zentrale Dienste und Finanzen (AZDF)	1.318.079,42	1.180.875,20	20.384,69
	TH 02 - TH 2- Bau- und Ordnungsamt (BOA)	574.879,60	475.532,98	28.273,36
	TH 03 - TH 3 - allg. Finanzwirtschaft	840.200,00	870.972,65	0,00
	TH 04 - TH 4- Wohnungswesen (WW)	408.200,00	269.124,10	0,00
	TH 05 - TH 5- Betrieb gewerblicher Art	415.135,46	423.092,20	0,00
	Summe Aufwandsermächtigungen	3.556.494,48	3.219.597,13	48.658,05
2.	Auszahlungsermächtigungen			
2.1	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen			
	TH 01 - TH 1- Amt für zentrale Dienste und Finanzen (AZDF)	1.225.998,79	1.046.594,55	20.384,69
	TH 02 - TH 2- Bau- und Ordnungsamt (BOA)	288.214,43	131.725,08	28.273,36
	TH 03 - TH 3 - allg. Finanzwirtschaft	840.200,00	846.426,56	0,00
	TH 04 - TH 4- Wohnungswesen (WW)	334.400,00	196.036,21	0,00
	TH 05 - TH 5- Betrieb gewerblicher Art	454.681,26	359.266,20	0,00
	Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	3.143.494,48	2.580.048,60	48.658,05
2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
	TH 01 - TH 1- Amt für zentrale Dienste und Finanzen (AZDF)	421.633,71	263.326,64	50.000,00
	TH 02 - TH 2- Bau- und Ordnungsamt (BOA)	913.591,93	38.666,55	827.353,26
	TH 03 - TH 3 - allg. Finanzwirtschaft	100.000,00	0,00	0,00
	TH 04 - TH 4- Wohnungswesen (WW)	111.539,12	42.623,53	10.244,41
	TH 05 - TH 5- Betrieb gewerblicher Art	11.000,00	0,00	8.564,00
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.557.764,76	344.616,72	896.161,67
2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	TH 01 - TH 1- Amt für zentrale Dienste und Finanzen (AZDF)	30.980,63	39.997,73	0,00
	TH 02 - TH 2- Bau- und Ordnungsamt (BOA)	122.465,17	161.761,05	0,00
	TH 03 - TH 3 - allg. Finanzwirtschaft	0,00	2.163.804,71	0,00
	TH 04 - TH 4- Wohnungswesen (WW)	50.000,00	46.872,20	0,00
	TH 05 - TH 5- Betrieb gewerblicher Art	12.754,20	14.507,37	0,00
	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	216.200,00	2.426.943,06	0,00
	Summe Auszahlungsermächtigungen	4.917.459,24	5.351.608,38	944.819,72

Nr.	Bezeichnung	genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
		in €	in €	in €
3.	Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen			
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen" ***

2023

Seite 1

Nr.	Ausdruck vom	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lasten und Beschränkungen	
						Art	Inhalt
1	20.02.2003	Klink	Klink	2	152/1	Grunddienst- barkeit	Wege- und Leitungsrecht
2	20.02.2003	Klink	Klink	2	152/2	Grunddienst- barkeit	Wege- und Leitungsrecht
3	20.02.2003	Klink	Klink	1	299	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht Energieversorgung
4	20.02.2003	Klink	Klink	1	269/1	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht Energieversorgung
5	20.02.2003	Klink	Klink	1	269/2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht Energieversorgung
6	20.02.2003	Klink	Klink	1	254/1	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht Energieversorgung
7	20.02.2003	Klink	Klink	1	254/2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht Energieversorgung
8	20.02.2003	Klink	Klink	1	316	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht Energieversorgung
9	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/1	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
10	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/6	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
11	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/25	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
12	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/26	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
13	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/27	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
14	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/28	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
15	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/29	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
16	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/30	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
17	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/33	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
18	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/35	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
19	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/41	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
20	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/43	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
21	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/44	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
22	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/54	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
23	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/56	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
24	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/57	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
25	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/58	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
26	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/59	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
27	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/60	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
28	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/61	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
29	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/62	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
30	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/63	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
31	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/64	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
32	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/65	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
33	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/67	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
34	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/68	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
35	20.02.2003	Klink	Klink	1	307/69	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
36	01.10.2008	Klink	Klink	1	305/82	Sonstige Vereinbarung	Leitungsrecht für die Verlegung eines Telefonkabels entlang des Radweges
37	01.10.2008	Klink	Klink	1	307/71	Sonstige Vereinbarung	Leitungsrecht für die Verlegung eines Telefonkabels entlang des Radweges

Nr.	Ausdruck vom	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lasten und Beschränkungen	
						Art	Inhalt
38	01.10.2008	Klink	Klink	1	308/5	Sonstige Vereinbarung	Leitungsrecht für die Verlegung eines Telefonkabels entlang des Radweges
39	20.02.2003	Klink	Klink	2	26/5	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
40	20.02.2003	Klink	Klink	2	40/3	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
41	20.02.2003	Klink	Klink	2	42/12	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
42	20.02.2003	Klink	Klink	1	70	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Korrosionsschutzanlagenrecht
43	20.02.2003	Klink	Klink	1	268/2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
44	20.02.2003	Klink	Klink	1	270/2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
45	20.02.2003	Klink	Klink	1	26/1	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
46	20.02.2003	Klink	Klink	1	254	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
47	20.02.2003	Klink	Klink	1	269/1	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
48	20.02.2003	Klink	Klink	1	269/2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
49	20.02.2003	Klink	Klink	1	316	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
50	20.02.2003	Klink	Klink	1	237/2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
51	20.02.2003	Klink	Klink	1	308/5	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Rohrleitungsnetz
52	20.02.2003	Klink	Klink	1	308/5	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Gasleitungsrecht
53	12.04.2008	Klink	Klink	1	129/2	Sonstige Vereinbarung	Leitungsrecht
54	12.04.2008	Klink	Klink	1	130/2	Sonstige Vereinbarung	Leitungsrecht
55	12.04.2008	Klink	Klink	1	131/1	Sonstige Vereinbarung	Leitungsrecht
56	21.01.2010	Klink	Klink	1	236/1	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Transformatoren/Schaltstation- und Leitungsrecht
57	12.05.2011	Klink	Klink	1	305/58	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungs und Anlagenrecht
58	20.02.2003	Klink	Sembzin	1	55	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Betreiben einer Trafostation, Leitungsrecht
59	20.02.2003	Klink	Sembzin	1	58	Nutzungsrecht	Für den jeweiligen Gebäudeeigentümer
60	20.02.2003	Klink	Sembzin	1	85	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Leitungsrecht
61	14.03.2013	Klink	Grabenitz	3	11/2 215	Sonstige Vereinbarung	Leitungsrecht
62	26.02.2015	Klink	Grabenitz	2	214	Zustimmung dauerhafte Inanspruchnahme	dauerhafte/unentgeltliche Zustimmung für die Verlegung, den Betrieb und die dauerhafte Unterhaltung der geplanten Entwässerungsleitung für den Wasser- und Bodenverband "Müritz"
63	26.02.2015	Klink	Grabenitz	3	11/2 + 13	Zustimmung dauerhafte Inanspruchnahme	dauerhafte/unentgeltliche Zustimmung für die Verlegung, den Betrieb und die dauerhafte Unterhaltung der geplanten Entwässerungsleitung für den Wasser- und Bodenverband "Müritz"
64	23.10.2017	Klink	Klink	1	236/2	Einverständniserklärung	Errichtung für Energieanlagen für Zwecke d. öffentlichen Versorgung einschl. Zubehör
65	04.09.2020	Klink	Klink	1	319, 301	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Gasleitungsrecht
66	07.09.2020	Klink	Klink	1	256, 129/2, 130/2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Kabel- und Leitungsrecht
67	07.09.2020	Klink	Klink	1	130/2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Transformatoren/Schaltstation- und Leitungsrecht
68	07.09.2020	Klink	Klink	1	254/1	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Gasleitungsrecht, Kabelrecht
69	07.09.2020	Klink	Klink	1	316	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Gasleitungsrecht
70	17.01.2023	Klink	Grabenitz	3	13	Vereinbarung über Grundstücksmitbenutzung	Errichtung einer Transformatoren-/Schaltstation einschließlich der Zu- und Abteilungen
71	10.07.2023	Klink	Klink	2	42/29	Vereinbarung über Grundstücksmitbenutzung	beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Transformatoren- und Schaltstationsrecht (Transformatorenstation Klink)) Leitungsrecht, Benutzungsrecht, Schutzbereichsrecht
72	15.02.2023	Klink	Klink	2	34/3	Einverständniserklärung	1-kV-Leitung
73	16.05.2024	Klink	Grabenitz	3	13	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Transformatorenstationsrecht, Leitungsrecht

**Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen
der Gemeinde Klink 2023**

fd. N.	Art	Voraus- sichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Inanspruch- nahme	Zuführung	Auflösung	Voraus- sichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahre
		in €				
		1	2	3	4	5
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
1.1	Pensionsrückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Beihilferückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Rückstellungen für Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Steuerrückstellungen					
2.1	Verpflichtungen aus Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	17.819,75	3.889,42	0,00	0,00	13.930,33
2.2.1	Rückstellung Rechtsstreitigkeit Müritz- Klinikum ./. Gemeinde Klink (Kurabgabe)	17.819,75	3.889,42	0,00	0,00	13.930,33
3.	sonstige Rückstellungen					
3.1	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Rekultivierungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für ausstehenden Gleitzeit- und Urlaubsüberhängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für Fördermittelerückzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	17.819,75	3.889,42	0,00	0,00	13.930,33



Ergebnisrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 1

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:36:35

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	996.948,25	0,00	996.948,25	1.052.305,97	-55.357,72	1.145.289,81	0,00	40
		40111000 Grundsteuer A von Fremdschuldnern	10.800,00	0,00	10.800,00	10.815,81	-15,81	10.815,81	0,00	
		40112000 Grundsteuer A für gemeindeeigene Grundstücke	0,00	0,00	0,00	39,26	-39,26	39,26	0,00	
		40121000 Grundsteuer B von Fremdschuldnern	234.500,00	0,00	234.500,00	237.432,50	-2.932,50	235.201,00	0,00	
		40122000 Grundsteuer B für gemeindeeigene Grundstücke	900,00	0,00	900,00	1.039,29	-139,29	949,15	0,00	
		40131000 Gewerbesteuerzahlungen für das laufende Jahr	225.848,25	0,00	225.848,25	282.086,14	-56.237,89	393.786,91	0,00	
		40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	449.200,00	0,00	449.200,00	440.412,55	8.787,45	420.927,34	0,00	
		40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	69.800,00	0,00	69.800,00	74.124,90	-4.324,90	72.946,54	0,00	
		40320000 Hundesteuer	3.500,00	0,00	3.500,00	3.582,50	-82,50	3.661,67	0,00	
		40340000 Zweitwohnungssteuer	2.400,00	0,00	2.400,00	2.131,13	268,87	2.498,21	0,00	
		40529000 Ausgleichsleistungen vom Land (Sonstige)	0,00	0,00	0,00	641,89	-641,89	4.463,92	0,00	
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	886.700,00	0,00	886.700,00	900.550,41	-13.850,41	901.220,76	0,00	41
		41110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	303.100,00	0,00	303.100,00	303.144,49	-44,49	289.776,29	0,00	
		41442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	275.100,00	0,00	275.100,00	277.718,71	-2.618,71	282.369,88	0,00	
		41443000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	230.000,00	0,00	230.000,00	213.652,21	16.347,79	233.990,92	0,00	
		41510000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	400,00	0,00	400,00	29.916,00	-29.516,00	18.877,92	0,00	
		41512000 Erträge aus der Auflösung von Sonderpostens für sonstige Zuwendungen	78.100,00	0,00	78.100,00	75.943,00	2.157,00	76.176,00	0,00	
		41590000 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	0,00	0,00	0,00	176,00	-176,00	29,75	0,00	
3.	+	Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	286.147,93	0,00	286.147,93	516.066,86	-229.918,93	353.312,52	0,00	43
		43224000 Entgelte für das Bestattungswesen	1.900,00	0,00	1.900,00	2.045,84	-145,84	1.996,73	0,00	
		43229000 Sonstige Entgelte	31.992,91	0,00	31.992,91	33.142,91	-1.150,00	30.596,92	0,00	
		43229001 sonstige Entgelte- 1: BA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00	
		43250000 Laufende Grabnutzungsentgelte (Öffentlich-rechtlich)	155,02	0,00	155,02	831,02	-676,00	147,76	0,00	
		43292000 Beteiligung an Essenskosten (Öffentlich-rechtlich)	55.000,00	0,00	55.000,00	51.306,55	3.693,45	47.655,55	0,00	
		43620000 Kurbeiträge	190.000,00	0,00	190.000,00	422.563,54	-232.563,54	266.536,50	0,00	



Ergebnisrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 2

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:36:35

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
		43741010 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten vom Bund / aus öffentlich-rechtlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	12,00	-12,00	12,00	0,00	
		43743010 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten von Gemeinden und Gemeindeverbänden / aus öffentlich-rechtlichen Entgelten	200,00	0,00	200,00	213,00	-13,00	212,00	0,00	
		43759010 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten vom sonstigen privaten Bereich / aus öffentlich-rechtlichen Entgelten	6.900,00	0,00	6.900,00	5.950,00	950,00	5.953,00	0,00	
		43800000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausschleich (öffentlich-rechtlich)	0,00	0,00	0,00	2,00	-2,00	2,06	0,00	
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	532.800,00	0,00	532.800,00	562.579,22	-29.779,22	525.939,69	0,00	441.443,444,445,448
		44110000 Mieten Wohnungswesen	475.000,00	0,00	475.000,00	498.520,77	-23.520,77	468.764,11	0,00	
		44110002 Gartenpacht (PK)	300,00	0,00	300,00	375,16	-75,16	351,54	0,00	
		44110003 Garagenpacht (PK)	200,00	0,00	200,00	240,00	-40,00	240,00	0,00	
		44110004 Pacht für landwirtschaftliche Flächen	5.000,00	0,00	5.000,00	5.253,23	-253,23	5.253,23	0,00	
		44110009 Mieten	5.400,00	0,00	5.400,00	5.476,95	-76,95	4.844,29	0,00	
		44110010 sonstige Pachten	12.000,00	0,00	12.000,00	12.537,62	-537,62	12.303,76	0,00	
		44110012 Pacht Schiffsanleger	29.000,00	0,00	29.000,00	29.000,00	0,00	26.260,50	0,00	
		44110013 Miete Reklamefläche Homepage	300,00	0,00	300,00	235,27	64,73	302,49	0,00	
		44110015 Miete aus Reklameflächen	100,00	0,00	100,00	191,73	-91,73	191,73	0,00	
		44110016 Pacht Parkplätze/Stellflächen	3.000,00	0,00	3.000,00	4.550,40	-1.550,40	4.331,33	0,00	
		44110017 Jagdpacht	0,00	0,00	0,00	755,86	-755,86	0,00	0,00	
		44111000 Gartenpacht (SK)	2.400,00	0,00	2.400,00	5.345,23	-2.945,23	2.988,71	0,00	
		44500000 Erträge aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte (Privatrechtlich)	100,00	0,00	100,00	97,00	3,00	108,00	0,00	
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.200,00	0,00	2.200,00	5.552,98	-3.352,98	15.373,17	0,00	442,447,448
		44241000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		44243000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	200,00	0,00	200,00	175,05	24,95	1.313,06	0,00	
		44244000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,41	0,00	
		44249000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	2.554,94	-2.554,94	7.905,63	0,00	
		44251000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	1.900,00	0,00	1.900,00	2.676,47	-776,47	6.120,01	0,00	



Ergebnisrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 3

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:36:35

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
		44259000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen privaten Bereich	100,00	0,00	100,00	146,52	-46,52	21,06	0,00	
7.	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	452
8.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	8.100,00	0,00	8.100,00	9.899,97	-1.799,97	9.533,90	0,00	47
		47152000 Zinserträge von inländischen Sparkassen	0,00	0,00	0,00	13,90	-13,90	12,13	0,00	
		47400000 Finanzerträge aus Beteiligungen ohne assoziierte Unternehmen	7.600,00	0,00	7.600,00	7.624,07	-24,07	7.584,77	0,00	
		47920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	500,00	0,00	500,00	2.200,00	-1.700,00	1.937,00	0,00	
		47990000 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Sonstige)	0,00	0,00	0,00	62,00	-62,00	0,00	0,00	
9.	+	Sonstige Erträge	27.600,00	0,00	27.600,00	214.421,76	-186.821,76	113.261,09	0,00	46,451,491
		45131000 Bestandserhöhung Betriebskosten	0,00	0,00	0,00	-58.671,18	58.671,18	34.025,72	0,00	
		46100000 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	176.642,21	-176.642,21	3.620,00	0,00	
		46221000 Mahngebühren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		46250000 Konzessionsabgaben	27.600,00	0,00	27.600,00	43.925,64	-16.325,64	25.672,12	0,00	
		46270000 Versicherungserstattungen	0,00	0,00	0,00	466,47	-466,47	130,54	0,00	
		46290000 Sonstige weitere sonstige laufende Erträge	0,00	0,00	0,00	300,00	-300,00	445,06	0,00	
		46291000 Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,00	0,00	
		46410000 sonstige Steuererstattungen	0,00	0,00	0,00	379,70	-379,70	1.271,64	0,00	
		46611515 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	44.722,40	-44.722,40	43.773,93	0,00	
		46611519 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Gebührenforderungen gegen Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	330,00	0,00	
		46611525 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Beitragsforderungen gegen den privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106,99	0,00	
		46611535 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Steuerforderungen gegen den privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	4.003,36	-4.003,36	1.877,59	0,00	
		46611605 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	1.656,72	-1.656,72	1.927,50	0,00	
		46621000 Erträge aus Zuschreibungen bei immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	996,44	-996,44	0,00	0,00	
10.	=	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	2.740.496,18	0,00	2.740.496,18	3.261.377,17	-520.880,99	3.063.930,94	0,00	
11.	-	Personalaufwendungen	809.900,00	0,00	809.900,00	672.413,83	137.486,17	646.571,86	0,00	50



Ergebnisrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 4

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:36:35

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
		50110000 Aufwendungen für den Bürgermeister	13.260,00	0,00	13.260,00	13.260,00	0,00	13.128,75	0,00	
		50130000 Aufwendungen für Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder	13.000,00	0,00	13.000,00	7.980,00	5.020,00	7.800,00	0,00	
		50190000 Aufwendungen für sonstige ehrenamtlich Tätige (ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr, berufene Bürger in Ausschüssen, u.a.)	2.900,00	0,00	2.900,00	2.160,00	740,00	2.520,00	0,00	
		50190001 Aufwendungen für sonstige ehrenamtlich Tätige (Auflagensersatz der Feuerwehr)	3.000,00	0,00	3.000,00	1.290,00	1.710,00	1.420,00	0,00	
		50221000 Vergütungen für Arbeitnehmer	625.794,13	0,00	625.794,13	512.712,41	113.081,72	497.454,08	0,00	
		50222000 Leistungszulagen für Arbeitnehmer	8.706,98	0,00	8.706,98	8.706,98	0,00	0,00	0,00	
		50229000 Sonstige Aufwendungen für Dienstbezüge für Arbeitnehmer	200,00	0,00	200,00	197,93	2,07	211,17	0,00	
		50320000 Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	19.925,52	0,00	19.925,52	18.414,43	1.511,09	18.139,83	0,00	
		50420000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer	122.033,59	0,00	122.033,59	108.884,16	13.149,43	104.489,31	0,00	
		50430000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ehrenamtlich Tätige	1.079,78	0,00	1.079,78	-1.197,21	2.276,99	1.408,72	0,00	
		50520000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen für Arbeitnehmer	0,00	0,00	0,00	3,47	-3,47	0,00	0,00	
		50900000 Pauschalierte Lohnsteuer (auch Zahlungen über Knappschaft)	0,00	0,00	0,00	1,66	-1,66	0,00	0,00	
12.	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	934.815,17	59.844,48	994.659,65	653.352,63	341.307,02	611.966,75	48.658,05	52
		52210000 Aufwendungen für Abfall	5.477,30	0,00	5.477,30	5.477,30	0,00	4.956,61	0,00	
		52220000 Aufwendungen für Abwasser	1.689,01	0,00	1.689,01	1.270,68	418,33	1.568,01	0,00	
		52240000 Aufwendungen für Gas	12.110,63	0,00	12.110,63	10.876,90	1.233,73	10.193,75	0,00	
		52260000 Aufwendungen für Strom	104.300,00	0,00	104.300,00	25.961,38	78.338,62	11.554,15	0,00	
		52270000 Aufwendungen für Wasser	2.143,36	0,00	2.143,36	1.681,88	461,48	1.786,68	0,00	
		52311000 Unterhaltung der Grundstücke	7.300,00	0,00	7.300,00	1.159,07	6.140,93	2.297,67	0,00	
		52312000 Unterhaltung der Außenanlagen	2.300,00	0,00	2.300,00	1.010,31	1.289,69	178,86	0,00	
		52313000 Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	122.651,22	44.210,60	166.861,82	72.510,07	94.351,75	103.090,83	20.384,69	
		52320000 Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	165.500,00	0,00	165.500,00	94.683,36	70.816,64	153.354,54	0,00	
		52321000 Bewirtschaftung der Grundstücke	40.612,09	7.633,88	48.245,97	30.880,76	17.365,21	32.420,86	0,00	
		52322000 Bewirtschaftung der Außenanlagen	200,00	0,00	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00	



Ergebnisrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 5

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:36:35

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
		1	2	3	4	5	6	7	
	52338000 Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	33.100,00	8.000,00	41.100,00	13.726,64	27.373,36	5.509,42	26.273,36	
	52338001 Unterhaltung Perleninsel	197,45	0,00	197,45	0,00	197,45	0,00	0,00	
	52339000 Unterhaltung des sonstigen Infrastrukturvermögens	7.000,00	0,00	7.000,00	6.343,72	656,28	3.327,10	0,00	
	52339100 Unterhaltung Bushäuschen	2.502,55	0,00	2.502,55	502,55	2.000,00	510,92	2.000,00	
	52351000 Wartungs- und Instandsetzungskosten	13.046,01	0,00	13.046,01	12.078,60	967,41	9.749,43	0,00	
	52352000 Betriebs- und Schmierstoffe	8.083,89	0,00	8.083,89	7.798,55	285,34	8.978,86	0,00	
	52353000 Reifen	1.019,59	0,00	1.019,59	1.019,59	0,00	1.229,75	0,00	
	52359000 Sonstige Fahrzeugunterhaltung	100,00	0,00	100,00	25,80	74,20	12,90	0,00	
	52360000 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	1.596,20	0,00	1.596,20	1.596,20	0,00	549,05	0,00	
	52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.669,64	0,00	9.669,64	8.353,01	1.316,63	8.903,51	0,00	
	52380000 Geringwertige Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	1.163,16	0,00	1.163,16	984,49	178,67	948,50	0,00	
	52420000 Essenskosten	55.000,00	0,00	55.000,00	54.610,05	389,95	47.578,60	0,00	
	52440000 Laborbedarf, Werkstättenbedarf, Lebensmittel, Arzneimittel, Verbandsstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial, sonstiger Anstaltsbedarf, Saat- und Pflanzgut	3,20	0,00	3,20	0,00	3,20	0,00	0,00	
	52490000 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel	4.051,89	0,00	4.051,89	2.456,69	1.595,20	3.467,67	0,00	
	52543000 Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	131.312,86	0,00	131.312,86	122.912,45	8.400,41	105.908,53	0,00	
	52544000 Kostenerstattungen an Zweckverbände	27.242,91	0,00	27.242,91	28.606,26	-1.363,35	23.307,82	0,00	
	52551000 Kostenerstattungen an private Unternehmen	40.153,80	0,00	40.153,80	37.520,64	2.633,16	20.596,88	0,00	
	52559000 Kostenerstattungen an den sonstigen privaten Bereich	4.300,00	0,00	4.300,00	3.592,98	707,02	2.916,85	0,00	
	52559001 Kostenerstattungen an den sonstigen privaten Bereich	13.855,06	0,00	13.855,06	13.855,06	0,00	11.081,74	0,00	
	52559002 Kostenerstattungen an den sonstigen privaten Bereich	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	0,00	
	52910000 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	8.199,33	0,00	8.199,33	8.436,35	-237,02	5.743,70	0,00	
	52911000 GEMA/ Künstlersozialabgabe	253,26	0,00	253,26	249,28	3,98	0,00	0,00	
	52920000 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	95.480,76	0,00	95.480,76	71.453,76	24.027,00	23.152,68	0,00	
	52921000 Aufwendungen für Dienstleistungen - Aus- und Fortbildung	7.000,00	0,00	7.000,00	5.534,36	1.465,64	900,00	0,00	
	52922000 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen- arbeitsmedizinische Untersuchung	200,00	0,00	200,00	183,89	16,11	190,88	0,00	



Ergebnisrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 6

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:36:35

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
14.	-	Abschreibungen	314.100,00	0,00	314.100,00	353.436,72	-39.336,72	326.786,40	0,00	53
		53230000 Abschreibungen auf geleistete Investitionszuschüsse	400,00	0,00	400,00	593,43	-193,43	77,00	0,00	
		53302200 Abschreibungen auf Grünflächen	600,00	0,00	600,00	1.497,00	-897,00	1.497,00	0,00	
		53302600 Abschreibungen auf Gewässer	6.100,00	0,00	6.100,00	6.075,00	25,00	6.075,00	0,00	
		53410000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	122.300,00	0,00	122.300,00	120.916,71	1.383,29	121.660,00	0,00	
		53420000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit sozialen Einrichtungen	3.700,00	0,00	3.700,00	3.669,00	31,00	3.669,00	0,00	
		53450000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Sportanlagen	4.000,00	0,00	4.000,00	6.453,12	-2.453,12	994,00	0,00	
		53490000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit sonstigen Gebäuden	4.300,00	0,00	4.300,00	4.375,75	-75,75	5.295,75	0,00	
		53580000 Abschreibungen auf Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	104.000,00	0,00	104.000,00	114.917,00	-10.917,00	112.643,94	0,00	
		53590000 Abschreibungen auf sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.700,00	0,00	3.700,00	3.655,00	45,00	3.655,00	0,00	
		53810000 Abschreibungen auf Fahrzeuge	14.900,00	0,00	14.900,00	15.986,00	-1.086,00	13.950,73	0,00	
		53820000 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	2.200,00	0,00	2.200,00	1.152,00	1.048,00	1.152,00	0,00	
		53830000 Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen	11.700,00	0,00	11.700,00	20.526,05	-8.826,05	11.868,95	0,00	
		53850000 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.500,00	0,00	35.500,00	680,00	34.820,00	680,00	0,00	
		53851000 Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen der Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	47.250,79	-47.250,79	42.188,63	0,00	
		53860000 Abschreibungen auf Nutzpflanzen und Nutztiere	700,00	0,00	700,00	5.671,00	-4.971,00	1.457,59	0,00	
		53942515 Abschreibungen auf Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	6,39	-6,39	-87,68	0,00	
		53942535 Abschreibungen auf Steuerforderungen gegen den privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	12,48	-12,48	9,49	0,00	
15.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.076.998,86	0,00	1.076.998,86	1.051.904,80	25.094,06	985.236,29	0,00	54
		54143000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	143.000,00	0,00	143.000,00	126.831,74	16.168,26	123.206,30	0,00	
		54143001 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	46.000,00	0,00	46.000,00	42.149,60	3.850,40	39.851,06	0,00	
		54151000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	14.737,00	0,00	14.737,00	14.720,00	17,00	14.720,00	0,00	
		54159000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an den sonstigen privaten Bereich	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	
		54190000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	7.213,61	0,00	7.213,61	6.775,00	438,61	0,00	0,00	
		54310000 Gewerbesteuerumlage	44.348,25	0,00	44.348,25	44.278,59	69,66	30.765,46	0,00	
		54421000 Allgemeine Umlagen an Landkreise	552.300,00	0,00	552.300,00	552.261,52	38,48	510.475,32	0,00	



Ergebnisrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 7

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:36:35

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
		54422000 Allgemeine Umlagen an Amt	267.900,00	0,00	267.900,00	263.388,35	4.511,65	252.550,62	0,00	
		54422001 Amtsfeuerwehrlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.167,53	0,00	
16.	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55
17.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	17.392,93	0,00	17.392,93	15.864,30	1.528,63	8.564,55	0,00	57
		57473000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen/ Landesförderinstitut M-V	500,00	0,00	500,00	470,09	29,91	563,34	0,00	
		57490000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	50,00	0,00	50,00	50,00	0,00	0,00	0,00	
		57511000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Banken (inländischer Geldmarkt)	300,00	0,00	300,00	0,00	300,00	262,96	0,00	
		57512000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Sparkassen (inländischer Geldmarkt)	16.329,93	0,00	16.329,93	15.329,93	1.000,00	7.646,75	0,00	
		57910000 Sonstige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (§ 233a AO)	200,00	0,00	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00	
		57990000 Sonstige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Sonstige)	13,00	0,00	13,00	14,28	-1,28	91,50	0,00	
18.	-	Sonstige Aufwendungen	202.339,22	2.100,00	204.439,22	255.362,26	-50.923,04	215.149,06	0,00	56
		56131000 Fahrtkostenerstattung	1.076,37	0,00	1.076,37	1.028,40	47,97	409,00	0,00	
		56132000 Verpflegungsmehraufwendungen	100,00	0,00	100,00	8,00	92,00	56,00	0,00	
		56139000 Sonstige Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	192,00	0,00	192,00	96,00	96,00	0,00	0,00	
		56210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	917,17	0,00	917,17	769,39	147,78	766,89	0,00	
		56241000 Laufende Lizenzaufwendungen	373,23	0,00	373,23	0,00	373,23	2.500,00	0,00	
		56243000 Unterhaltung Software, Updates	100,00	0,00	100,00	0,00	100,00	1,02	0,00	
		56251000 Vergütungen einschließlich Reisekosten an Sachverständige	17.644,94	0,00	17.644,94	48.885,12	-31.240,18	47.483,11	0,00	
		56253000 Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieherkosten usw.	7.395,05	0,00	7.395,05	1.908,59	5.486,46	981,76	0,00	
		56255000 Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen	36.000,00	2.100,00	38.100,00	10.807,02	27.292,98	20.690,83	0,00	
		56290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	41.190,80	0,00	41.190,80	40.834,29	356,51	40.804,62	0,00	
		56291000 Verwaltergebühren Pachten	500,00	0,00	500,00	285,60	214,40	285,60	0,00	
		56320000 Fachliteratur, Zeitschriften	78,21	0,00	78,21	0,00	78,21	59,80	0,00	
		56322000 Zeitschriften	100,50	0,00	100,50	100,50	0,00	98,50	0,00	



Ergebnisrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 8

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:36:35

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
		56341000 Fernmeldegebühren	2.707,00	0,00	2.707,00	1.003,69	1.703,31	2.527,29	0,00	
		56346000 Rundfunk- und Fernsehgebühren	82,23	0,00	82,23	73,44	8,79	73,44	0,00	
		56350000 Öffentliche Bekanntmachungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	184,21	0,00	
		56351000 Annoncen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99,96	0,00	
		56359000 Sonstige öffentliche Bekanntmachungen	50,00	0,00	50,00	35,70	14,30	0,00	0,00	
		56379000 Verwaltungsgebühren Landesförderinstitut	200,00	0,00	200,00	196,34	3,66	196,34	0,00	
		56390000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	503,69	0,00	503,69	404,95	98,74	1.350,30	0,00	
		56411000 Gebäudeversicherungen und Inhaltsversicherung	2.646,86	0,00	2.646,86	2.646,86	0,00	2.349,73	0,00	
		56414000 Unfallversicherungen	5.105,02	0,00	5.105,02	4.922,82	182,20	4.440,95	0,00	
		56416000 Umlagen an Schadensausgleichskassen	3.253,14	0,00	3.253,14	3.232,67	20,47	3.312,91	0,00	
		56419000 Sonstige Versicherungen	2.500,00	0,00	2.500,00	2.161,56	338,44	2.161,56	0,00	
		56420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	700,00	0,00	700,00	671,50	28,50	671,50	0,00	
		56430000 Sonstige Beiträge	5.796,36	0,00	5.796,36	8.141,46	-2.345,10	28.922,89	0,00	
		56431000 Sonstige Beiträge	68.000,00	0,00	68.000,00	41.236,55	26.763,45	0,00	0,00	
		56551515 Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen von Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	70.815,10	-70.815,10	44.718,25	0,00	
		56551535 Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen von Steuerforderungen gegen den privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	11.031,71	-11.031,71	3.665,91	0,00	
		56551605 Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.656,72	0,00	
		56812000 Grundsteuer A für gemeindeeigene Grundstücke	100,00	0,00	100,00	39,26	60,74	39,26	0,00	
		56813000 Grundsteuer B für gemeindeeigene Grundstücke	1.100,00	0,00	1.100,00	1.039,29	60,71	949,15	0,00	
		56820000 Kraftfahrzeugsteuer	626,65	0,00	626,65	626,65	0,00	576,92	0,00	
		56890000 Sonstige betriebliche Steueraufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.222,10	0,00	
		56930000 Repräsentationen	1.300,00	0,00	1.300,00	1.272,75	27,25	482,54	0,00	
		56990000 Sonstige laufende Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit (Sonstige)	2.000,00	0,00	2.000,00	1.087,05	912,95	410,00	0,00	
19.	=	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	3.355.546,18	61.944,48	3.417.490,66	3.002.334,54	415.156,12	2.794.274,91	48.658,05	
20.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-615.050,00	-61.944,48	-676.994,48	259.042,63	-936.037,11	269.656,03	-48.658,05	



Ergebnisrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 9

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:36:35

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
21.	-	Einstellungen in die Kapitalrücklage <i>59210000 Einstellung in die allgemeine Kapitalrücklage</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>	996,44 <i>996,44</i>	-996,44 <i>-996,44</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>	592
22.	+	Entnahmen aus der Kapitalrücklage <i>49230000 Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 und 24 FAG</i>	100.000,00 <i>100.000,00</i>	0,00 <i>0,00</i>	100.000,00 <i>100.000,00</i>	0,00 <i>0,00</i>	100.000,00 <i>100.000,00</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>	492
23.	-	Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	593
24.	+	Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	493
25.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummern 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 sowie abzüglich Nummern 21 und 23)	-515.050,00	-61.944,48	-576.994,48	258.046,19	-835.040,67	269.656,03	-48.658,05	
		nachrichtlich								
26.		Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr <i>20400000 Ergebnisvortrag</i> <i>20500000 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</i>	----- ----- -----	----- ----- -----	----- ----- -----	1.822.049,83 <i>1.552.393,80</i> <i>269.656,03</i>	----- ----- -----	----- ----- -----	----- ----- -----	
27.		Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)	-----	-----	-----	2.080.096,02	-----	-----	-----	

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***



Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 1

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:42:21

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	996.948,25	0,00	996.948,25	1.164.812,67	-167.864,42	1.089.174,51	0,00	60
		60111000 Grundsteuer A von Fremdschuldnern	10.800,00	0,00	10.800,00	10.638,75	161,25	10.857,73	0,00	
		60112000 Grundsteuer A für gemeindeeigene Grundstücke	0,00	0,00	0,00	39,26	-39,26	39,26	0,00	
		60121000 Grundsteuer B von Fremdschuldnern	234.500,00	0,00	234.500,00	234.362,27	137,73	234.554,76	0,00	
		60122000 Grundsteuer B für gemeindeeigene Grundstücke	900,00	0,00	900,00	1.039,29	-139,29	949,15	0,00	
		60131000 Gewerbesteuerzahlungen für das laufende Jahr	225.848,25	0,00	225.848,25	394.831,13	-168.982,88	334.025,83	0,00	
		60210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	449.200,00	0,00	449.200,00	443.438,92	5.761,08	424.773,58	0,00	
		60220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	69.800,00	0,00	69.800,00	74.620,00	-4.820,00	73.475,87	0,00	
		60320000 Hundesteuer	3.500,00	0,00	3.500,00	3.192,64	307,36	3.536,20	0,00	
		60340000 Zweitwohnungssteuer	2.400,00	0,00	2.400,00	2.008,52	391,48	2.498,21	0,00	
		60529000 Ausgleichsleistungen vom Land (Sonstige)	0,00	0,00	0,00	641,89	-641,89	4.463,92	0,00	
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	808.200,00	0,00	808.200,00	794.515,41	13.684,59	806.137,09	0,00	61
		61110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	303.100,00	0,00	303.100,00	303.144,49	-44,49	289.776,29	0,00	
		61442000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	275.100,00	0,00	275.100,00	277.718,71	-2.618,71	282.369,88	0,00	
		61443000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	230.000,00	0,00	230.000,00	213.652,21	16.347,79	233.990,92	0,00	
3.	+	Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	279.047,93	0,00	279.047,93	413.234,09	-134.186,16	333.672,89	0,00	63
		63210000 Kindertagesstättengebühren (Öffentlich-rechtlich)	0,00	0,00	0,00	-51,39	51,39	0,00	0,00	
		63224000 Entgelte für das Bestattungswesen	1.900,00	0,00	1.900,00	1.947,64	-47,64	1.849,43	0,00	
		63229000 Sonstige Entgelte	31.992,91	0,00	31.992,91	32.010,26	-17,35	30.504,34	0,00	
		63250000 Laufende Grabnutzungsentgelte (Öffentlich-rechtlich)	155,02	0,00	155,02	1.114,00	-958,98	338,00	0,00	
		63292000 Beteiligung Essenskosten (Öffentlich-rechtlich)	55.000,00	0,00	55.000,00	53.883,35	1.116,65	46.217,00	0,00	
		63620000 Kurbeiträge	190.000,00	0,00	190.000,00	324.330,23	-134.330,23	254.764,12	0,00	
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	532.700,00	0,00	532.700,00	524.467,88	8.232,12	530.880,84	0,00	641,648
		64110000 Mieten WW	475.000,00	0,00	475.000,00	464.070,20	10.929,80	475.518,55	0,00	
		64110002 Gartenpacht (PK)	300,00	0,00	300,00	375,16	-75,16	351,54	0,00	



Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 2

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:42:21

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
		64110003 Garagenpacht (PK)	200,00	0,00	200,00	480,00	-280,00	0,00	0,00	
		64110004 Pacht für landwirtschaftliche Flächen	5.000,00	0,00	5.000,00	5.253,23	-253,23	5.253,23	0,00	
		64110009 Mieten	5.400,00	0,00	5.400,00	5.476,95	-76,95	4.844,29	0,00	
		64110010 sonstige Pachten	12.000,00	0,00	12.000,00	12.728,40	-728,40	12.057,09	0,00	
		64110012 Pacht Schiffsanleger	29.000,00	0,00	29.000,00	29.000,00	0,00	26.260,50	0,00	
		64110013 Miete Reklamefläche Homepage	300,00	0,00	300,00	265,52	34,48	272,24	0,00	
		64110015 Miete aus Reklameflächen	100,00	0,00	100,00	191,73	-91,73	0,00	0,00	
		64110016 Pacht für Parkplätze/Stellflächen	3.000,00	0,00	3.000,00	4.601,86	-1.601,86	5.154,24	0,00	
		64110017 Einzahlung für Jagdpacht	0,00	0,00	0,00	755,86	-755,86	0,00	0,00	
		64111000 Gartenpacht (SK)	2.400,00	0,00	2.400,00	1.268,97	1.131,03	1.169,16	0,00	
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.200,00	0,00	2.200,00	8.148,17	-5.948,17	12.829,20	0,00	642,647,648
		64241000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		64243000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	200,00	0,00	200,00	175,05	24,95	1.313,06	0,00	
		64244000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,41	0,00	
		64249000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	2.554,94	-2.554,94	7.905,63	0,00	
		64251000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	1.900,00	0,00	1.900,00	5.271,66	-3.371,66	3.576,04	0,00	
		64259000 Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen privaten Bereich	100,00	0,00	100,00	146,52	-46,52	21,06	0,00	
7.	+	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	8.100,00	0,00	8.100,00	9.849,97	-1.749,97	8.529,90	0,00	67
		67152000 Zinseinzahlungen für Kredite von inländischen Sparkassen	0,00	0,00	0,00	13,90	-13,90	12,13	0,00	
		67400000 Finanzeinzahlungen aus Beteiligungen ohne assoziierte Unternehmen	7.600,00	0,00	7.600,00	7.624,07	-24,07	7.584,77	0,00	
		67920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	500,00	0,00	500,00	2.150,00	-1.650,00	933,00	0,00	
		67990000 Sonstige Zinsen und ähnliche Einzahlungen (Sonstige)	0,00	0,00	0,00	62,00	-62,00	0,00	0,00	
8.	+	Sonstige laufende Einzahlungen	148.800,00	0,00	148.800,00	35.268,81	113.531,19	116.020,05	0,00	651,66
		65131000 Bestandserhöhung Betriebskosten	0,00	0,00	0,00	-58.671,18	58.671,18	34.025,72	0,00	
		66250000 Konzessionsabgaben	27.600,00	0,00	27.600,00	36.856,64	-9.256,64	32.472,12	0,00	
		66270000 Versicherungserstattungen	0,00	0,00	0,00	466,47	-466,47	130,54	0,00	



Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 3

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:42:21

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
		66290000 Sonstige laufende Einzahlungen (Sonstige)	0,00	0,00	0,00	300,00	-300,00	445,06	0,00	
		66291000 Einzahlungen Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,00	0,00	
		66410000 sonstige Steuererstattungen	0,00	0,00	0,00	379,70	-379,70	-395,74	0,00	
		66537961 Umsatzsteuer 7%	13.300,00	0,00	13.300,00	22.703,20	-9.403,20	17.836,68	0,00	
		66537962 Umsatzsteuer 19 %	7.900,00	0,00	7.900,00	9.158,31	-1.258,31	7.222,23	0,00	
		66537964 Umsatzsteuererstattungen lfd. Jahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	579,42	0,00	
		66537967 Umsatzsteuer 5%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		66810000 Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	
		66859100 Anzahlungen auf Bestellungen vom sonstigen privaten Bereich für Betriebskosten	0,00	0,00	0,00	24.075,67	-24.075,67	23.624,02	0,00	
9.	=	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)	2.775.996,18	0,00	2.775.996,18	2.950.297,00	-174.300,82	2.897.244,48	0,00	
10.	-	Personalauszahlungen	809.900,00	0,00	809.900,00	670.593,83	139.306,17	646.571,86	0,00	70
		70110000 Auszahlungen für Bürgermeister, Amtsvorsteher	13.260,00	0,00	13.260,00	13.260,00	0,00	13.128,75	0,00	
		70130000 Auszahlungen für Rats-/Vertretungs- und Ausschussmitglieder	13.000,00	0,00	13.000,00	6.700,00	6.300,00	7.800,00	0,00	
		70190000 Auszahlungen für sonstige ehrenamtlich Tätige (ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr, berufene Bürger in Ausschüssen, u.a.)	5.900,00	0,00	5.900,00	2.910,00	2.990,00	3.940,00	0,00	
		70221000 Vergütungen für Arbeitnehmer	625.794,13	0,00	625.794,13	512.712,41	113.081,72	497.454,08	0,00	
		70222000 Leistungszulagen für Arbeitnehmer	8.706,98	0,00	8.706,98	8.706,98	0,00	0,00	0,00	
		70229000 Sonstige Auszahlungen für Dienstbezüge für Arbeitnehmer	200,00	0,00	200,00	197,93	2,07	211,17	0,00	
		70320000 Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	19.925,52	0,00	19.925,52	18.414,43	1.511,09	18.139,83	0,00	
		70420000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer	122.033,59	0,00	122.033,59	108.884,16	13.149,43	104.489,31	0,00	
		70430000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ehrenamtlich Tätige	1.079,78	0,00	1.079,78	-1.197,21	2.276,99	1.408,72	0,00	
		70520000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen für Arbeitnehmer	0,00	0,00	0,00	3,47	-3,47	0,00	0,00	
		70900000 Pauschalierte Lohnsteuer (auch Zahlungen über Knappschaft)	0,00	0,00	0,00	1,66	-1,66	0,00	0,00	
11.	-	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	71
12.	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	940.415,17	59.844,48	1.000.259,65	637.731,95	362.527,70	621.101,36	48.658,05	72
		72210000 Auszahlungen für Abfall	5.477,30	0,00	5.477,30	5.477,30	0,00	4.956,61	0,00	



Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 4

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:42:21

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
		1	2	3	4	5	6	7	
	72220000 Auszahlungen für Abwasser	1.689,01	0,00	1.689,01	1.270,68	418,33	1.568,01	0,00	
	72240000 Auszahlungen für Gas	12.110,63	0,00	12.110,63	9.312,01	2.798,62	12.081,40	0,00	
	72260000 Auszahlungen für Strom	104.300,00	0,00	104.300,00	10.418,29	93.881,71	12.602,85	0,00	
	72270000 Auszahlungen für Wasser	2.143,36	0,00	2.143,36	1.668,50	474,86	1.786,68	0,00	
	72311000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke	7.300,00	0,00	7.300,00	607,61	6.692,39	2.296,41	0,00	
	72312000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen	2.300,00	0,00	2.300,00	1.010,31	1.289,69	178,86	0,00	
	72313000 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	122.651,22	44.210,60	166.861,82	72.447,57	94.414,25	106.005,80	-20.384,69	
	72320000 Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	165.500,00	0,00	165.500,00	94.683,36	70.816,64	153.354,54	0,00	
	72321000 Bewirtschaftung der Grundstücke	40.612,09	7.633,88	48.245,97	31.317,29	16.928,68	34.592,22	0,00	
	72322000 Bewirtschaftung der Außenanlagen	200,00	0,00	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00	
	72338000 Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	33.297,45	8.000,00	41.297,45	13.459,60	27.837,85	5.520,33	-26.273,36	
	72339000 Unterhaltung des sonstigen Infrastrukturvermögens	7.000,00	0,00	7.000,00	6.343,72	656,28	3.336,26	0,00	
	72339100 Unterhaltung Bushäuschen	2.502,55	0,00	2.502,55	1.013,47	1.489,08	0,00	-2.000,00	
	72351000 Wartungs- und Instandsetzungskosten	13.046,01	0,00	13.046,01	12.084,29	961,72	9.723,25	0,00	
	72352000 Betriebs- und Schmierstoffe	8.083,89	0,00	8.083,89	9.261,23	-1.177,34	7.591,62	0,00	
	72353000 Reifen	1.019,59	0,00	1.019,59	1.019,59	0,00	1.229,75	0,00	
	72359000 Sonstige Fahrzeugunterhaltung	100,00	0,00	100,00	25,80	74,20	12,90	0,00	
	72360000 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	1.596,20	0,00	1.596,20	1.596,20	0,00	549,05	0,00	
	72370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.669,64	0,00	9.669,64	7.105,44	2.564,20	8.788,68	0,00	
	72380000 Geringwertige Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	1.163,16	0,00	1.163,16	804,77	358,39	958,65	0,00	
	72420000 Essenskosten	55.000,00	0,00	55.000,00	54.640,60	359,40	46.454,75	0,00	
	72440000 Laborbedarf, Werkstättenbedarf, Lebensmittel, Arzneimittel, Verbandstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial, sonstiger Anstaltsbedarf, Saat- und Pflanzgut	3,20	0,00	3,20	0,00	3,20	0,00	0,00	
	72490000 Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel	4.051,89	0,00	4.051,89	2.277,79	1.774,10	3.404,75	0,00	
	72543000 Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	131.312,86	0,00	131.312,86	122.912,45	8.400,41	105.908,53	0,00	



Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 5

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:42:21

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
		72544000 Kostenerstattungen an Zweckverbände	27.242,91	0,00	27.242,91	28.606,26	-1.363,35	23.307,82	0,00	
		72551000 Kostenerstattungen an private Unternehmen	40.153,80	0,00	40.153,80	37.520,64	2.633,16	21.738,36	0,00	
		72559000 Kostenerstattungen an den sonstigen privaten Bereich	24.155,06	0,00	24.155,06	23.860,10	294,96	19.469,32	0,00	
		72910000 Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen	8.452,59	0,00	8.452,59	3.388,82	5.063,77	5.718,65	0,00	
		72920000 Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	101.080,76	0,00	101.080,76	77.880,01	23.200,75	26.874,43	0,00	
		72921000 Auszahlungen für Dienstleistungen - Aus- und Fortbildung	7.000,00	0,00	7.000,00	5.534,36	1.465,64	900,00	0,00	
		72922000 Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen- arbeitsmedizinische Untersuchung	200,00	0,00	200,00	183,89	16,11	190,88	0,00	
13.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	1.076.998,86	0,00	1.076.998,86	1.035.902,90	41.095,96	1.001.307,37	0,00	74
		74143000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	189.000,00	0,00	189.000,00	168.981,34	20.018,66	163.057,36	0,00	
		74151000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	14.737,00	0,00	14.737,00	12.220,00	2.517,00	14.720,00	0,00	
		74159000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an den sonstigen privaten Bereich	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	
		74190000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	7.213,61	0,00	7.213,61	6.775,00	438,61	0,00	0,00	
		74310000 Gewerbesteuerumlage	44.348,25	0,00	44.348,25	30.776,69	13.571,56	46.836,54	0,00	
		74421000 Allgemeine Umlagen an Landkreise	552.300,00	0,00	552.300,00	552.261,52	38,48	510.475,32	0,00	
		74422000 Allgemeine Umlagen an Amt	267.900,00	0,00	267.900,00	263.388,35	4.511,65	252.550,62	0,00	
		74422001 Amtsfeuerwehrumlage an Amt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.167,53	0,00	
14.	-	Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75
15.	-	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	17.392,93	0,00	17.392,93	15.639,75	1.753,18	8.611,55	0,00	77
		77473000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen/ Landesförderinstitut M-V	500,00	0,00	500,00	246,82	253,18	563,34	0,00	
		77490000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	50,00	0,00	50,00	50,00	0,00	0,00	0,00	
		77511000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an inländische Banken (inländischer Geldmarkt)	300,00	0,00	300,00	0,00	300,00	262,96	0,00	
		77512000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an inländische Sparkassen (inländischer Geldmarkt)	16.329,93	0,00	16.329,93	15.329,93	1.000,00	7.646,75	0,00	
		77910000 Sonstige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (§ 233a AO)	200,00	0,00	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00	
		77990000 Sonstige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Sonstige)	13,00	0,00	13,00	13,00	0,00	138,50	0,00	
16.	-	Sonstige laufende Auszahlungen	264.039,22	2.100,00	266.139,22	220.180,17	45.959,05	194.580,15	0,00	76



Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 6

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:42:21

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
		1	2	3	4	5	6	7	
	76131000 Fahrtkostenerstattung	1.076,37	0,00	1.076,37	548,20	528,17	431,20	0,00	
	76132000 Verpflegungsmehraufwendungen	100,00	0,00	100,00	8,00	92,00	64,00	0,00	
	76139000 Sonstige Auszahlungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	192,00	0,00	192,00	96,00	96,00	0,00	0,00	
	76210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	917,17	0,00	917,17	769,39	147,78	975,98	0,00	
	76241000 Laufende Lizenzauszahlungen	373,23	0,00	373,23	0,00	373,23	2.500,00	0,00	
	76243000 Unterhaltung Software, Updates	100,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	
	76251000 Vergütungen einschließlich Reisekosten an Sachverständige	17.644,94	0,00	17.644,94	50.222,35	-32.577,41	48.515,15	0,00	
	76253000 Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieherkosten usw.	7.395,05	0,00	7.395,05	5.731,01	1.664,04	4.728,68	0,00	
	76255000 Auszahlungen für die Erstellung von Bebauungsplänen	36.000,00	2.100,00	38.100,00	10.807,02	27.292,98	20.690,83	0,00	
	76290000 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	41.190,80	0,00	41.190,80	40.834,29	356,51	40.804,62	0,00	
	76291000 Auszahlung für Verwaltergebühren Pachten	500,00	0,00	500,00	285,60	214,40	285,60	0,00	
	76320000 Fachliteratur, Zeitschriften	78,21	0,00	78,21	0,00	78,21	59,80	0,00	
	76322000 Zeitschriften	100,50	0,00	100,50	100,50	0,00	98,50	0,00	
	76341000 Fernmeldegebühren	2.707,00	0,00	2.707,00	966,08	1.740,92	2.622,13	0,00	
	76346000 Rundfunk- und Fernsehgebühren	82,23	0,00	82,23	73,44	8,79	73,44	0,00	
	76350000 Öffentliche Bekanntmachungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	184,21	0,00	
	76351000 Annoncen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99,96	0,00	
	76359000 Sonstige öffentliche Bekanntmachungen	50,00	0,00	50,00	35,70	14,30	0,00	0,00	
	76379000 Verwaltungsgebühren Landesförderinstitut	200,00	0,00	200,00	98,17	101,83	196,34	0,00	
	76390000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	503,69	0,00	503,69	404,95	98,74	1.350,30	0,00	
	76411000 Gebäudeversicherungen und Inhaltsversicherung	2.646,86	0,00	2.646,86	2.646,86	0,00	2.349,73	0,00	
	76414000 Unfallversicherungen	5.105,02	0,00	5.105,02	4.922,82	182,20	4.523,73	0,00	
	76416000 Umlagen an Schadensausgleichskassen	3.253,14	0,00	3.253,14	3.232,67	20,47	3.312,91	0,00	
	76419000 Sonstige Versicherungen	2.500,00	0,00	2.500,00	2.161,56	338,44	2.161,56	0,00	
	76420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	700,00	0,00	700,00	671,50	28,50	671,50	0,00	
	76430000 Sonstige Beiträge	73.796,36	0,00	73.796,36	46.917,71	26.878,65	26.901,85	0,00	



Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 7

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:42:21

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
		76517931 Vorsteuer 7%	0,00	0,00	0,00	3.278,75	-3.278,75	0,00	0,00	
		76517932 Vorsteuer 19 %	43.300,00	0,00	43.300,00	19.011,78	24.288,22	10.509,67	0,00	
		76517935 Vorsteuer 16%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-216,00	0,00	
		76517937 1/11 Vorauszahlung (Dauerfristverlängerung)	0,00	0,00	0,00	1.702,00	-1.702,00	0,00	0,00	
		76517938 USt-Vorauszahlungen lfd. Jahr	18.400,00	0,00	18.400,00	18.350,97	49,03	13.631,19	0,00	
		76537966 Umsatzsteuerabwicklung Vorjahre	0,00	0,00	0,00	2.222,10	-2.222,10	4.733,19	0,00	
		76812000 Grundsteuer A für gemeindeeigene Grundstücke	100,00	0,00	100,00	39,26	60,74	39,26	0,00	
		76813000 Grundsteuer B für gemeindeeigene Grundstücke	1.100,00	0,00	1.100,00	1.039,29	60,71	949,15	0,00	
		76820000 Kraftfahrzeugsteuer	626,65	0,00	626,65	627,00	-0,35	484,00	0,00	
		76930000 Repräsentationen	1.300,00	0,00	1.300,00	1.288,15	11,85	437,67	0,00	
		76990000 Sonstige laufende Auszahlungen der Verwaltungstätigkeit (Sonstige)	2.000,00	0,00	2.000,00	1.087,05	912,95	410,00	0,00	
17	=	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)	3.108.746,18	61.944,48	3.170.690,66	2.580.048,60	590.642,06	2.472.172,29	48.658,05	
18	=	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-332.750,00	-61.944,48	-394.694,48	370.248,40	-764.942,88	425.072,19	-48.658,05	
19	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	440.200,00	0,00	440.200,00	86.071,66	354.128,34	90.914,92	200.000,00	681, 683
		68142000 Investitionszuwendungen vom Land	86.500,00	0,00	86.500,00	81.871,66	4.628,34	80.914,92	0,00	
		68151000 Investitionszuwendungen von privaten Unternehmen	1.000,00	0,00	1.000,00	1.500,00	-500,00	0,00	0,00	
		68159000 Investitionszuwendungen vom sonstigen privaten Bereich	2.700,00	0,00	2.700,00	2.700,00	0,00	0,00	0,00	
		68176200 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen vom Land	150.000,00	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00	10.000,00	0,00	
		68176300 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	150.000,00	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00	
		68177100 Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen von privaten Unternehmen	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	
20	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	18.500,00	0,00	18.500,00	21.160,89	-2.660,89	19.257,29	0,00	682, 683
		68259001 Beiträge und ähnlichen Entgelte vom sonstigen privaten Bereich / aus öffentlich-rechtlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	2.440,68	-2.440,68	464,04	0,00	
		68264000 Anzahlungen für Beiträge vom öffentlichen Bereich	18.500,00	0,00	18.500,00	18.720,21	-220,21	18.793,25	0,00	
21	+	Einzahlungen aus Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	209.413,00	-209.413,00	3.620,00	0,00	684-686
		68510000 Einzahlungen für unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	209.413,00	-209.413,00	0,00	0,00	



Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 8

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:42:21

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
		68561000 Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens über einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.620,00	0,00	
22.	+	Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	687
23.	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	688, 689
24.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	458.700,00	0,00	458.700,00	316.645,55	142.054,45	113.792,21	200.000,00	
25.	-	Auszahlungen für Anlagevermögen	916.550,00	541.214,76	1.457.764,76	403.287,90	1.054.476,86	88.556,29	896.161,67	781,784-786
		78400000 Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	5.350,00	15.000,00	20.350,00	20.324,43	25,57	0,00	0,00	
		78511000 Auszahlungen für den Erwerb unbebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte	400,00	0,00	400,00	302,00	98,00	5.299,63	0,00	
		78521000 Auszahlungen für den Erwerb von bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	0,00	111.539,12	111.539,12	101.294,71	10.244,41	0,00	-10.244,41	
		78522000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (ohne Grundstücke)	327.200,00	229.135,66	556.335,66	214.367,15	341.968,51	7.281,86	-225.463,67	
		78531000 Auszahlungen für den Erwerb von Infrastrukturvermögen, einschließlich Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		78560000 Auszahlungen für Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	500.000,00	152.499,00	652.499,00	2.545,41	649.953,59	0,00	-649.953,59	
		78560713 Auszahlungen für Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper, Kranfahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.978,73	0,00	
		78560725 Auszahlungen für Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes	6.000,00	0,00	6.000,00	0,00	6.000,00	0,00	0,00	
		78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer	45.700,00	27.699,05	73.399,05	41.755,08	31.643,97	9.455,46	-10.500,00	
		78572000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer	31.900,00	5.341,93	37.241,93	22.699,12	14.542,81	27.540,61	0,00	
26.	-	Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	787
27.	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	100.000,00	0,00	100.000,00	-58.671,18	158.671,18	34.025,72	0,00	788,789
		78822000 Unfertige Leistungen	0,00	0,00	0,00	-58.671,18	58.671,18	34.025,72	0,00	
		78971000 Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 des Finanzausgleichsgesetzes M-V	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	
28.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	1.016.550,00	541.214,76	1.557.764,76	344.616,72	1.213.148,04	122.582,01	896.161,67	
29.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-557.850,00	-541.214,76	-1.099.064,76	-27.971,17	-1.071.093,59	-8.789,80	-696.161,67	
30.	=	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29)	-890.600,00	-603.159,24	-1.493.759,24	342.277,23	-1.836.036,47	416.282,39	-744.819,72	



Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 9

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:42:21

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)		Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
			1	2	3	4	5	6	7	
31.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	691 + 692
32.	-	Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	50.000,00	0,00	50.000,00	46.872,20	3.127,80	73.518,92	0,00	791 + 792
		79252100 planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen vom inländischen Geldmarkt / Laufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.236,52	0,00	
		79253100 planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen vom inländischen Geldmarkt / Laufzeit mehr als 5 Jahre	45.200,00	0,00	45.200,00	44.517,57	682,43	53.642,84	0,00	
		79293100 planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen / Laufzeit mehr als 5 Jahre	4.800,00	0,00	4.800,00	2.354,63	2.445,37	4.639,56	0,00	
33.	-	Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	791 + 792
34.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummern 31 abzüglich Nummern 32 und 33)	-50.000,00	0,00	-50.000,00	-46.872,20	-3.127,80	-73.518,92	0,00	
35.	=	Saldo der durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	0,00	0,00	2.743,31	-2.743,31	7.201,45	0,00	699 ./ 799
36.	=	Veränderung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern, 40, 44 und 45)	-940.600,00	-603.159,24	-1.543.759,24	298.148,34	-1.841.907,58	349.964,92	-744.819,72	
37.		Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)	-382.750,00	-61.944,48	-444.694,48	323.376,20	-768.070,68	351.553,27	-48.658,05	
		nachrichtlich:								
38.		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Vorjahres	-----	-----	-294.440,00	4.169.156,22	-----	-----	-----	
39.		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38)	-----	-----	-739.134,48	4.492.532,42	-----	-----	-----	
		darunter:								
		Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten)	-----	-----	0,00	0,00	-----	-----	-----	
		Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich (Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten)	-----	-----	0,00	0,00	-----	-----	-----	
		Zuführung gemäß § 12 Nummer 6 GemHVO-Doppik an den laufenden Bereich (Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten)	-----	-----	0,00	0,00	-----	-----	-----	



Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 07 Klink

Seite : 10

Datum: 01.06.2026

Uhrzeit: 15:42:21

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Kontonummer
		1	2	3	4	5	6	7	

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***

Stellenplan Gemeinde Klink Haushaltsjahr 2023						
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/ Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr	Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahres	Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr	Stellenplanvermerke/	Bemerkungen
1	Leiterin Kita	0,875	0,875	0,886	Vollzeit = 39,0/Woche ab 01.01.2023	Stunden nach Bedarf
2	Erzieherin Kita	0,75	0,75	0,759		Stunden nach Bedarf
3	Erzieherin Kita	0,75	0,75	0,759		Stunden nach Bedarf
4	Erzieherin Kita	0,75	0,75	0,759		Stunden nach Bedarf
5	Erzieherin Kita	0,75	0,75	0,759		Stunden nach Bedarf
6	Erzieherin Kita	0,75	0,75	0,759		Stunden nach Bedarf
7	Erzieherin Kita	0,875	0,875	0,886		Stunden nach Bedarf
8	Erzieherin Kita	0,75	0,75	0,759		Stunden nach Bedarf
9	Hauswirtschafterin Kita	0,75	0,75	0,759		
10	Hauswirtschafterin Kita	0	0	0,506		
11	Gemeindearbeiter	1,000	1,000	1,000		
12	Gemeindearbeiter	1,000	1,000	1,000		
13	Gemeindearbeiter	1,000	1,000	1,000		
14	Reinigung II BA	0,275	0,275	0,341		
15	Rettungsschwimmer	0,75	0	0		
16	Rettungsschwimmer	0,75	0	0		
		11,775	10,275	10,932		

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
Warendorfer Str. 4
17192 Waren (Müritz)



Gewinnermittlung

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Prüfen
Beraten
Gestalten

Bescheinigung
der
Fidelis Steuerberatungsgesellschaft mbH
über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung von

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 - 31.12.2023 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

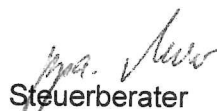
Grundlage für die Erstellung waren die vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, sowie die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Waren (Müritz), den 22. Mai 2026

Fidelis Steuerberatungsgesellschaft mbH


Steuerberater


Steuerberater

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Betriebseinnahmen			
1. Einnahmen aus Gewerbebetrieb		372.805,88	297.106,96
2. Neutrale Erträge		10.195,80	6.182,05
3. Umsatzsteuer		31.912,96	25.878,69
Summe Betriebseinnahmen		414.914,64	329.167,70
B. Betriebsausgaben			
1. Materialausgaben Fremdleistungen		13.682,63	0,00
2. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	19.420,26		28.251,26
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	4.691,69		7.100,73
		24.111,95	35.351,99
3. Raumkosten			
a) Miete und Pacht	487,02		557,69
b) Gas, Strom, Wasser	3.137,16		2.496,43
c) Instandhaltung	34.066,63		12.051,15
d) Sonstige Raumkosten	14.105,95		5.423,18
		51.796,76	20.528,45
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge		68.692,95	27.219,04
5. Fahrzeugkosten			
a) Kraftfahrzeugsteuer	62,43		113,84
b) Kraftfahrzeugversicherung	147,96		382,06
c) Sonstige Fahrzeugkosten	4.382,24		5.000,52
		4.592,63	5.496,42
6. Werbe- und Reisekosten		13.559,28	12.769,81
7. Kosten der Warenabgabe		15.979,75	12.847,07
8. Instandhaltung und Werkzeuge		340,66	2.745,04
9. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	25.672,19		15.890,17
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	942,35		3.413,21
		26.614,54	19.303,38
Übertrag auf Seite 2		195.543,49	192.906,50

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1		195.543,49	192.906,50
10. Verschiedene Kosten		69.145,01	50.134,84
11. Vorsteuer		16.162,31	8.331,93
12. Umsatzsteuer-Zahlung		22.275,07	17.784,96
Summe Kosten		326.953,54	212.512,93
13. Buchwert Anlagenabgänge		0,00	-1.173,24
14. Neutrale Aufwendungen		43.564,55	40.141,79
Summe Betriebsausgaben		370.518,09	251.481,48
C. Betrieblicher Gewinn		<u>44.396,55</u>	<u>77.686,22</u>

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Betrieblicher Gewinn		44.396,55	77.686,21
D. Steuerliche Korrekturen			
Hinzurechnungen			
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben Zuwendungen und Spenden		43.396,02	39.904,69
Summe Hinzurechnungen		43.396,02	39.904,69
E. Steuerlicher Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG		87.792,57	117.590,91

Waren (Müritz), 22. Mai 2026



GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)

Bestandskonten

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen Sachanlagen		1.757.421,86	1.596.814,39
2. Umlaufvermögen Forderungen		645,04	154.661,08
3. Kapital- und Privatkonten Übrige Konten		1.713.670,35	1.673.789,25
Saldo der Bestandskonten Soll		44.396,55	77.686,22
Vergleichsergebnis		44.396,55	77.686,22

**Kontennachweis zur
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritzt)

		Geschäftsjahr		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
A. Betriebseinnahmen				
1. Einnahmen aus Gewerbebetrieb				
4200	Erlöse	3,32		0,00
4620	Vermischte Einnahmen/ Parkplätze			
	19%USt	4.550,43		4.331,33
4701	Kurabgabe	7%USt	324.330,25	254.764,10
4713	Einnahmen Homepage, Gästepass		329,97	362,94
4830	Einnahmen Liegeplätze	19%USt	4.000,00	1.260,50
4831	Einnahmen Wasserflächen	19%USt	11.699,41	11.388,09
4832	Sonstige Mieteinnahmen			
	WWRP	19%USt	25.000,00	25.000,00
4862	Erlöse Vermietung Torhaus		2.892,50	0,00
			372.805,88	297.106,96
2. Neutrale Erträge				
4937	Erträge Auflösung SOPO		9.965,60	6.159,05
4971	Mahngebühren, Säumniszuschläge		168,20	23,00
7105	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig		62,00	0,00
			10.195,80	6.182,05
3. Umsatzsteuer				
3801	Umsatzsteuer	7%	22.703,19	17.833,54
3806	Umsatzsteuer	19%	9.209,77	8.045,15
			31.912,96	25.878,69
Summe Betriebseinnahmen			414.914,64	329.167,70
B. Betriebsausgaben				
1. Materialausgaben Fremdleistungen				
5908	Wasserrettungsdienst		13.682,63	0,00
2. Personalkosten				
a) Löhne und Gehälter				
6006	Arbeitssicherheit WWRP	19%VSt	25,84	47,76
6701	Lohn/Gehalt		15.775,13	24.994,68
6707	Lohn Sportstätte		3.619,29	3.208,82
			19.420,26	28.251,26
Übertrag auf Seite 2		19.420,26	401.232,01	300.916,44

**Kontennachweis zur
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1	19.420,26	401.232,01	300.916,44
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen			
6703 AG-Anteile Sozialversicherung	3.203,25		5.414,96
6704 Beiträge Versorgungskasse	536,81		910,52
6708 SV Sportstätte	829,21		660,40
6709 Versorgungskasse Sportstätte	122,42		114,85
	4.691,69		7.100,73
		24.111,95	35.351,99
3. Raumkosten			
a) Miete und Pacht			
6315 Pacht (unbewegliche WG)	137,52		210,69
6813 Pacht Wasserfläche	349,50		347,00
	487,02		557,69
b) Gas, Strom, Wasser			
6018 Abwasser oVSt Torhaus	19,77		12,97
6019 Wasser Torhaus 7%VSt	53,28		31,42
6020 Strom/Heizung Torhaus	511,78		660,15
6518 Abwasser ohne VSt Sportstätte	65,87		60,12
6519 Wasser Sportstätte	102,93		102,63
6520 Strom/Heizung Sportstätte	2.361,30		1.484,85
6718 Abwasser MZG	3,99		4,08
6719 Strom/Wasser/Heizung 7%MZG	11,78		12,10
6720 Gas,Strom MZG	6,46		128,11
	3.137,16		2.496,43
c) Instandhaltung			
6017 Bewirtschaftungskosten Torhaus	193,85		285,42
6021 Instandhaltungen WWRP 19%VSt	33.649,24		11.172,52
6022 Instandhaltungen Sportlerheim	0,00		438,58
6340 Unterhaltung Außenanlagen	223,54		154,63
	34.066,63		12.051,15
d) Sonstige Raumkosten			
6015 Abfallbeseitigung	370,12		346,65
6350 Grundstücksaufwendung betriebl	0,00		56,57
6509 Grundstücksaufwendungen Außenanlagen	78,15		16,75
6517 Bewirtschaftungskosten Sportlerheim	9.369,58		4.363,47
6765 Badewasseruntersuchung 50%abz	458,50		416,25
6817 Bewirtschaftungskosten WWRP	3.829,60		223,49
Übertrag auf Seite 3	51.796,76	377.120,06	273.287,26

**Kontennachweis zur
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

**Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)**

		Geschäftsjahr		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 2		51.796,76	377.120,06	273.287,2
		14.105,95		5.423,1
			51.796,76	20.528,4
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge				
6039 Versicherungen		586,94		351,2
6061 Umlagen/Beiträge		595,63		571,8
6436 Abzf.Verspät.zuschl/Zwangsgeld		50,00		138,5
6739 Versicherungen		29,74		25,4
6761 Umlagen/Beiträge		1.855,21		270,7
6839 Versicherungen WWRP		661,22		661,2
6962 anteilige Personalkosten Amt		64.914,21		25.200,0
			68.692,95	27.219,0
5. Fahrzeugkosten				
a) Kraftfahrzeugsteuer				
7685 Kfz-Steuer		62,43		113,84
b) Kraftfahrzeugversicherung				
6725 Kfz-Versicherung		147,96		382,06
c) Sonstige Fahrzeugkosten				
6722 Wartung und Instandsetzung		1.399,05		2.171,01
6723 Fahrzeugkosten		2.506,58		1.892,87
6724 Unterhaltung BGA		476,61		936,64
		4.382,24		5.000,52
			4.592,63	5.496,42
6. Werbe- und Reisekosten				
6663 Reisekosten AN Fahrtkosten		10,81		135,60
6736 Kulturelle Veranstaltungen		3.981,19		2.798,49
6742 Werbungskosten	19%VSt	9.567,28		9.835,72
			13.559,28	12.769,81
7. Kosten der Warenabgabe				
6751 Vermittl.provision Kurtaxe				
Blau-Weisse-Flotte		771,25		1.300,92
6752 Aufwandsentschädigung	19%UST	14.273,97		10.567,37
6753 Vermittlungsprovision Kurtaxe ohne Vorsteuer		934,53		978,78
			15.979,75	12.847,07
Übertrag auf Seite 4		0,00	222.498,69	214.954,92

**Kontennachweis zur
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 3	0,00	222.498,69	214.954,92
8. Instandhaltung und Werkzeuge			
6485 Reparatur/Instandh.andere Anl.	194,26		0,00
6495 Wartungskosten Hard-/Software	0,00		2.500,00
6717 Bewirtschaftungskosten	146,40		245,04
		340,66	2.745,04
9. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen			
6080 Abschreibungen Torhaus	0,00		973,16
6580 Abschreibungen auf Sachanlagen	17.910,64		7.797,15
6780 Abschreibungen auf Sachanlagen	5.201,65		4.488,56
6880 Abschreibungen auf Sachanlagen	2.559,90		2.631,30
	25.672,19		15.890,17
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter			
6260 Sofortabschreibung GWG	942,35		3.413,21
		26.614,54	19.303,38
10. Verschiedene Kosten			
6044 Telefon Torhaus 19%VSt	-1.068,24		176,14
6301 Spielplatzüberprüfung	251,46		251,46
6304 Betrieb Info Torhaus	12.220,00		12.220,00
6544 Telefon Sportlerheim	194,68		166,21
6755 Zuschüsse/Kostenbeteiligungen	5.250,00		0,00
6825 Rechts- und Beratungskosten	3.889,42		3.746,92
6827 Abschluss- und Prüfungskosten	0,00		5.092,00
6830 Buchführungskosten	4.277,23		2.940,00
6850 Sonstiger Betriebsbedarf	433,61		631,80
6961 "Müritz-Rundum"	43.696,85		24.910,31
		69.145,01	50.134,84
11. Vorsteuer			
1401 Abziehbare Vorsteuer 7%	3.075,14		1.398,26
1406 Abziehbare Vorsteuer 19%	13.087,17		6.933,67
		16.162,31	8.331,93
12. Umsatzsteuer-Zahlung			
3820 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	12.678,89		13.051,77
3830 Umsatzsteuer-Vorauszahlg. 1/11	1.702,00		0,00
Übertrag auf Seite 5	14.380,89	110.236,17	121.387,96

**Kontennachweis zur
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

**Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 4	14.380,89	110.236,17	121.387,9
3841 Umsatzsteuer Vorjahre	7.894,18		4.733,1
		22.275,07	17.784,9
Summe Kosten		326.953,54	212.512,9
13. Buchwert Anlagenabgänge			
4855 Anlagenabgänge Sachanlagen BG		0,00	-1.173,2
14. Neutrale Aufwendungen			
4981 Erträge aus der Auflösung SOPO	-27.840,40		-20.900,2
7305 Zinsaufw. §233a AO abzugsfähig	13,00		0,00
7680 Grundsteuer	19,24		19,24
7682 Grundsteuer WWRP	136,29		217,86
8080 Abschreibungen auf Sachanlagen HSt 0	0,00		3.049,84
8260 Abschreibungen GWG	534,49		6.353,06
8580 Abschreibungen auf Sachanlagen HSt 5	54.673,48		36.051,15
8780 Abschreibungen auf Sachanlagen HSt 7	9.144,35		7.824,17
8880 Abschreibungen auf Sachanlagen	6.884,10		7.526,70
		43.564,55	40.141,79
Summe Betriebsausgaben		370.518,09	251.481,48
C. Betrieblicher Gewinn		44.396,55	77.686,22

**Kontennachweis zur
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Betrieblicher Gewinn		44.396,55	77.686,22
D. Steuerliche Korrekturen			
Hinzurechnungen			
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben			
Zuwendungen und Spenden			
4981 Erträge aus der Auflösung SOPO	-27.840,40		-20.900,23
8080 Abschreibungen auf Sachanlagen HSt 0	0,00		3.049,84
8260 Abschreibungen GWG	534,49		6.353,06
8580 Abschreibungen auf Sachanlagen HSt 5	54.673,48		36.051,15
8780 Abschreibungen auf Sachanlagen HSt 7	9.144,35		7.824,17
8880 Abschreibungen auf Sachanlagen	6.884,10		7.526,70
		43.396,02	39.904,69
Summe Hinzurechnungen		43.396,02	39.904,69
E. Steuerlicher Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG		87.792,57	117.590,91

**Kontennachweis zur
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)

Bestandskonten

		Geschäftsjahr		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen				
Sachanlagen				
200 Grundstücke,grndst.Rechte und Bauten	420.925,16			420.925,16
201 Sportplatz	318.706,69			78.674,69
202 Wasserwanderrastplatz	2.221,00			4.016,00
240 Geschäftsbauten	114.827,00			121.516,00
241 Vereinsgebäude Jugend + Sport	297.457,00			323.899,00
280 Außenanlagen Spielplatz und Rastplatz	56.504,00			65.945,00
281 Außenanlagen Mehrzweckhalle (Umbau 2.BA)	0,00			960,00
282 Außenanlagen Bootsanleger Eldenburg	24.760,00			28.176,00
310 Strandpromenade	269.090,00			293.797,00
311 Badestelle Kölpinsee	32.792,00			36.686,00
500 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.710,00			2.126,00
540 Lkw	32.121,00			36.452,00
560 Sonstige Transportmittel	44.692,00			50.321,00
690 Sonstige Betriebs- u.Gesch.ausstattung	2.874,00			3.397,00
720 Anzahl. Gesch.,Fabrik- and.Baut.auf eig.Grdst.	138.742,01			129.923,54
			1.757.421,86	1.596.814,39
2. Umlaufvermögen				
Forderungen				
1486 Verr.kto. §4/3 nicht ergebnisw			645,04	154.661,08
3. Kapital- und Privatkonten				
Übrige Konten				
2982 SoPo Wasserwanderrastplatz	1.013,33			1.173,33
2988 SOPO Solaranlage WWRP	222,08			427,08
2990 SoPo Bootsanleger Eldenburg	17.578,00			20.004,00
2995 SOPO MZG	81.486,33			86.334,33
2997 SOPO Vereinsgebäude	82.440,00			89.768,00
3000 SOPO Strand und Promenade	236.376,39			259.215,39
9000 Saldenvorträge Sachkonten	1.294.554,22			1.216.867,12
			1.713.670,35	1.673.789,25
Saldo der Bestandskonten Soll		44.396,55		77.686,22
Vergleichsergebnis		44.396,55		77.686,22

Anlagenspiegel nach Bilanzposten

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)

Werte nach: Steuerrecht

Bilanzposten/Konto	Buchwert A H K 01.01.2023	Zugang	- Abgang - AHK-Abgang	Umbuchung AHK-Umbuchung	Abschreibung Geschäftsjahr	Abschreibung (kumuliert) -Korr.Abgang	Zuschreibung	Buchwert A H K 31.12.2023
Werte in: EUR								

I. Immaterielle Vermögens- gegenstände

entgeltlich erworbene
Konzessionen, gewerbliche
Schutzrechte und ähnliche
Rechte und Werte sowie
Lizenzen an solchen
Rechten und Werten

135 EDV-Software

Summe Immaterielle Vermögens-
gegenstände

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücks-
gleiche Rechte und Bauten
einschließlich der Bauten
auf fremden Grundstücken

a. unbebaute Grundstücke

200 Grundstücke,grndst.Rechte und

201 Sportplatz

202 Wasserwanderrastplatz

Übertrag:

503.615,85	0,00	0,00	0,00	245.664,12	7.427,12	1.176.867,51	0,00	741.852,85
1.673.056,24				245.664,12				1.918.720,36

Anlagenspiegel nach Bilanzposten

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)

Werte nach: Steuerrecht	Bilanzposten/Konto	Buchwert A H K	Zugang	-Abgang - AHK-Abgang	Umbuchung AHK-Umbuchung	Abschreibung Geschäftsjahr	Abschreibung (kumuliert) -Korr. Abgang	Zuschreibung	Werte in: EUR	
									Buchwert A H K	31.12.2023
	Übertrag:	503.615,85 1.673.056,24	0,00	0,00 0,00	245.664,12 245.664,12	7.427,12	1.176.867,51	0,00	741.852,85 1.918.720,36	
	Summe Konten	503.615,85 1.670.801,24	0,00	0,00 0,00	245.664,12 245.664,12	7.427,12	1.174.612,51	0,00	741.852,85 1.916.465,36	
b.	Bauten auf eigenen Grund- stücken und grundstücks- gleichen Rechten									
240	Geschäftsbauten	121.516,00 350.768,34	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	6.689,00	235.941,34	0,00	114.827,00 350.768,34	
241	Vereinsgebäude Jugend + Sport	323.899,00 769.885,52	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	26.442,00	472.428,52	0,00	297.457,00 769.885,52	
280	Außenanl.Spielplatz Rasplatz	65.945,00 165.157,58	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	9.441,00	108.653,58	0,00	56.504,00 165.157,58	
281	Außenanlagen Mehrzweckhalle	960,00 25.094,32	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	960,00	25.094,32	0,00	0,00 25.094,32	
282	Außenanlagen Bootsanleger Elde	28.176,00 64.892,93	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	3.416,00	40.132,93	0,00	24.760,00 64.892,93	
284	Ausstattung Müritz-Wanderweg	0,00 25.830,70	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	25.830,70	0,00	0,00 25.830,70	
310	Strandpromenade	293.797,00 297.913,92	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	24.707,00	28.823,92	0,00	269.090,00 297.913,92	
311	Badestelle Kölpinsee	30.686,00 37.334,02	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	3.894,00	4.542,02	0,00	32.792,00 37.334,02	
Übertrag:		1.374.594,85 3.409.933,57	0,00	0,00 0,00	245.664,12 245.664,12	82.976,12	2.118.314,84	0,00	1.537.282,85 3.655.597,69	

Anlagenspiegel nach Bilanzposten

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)

Werte nach: Steuerrecht

Bilanzposten/Konto	Buchwert A H K 01.01.2023	Zugang	- Abgang - AHK-Abgang	Umbuchung AHK-Umbuchung	Abschreibung Geschäftsjahr	Abschreibung (kumuliert) -Korr.Abgang	Zuschreibung	Werte in: EUR	
								Buchwert A H K 31.12.2023	
Übertrag:	1.374.594,85 3.409.933,57	0,00	0,00 0,00	245.664,12 245.664,12	82.976,12	2.118.314,84	0,00	1.537.282,85 3.655.597,69	
Summe Konten	870.979,00 1.736.877,33	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	75.549,00	941.447,33	0,00	795.430,00 1.736.877,33	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
500 Betriebs- und Geschäftsausstat	2.126,00 17.273,65	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	416,00	15.563,65	0,00	1.710,00 17.273,65	
540 Lkw	36.452,00 75.530,01	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	4.331,00	43.409,01	0,00	32.121,00 75.530,01	
560 Sonstige Transportmittel	50.321,00 86.574,48	2.499,00	0,00 0,00	0,00 0,00	8.128,00	44.381,48	0,00	44.692,00 89.073,48	
650 Büroeinrichtung	0,00 8.876,00	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	8.876,00	0,00	0,00 8.876,00	
670 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00 11.009,82	1.476,84	0,00 0,00	0,00 0,00	1.476,84	12.486,66	0,00	0,00 12.486,66	
690 Sonstige Betriebs-u.Gesch.auss	3.397,00 26.842,25	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	523,00	23.968,25	0,00	2.874,00 26.842,25	
Summe Konten	92.296,00 226.106,21	3.975,84	0,00 0,00	0,00 0,00	14.874,84	148.685,05	0,00	81.397,00 230.082,05	
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau									
720 Anzahl. auf Bauten eig. Grdst.	129.923,54 129.923,54	254.482,59	0,00 0,00	-245.664,12 -245.664,12	0,00	0,00	0,00	138.742,01 138.742,01	
Übertrag:	1.596.814,39 3.765.963,32	258.458,43	0,00 0,00	0,00 0,00	97.850,96	2.266.999,89	0,00	1.757.421,86 4.024.421,75	

Anlagenspiegel nach Bilanzposten

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeinde Klink -BgA Kurabgabe-
17192 Waren (Müritz)

Werte nach: Steuerrecht	Werte in: EUR						
	Buchwert A H K 01.01.2023	Zugang	- Abgang - AHK-Abgang	Umbuchung AHK-Umbuchung	Abschreibung Geschäftsjahr (kumuliert) -Korr. Abgang	Zuschreibung	Buchwert A H K 31.12.2023
Bilanzposten/Konto							
Übertrag:	1.596.814,39 3.765.963,32	258.458,43	0,00 0,00	0,00 0,00	97.850,96 2.266.999,89	0,00	1.757.421,86 4.024.421,75
Summe Sachanlagen	1.596.814,39 3.763.708,32	258.458,43	0,00 0,00	0,00 0,00	97.850,96 2.264.744,89	0,00	1.757.421,86 4.022.166,75
Summe Anlagevermögen	1.596.814,39 3.765.963,32	258.458,43	0,00 0,00	0,00 0,00	97.850,96 2.266.999,89	0,00	1.757.421,86 4.024.421,75

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- 1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.
- 3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.
- 4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 01/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH - Lizenziert für das Jahr 2026

Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höhrversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere eine unvollständige mündliche Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässige falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/29

öffentlich

Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Klink

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Kube	<i>Datum</i> 02.06.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Rechnungsprüfungsausschuss Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Klink beschließt gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV die Entlastung des Bürgermeisters vom Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Klink.

Sachverhalt

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Klink hat den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2023 gemäß § 3 Kommunalprüfgesetz M-V geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023. Gemäß § 60 (6) Kommunalverfassung M-V ist der Beschluss über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/36

öffentlich

Leitlinien zur Anwendung des Wohnbauturbo

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 15.06.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)	08.07.2026	N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	26.08.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegenden Leitlinien zur Anwendung des Wohnbauturbo.

Sachverhalt

Der Bundestag hat am 09.10.2025 umfassende Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Diese Änderungen unter der Bezeichnung „Wohnungsbauturbo“ sind am 30.10.2025 in Kraft getreten.

- § 31 (3) BauGB – Abweichung von Bebauungsplänen (auch in Grundzügen)
- § 34 (3b) BauGB – Abweichung vom Einfügungsgebot
- § 246e BauGB – Abweichung von allen Normen des BauGB

Für die Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde ist die gemeindliche Zustimmung (§ 36a BauGB) eine zwingende Voraussetzung. Die Mitteilung über die Entscheidung der Gemeinde muss innerhalb von 3 Monaten erfolgen. Sollte innerhalb der 3-Monatsfrist keine Antwort der Gemeinde eingehen, gilt die Zustimmung als erteilt.

Mit diesem Grundsatzbeschluss werden Leitlinien definiert, welche zur Erteilung der Zustimmung erfüllt werden müssen.

Ziel ist es, die örtlichen Wohnraumbedarfe mit den öffentlichen Belangen wie beispielsweise dem vorhandenen Flächennutzungsplan, der Landwirtschaft sowie des Natur- und Klimaschutzes in Einklang zu bringen. Durch klare Leitlinien und die transparente Kommunikation dieser soll sichergestellt werden, dass alle baulichen Entwicklungen städtebaulich, sozialer und klimapolitischer Ziele hinwirken und der Aufwand in der Prüfung von Vorhaben geringgehalten werden kann. Auch soll damit einer Ungleichbehandlung entgegengewirkt werden. Unter dem Leitsatz der Gleichbehandlung, auch im Hinblick auf zukünftige Bauwünsche, muss jedes Vorhaben abgewogen werden. Für den Bürger muss nachvollziehbar sein, aus welchen Gründen eine Zustimmung oder Ablehnung erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☐	Ja, PSK
Kosten in €	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Leitlinien zur Anwendung des Wohnbauturbo in der Gemeinde Klink (öffentlich)
---	--

Leitlinien zur Anwendung des Wohnbauturbo in der Gemeinde Klink

1 HINTERGRUND

Der Bundestag hat am 09.10.2025 umfassende Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die das Bauplanungsrecht betreffen. Diese Änderungen unter der Bezeichnung „Wohnungsbauturbo“ sind am 30.10.2025 in Kraft getreten.

- § 31 (3) BauGB – Abweichung von Bebauungsplänen (auch in Grundzügen)
- § 34 (3b) BauGB – Abweichung vom Einfügungsgebot
- § 246e BauGB – Abweichung von allen Normen des BauGB

Für die Genehmigung ist die gemeindliche Zustimmung (§ 36a BauGB) eine zwingende Voraussetzung. Mit diesem Grundsatzbeschluss werden Leitlinien definiert, welche zur Erteilung der Zustimmung erfüllt werden müssen, und festgestellt, welches Gremium für die Zustimmung zuständig ist. Ziel ist es, die örtlichen Wohnraumbedarfe mit den öffentlichen Belangen wie beispielsweise der Landwirtschaft sowie des Natur- und Klimaschutzes in Einklang zu bringen. Durch klare Leitlinien und die transparente Kommunikation dieser soll sichergestellt werden, dass alle baulichen Entwicklungen städtebaulich, sozialer und klimapolitischer Ziele hinwirken und der Aufwand in der Prüfung von Vorhaben geringgehalten werden kann.

2 ZUSTÄNDIGKEITEN

2.1 Zustimmung

Der Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung berät die Bauanträge vor, ist jedoch nicht beschließend. Die gemeindliche Zustimmung (§ 36a BauGB) erfolgt durch Beschluss in der Gemeindevertretung.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Ja nach städtebaulicher Bedeutsamkeit, Größe, möglicher Präzedenzwirkung und nachbarlicher Betroffenheit des Vorhabens wird von der Verwaltung über die Erforderlichkeit, den Umfang und das Format der Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.

Bei Planungen im unbeplanten Außenbereich (§35 BauGB) soll in der Regel eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen; im Einzelfall ist deren Sinnhaftigkeit zu prüfen.

Die im Zusammenhang der Öffentlichkeitsbeteiligung entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

3 LEITLINIEN

Gemäß § 36a BauGB erteilt die Gemeinde die Zustimmung zu Befreiungen zugunsten von zusätzlichem Wohnraum gem. §§ 31(3), 34 (3b) und 246e BauGB,

„wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten“.

Die folgenden Leitlinien zur Anwendung des Wohnungsbauturbos schaffen einen transparenten Orientierungsrahmen für Verwaltung und Gemeinderat. Sie begründen jedoch keinen Anspruch auf eine Zustimmung zu einzelnen Vorhaben. Jede Entscheidung bleibt weiterhin eine Einzelfallprüfung, in der die Gemeinde ihr Ermessen eigenständig, sorgfältig und ermessenfehlerfrei auszuüben hat. Die Leitlinien dienen damit der Strukturierung des

Entscheidungsprozesses, ersetzen aber nicht die notwendige individuelle Abwägung im konkreten Verfahren.

Für die Gemeinde Klink gelten für die Anwendung des „Bau-Turbo“ folgende Kriterien:

3.1. Vorabstimmung mit der Gemeinde

Voraussetzung für die Zustimmung nach §36a BauGB ist eine frühzeitige Abstimmung des Vorhabens mit der Bauverwaltung der Gemeinde. Dies reduziert Konflikte, erhöht Rechtssicherheit und ermöglicht die Einhaltung der kurzen Entscheidungsfristen.

3.2 Innenentwicklung

Der Innenentwicklung sollte bei der Anwendung des Wohnungsbauturbos der Vorrang eingeräumt werden. Insbesondere die versiegelungsarme Innenentwicklung, wie Aufstockung, Umbauten, Umwidmung und Anbauten soll gefördert werden. Flächen, die bereits wichtige ökologische Funktionen erbringen, sind dabei zu schonen.

3.3 Außenentwicklung

Für Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) soll der Wohnungsbauturbo nur ausnahmsweise angewendet werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine städtebauliche Arrondierung handelt (analog einer Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB), keine Schutzgebiete in Anspruch genommen werden und keine spornartige Siedlungsentwicklung entsteht. Das Vorhabengrundstück stellt eine logische Fortsetzung oder Arrondierung einer bestehenden Bebauung dar, bspw. Bebauung einer freien gegenüberliegenden Straßenseite oder einer klassischen Baulücke. Das Grundstück ist bereits erschlossen, benötigt keine noch zu errichtenden öffentlichen Anlagen der verkehrlichen Erschließung und trägt nicht zur Überlastung der vorhandenen technischen oder sozialen Infrastruktur bei. Um dies einschätzen zu können ist eine städtebauliche Begutachtung erforderlich. Hierbei ist auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde heranzuziehen. Hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf Ziffer 2.2 verwiesen.

3.4 Bezahlbarer Wohnraum

Der Einsatz des Bauturbo dient vorrangig der Förderung bezahlbaren Wohnraums, vorzugsweise im geförderten Mietwohnungsbau.

3.5 Ausschlussflächen

In Gewerbegebieten soll zur Vermeidung von Nutzungskonflikten der Wohnungsbauturbo nicht angewendet werden.

3.6 Erschließung

Das Vorhaben soll bereits erschlossen sein, bzw. über eine private Fläche erschlossen werden können. Sollte dies nicht der Fall sein und eine neu zu errichtende öffentliche Erschließung notwendig sein, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes empfohlen. Bei privaten Erschließungsflächen sind ggf. Vorgaben hinsichtlich des Ausbaustandards der Gemeinde zu beachten.

3.7 Nutzen- und Lastenverteilung/städtebaulicher Vertrag

Die Zustimmung im Rahmen des Wohnungsbauturbos wird an die Bedingung geknüpft, dass eine wechselseitige Nutzen- und Lastenverteilung zwischen Kommune und Vorhabenträger sowie die Umsetzung kommunaler Planungsziele durch den Abschluss städtebaulicher Verträge sichergestellt wird. Insbesondere hat sich der Vorhabenträger an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

Dazu gehört insbesondere:

- Kosten für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Erschließungskosten (private Erschließung)
- Infrastrukturfolgekosten (technische und soziale Infrastruktur)
- Beratungskosten durch externe Büros oder Kanzleien (Stadtplanung- und Rechtsberatung)

3.8 Bauverpflichtung

Der Baubeginn muss innerhalb einer angemessenen Frist ab Erteilung der Baugenehmigung erfolgen. Diese ist im Einzelfall zu ermitteln und im städtebaulichen Vertrag festzulegen. Zielsetzung ist der sinnvolle Einsatz von Ressourcen, die zeitnahe Schaffung von Wohnraum und die Vermeidung von Bodenspekulationen.

3.9 Atypische Vorhaben

Für die städtebaulich atypischen Vorhaben mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Interessen werden grundsätzlich Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

4. DOKUMENTATION/EVALUATION

Die Bauverwaltung wird die erteilten Zustimmungen nach § 36a BauGB nachvollziehbar dokumentieren. Insbesondere in Bebauungsplangebieten sollte eine Zuordnung zum betreffenden Bebauungsplan erfolgen, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden.

Des Weiteren erfolgt eine Evaluation der Anwendung des Wohnungsbauturbos alle zwei Jahre.

Klink, den _____

gez. Beckmann

Bürgermeister

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/37

öffentlich

Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch - Bauvoranfrage Sembzin, Flur 1, Flurstück 48/7

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 15.06.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)	08.07.2026	N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	26.08.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, für die in der Anlage beigefügte Bauvoranfrage bzgl. des Flurstückes 48/7, der Flur 1, Gemarkung Sembzin, die Zustimmung gemäß § 36a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 246e BauGB (Außenbereich) zu erteilen.

Sachverhalt

Das auf dem Flurstück 48/7 der Flur 1, Gemarkung Sembzin geplante Bauvorhaben wurde bereits im Jahr 2023 beantragt, aufgrund der Außenbereichslage und der damit verbundenen Gefahr einer Zersiedlung aber abgelehnt. Mit der Einführung der „Experimentierklausel“- § 246e BauGB - ist nunmehr auch der Bau im Außenbereich, ohne Bauleitplanung unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Bebauung muss im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen die bereits bebaut sind, da diese dem Innenbereich zuzuordnen sind oder sich im Anschluss an einen Bebauungsplan anfügen.

Vorliegend schließen sich die bereits bebauten Flurstücke 48/8 und 48/9 dem geplanten Bauvorhaben an. Diese Grundstücke wurden in den 90er Jahren mit Hilfe eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bebaut. Die Tatbestandsvoraussetzungen (Wohnungsbau und räumlicher Zusammenhang mit bereits bebauten Flächen) sind erfüllt. Nunmehr hat die Gemeinde aus städtebaulicher Sicht, unter Beachtung der Leitlinien für die Anwendung des Wohnbauturbo, über eine mögliche Bebauung zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, PSK
Kosten in €	☐ außerplanmäßiger /	☐ überplanmäßiger Aufwand EH
	☐ außerplanmäßige /	☐ überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Antrag auf Vorbescheid Flurstück 48-7, Sembzin (öffentlich)
---	---

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

☒ An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde Eingegangen 13. Mai 2026 Regionalstandort Waren (Müritz) Bauamt	
☐ An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung)		Aktenzeichen	
☐ Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) ☐ Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V)		Eingangsvermerk der Gemeinde	
☒ Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V) ☐ Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V) Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)? ☐ ja ☐ nein		Aktenzeichen	
☐ Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs. 2 LBauO M-V)			
Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Ist der Bauherr Grundstückseigentümer? ☒ ja ☐ nein		Telefon * E-Mail * 	
Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V) 		Telefon * E-Mail * 	
Entwurfsverfasser: Name und Anschrift Bauplanungsbüro Brüggemann GmbH Dipl. - Ing. Marko Brüggemann Adlerstraße 2 17192 Warenshof		Telefon * 03991 165280 E-Mail * info@bpb-brueggeman.de	
Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V			
☐ Abs. 2 Nr. 1 Architekt	☒ Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur	☐ Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt	☐ Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
		☐ Abs. 1 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich	
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer 17192, Klink OT Sembzin, Dorfanger		Gemarkung/en Sembzin	
		Flur/en 1	
		Flurstück/e 48/7	
☐ Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen.		☐ Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen.	
Art der Baulast/nähere Beschreibung			

* Angaben sind freiwillig

1. Angaben zum Vorhaben	
Art des Vorhabens	☒ Neubau, Erweiterung ☐ Beseitigung eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals ☐ Änderung, z.B. Umbau ☐ Nutzungsänderung
Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen; bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	Errichtung eines Einfamilienhauses und eines Nebengebäudes
zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden	Bescheid vom _____ Aktenzeichen _____
2. Bei Antrag auf Vorbescheid	
Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist	1. Ist die Bebauung mit dem EFH, wie auf dem Lageplan dargestellt, möglich? 2. Ist die Bebauung des Nebengebäudes, wie auf dem Lageplan dargestellt, möglich?
3. Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung	☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB
Bezeichnung und Nummer des Planes	
4. Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	
☐ Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
☐ Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
☒ Befreiung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf ausgesondertem Blatt beifügen) Anwendung § 246e BauGB laut "Bau-Turbo": errichten von Wohnungen im Außenbereich ohne Bebauungsplan

5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur dann, wenn Sie ausdrücklich eingewilligt haben oder wenn die zuständige Behörde gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu berechtigt oder verpflichtet ist. Gesetzliche Verpflichtungen bestehen z.B. für die Übermittlung an Gemeinden, kommunale Behörden oder Landesbehörden. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Ferner werden Ihre personenbezogenen Daten an andere Behörden oder Stellen übermittelt, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Regelmäßig erfolgt daher die Übermittlung an das zuständige Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Absatz 3 SGB VII), das Statistische Amt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz), erforderlichenfalls an die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (§ 6 Absatz 2 Geoinformations- und Vermessungsgesetz), an die Gemeinde (§ 72 Absatz 6 LBauO M-V) sowie an die Stellen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (§ 72 Absatz 10 LBauO M-V).

Zuständig für den Vollzug der Verfahren nach der LBauO M-V sind die unteren Bauaufsichtsbehörden. Die bei dem beantragten Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden durch die örtlich zuständigen Behörden verarbeitet. Diese sind verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung und werden bei Antragstellung die erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung bereitstellen.

6. Anlagen

1. ☒ 1 - fach Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorVO M-V)
2. ☒ 1 - fach Lageplan (§ 7 BauVorVO M-V)
3. ☐ - fach Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO M-V)
4. ☐ - fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
5. ☐ - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
6. ☐ - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
7. ☐ - fach Standsicherheitsnachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 BauVorVO M-V)
☐ wird nachgereicht
8. ☐ - fach Erklärung des Tragwerksplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorVO M-V)
☐ wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
9. ☐ - fach Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
☐ wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
10. ☐ - fach Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorVO M-V)
11. ☐ - fach Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
☐ wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
12. ☐ - fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält
13. ☐ - fach Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden
14. ☐ - fach Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorVO i.V.m. § 2 BauGebVO M-V)
15. ☐ - fach Vertretervollmacht
16. ☐ - fach Erhebungsbogen für Baustatistik
17. ☐ - fach Vergleichsberechnung zur Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit (§ 6 DSchG M-V)

Sembzin,
d. 07.05.2026

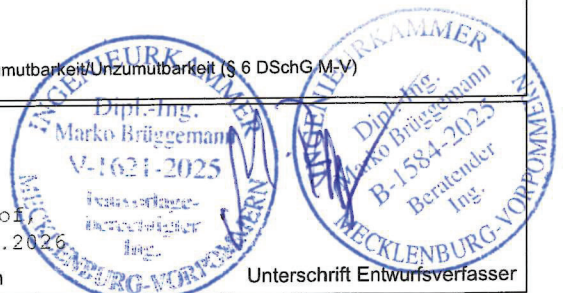
Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/Vertreter

Warenshof
d. 07.05.2026

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser





Platanenstr. 43
17033 Neubrandenburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 24.03.2026

Gemarkung: Sembzin (13 1582)
Flur: 1
Flurstück: 48/7

Gemeinde: Klink (13 0 71 077)
Landkreis Meckl. Seenplatte
Lage: Dorfbanger 12



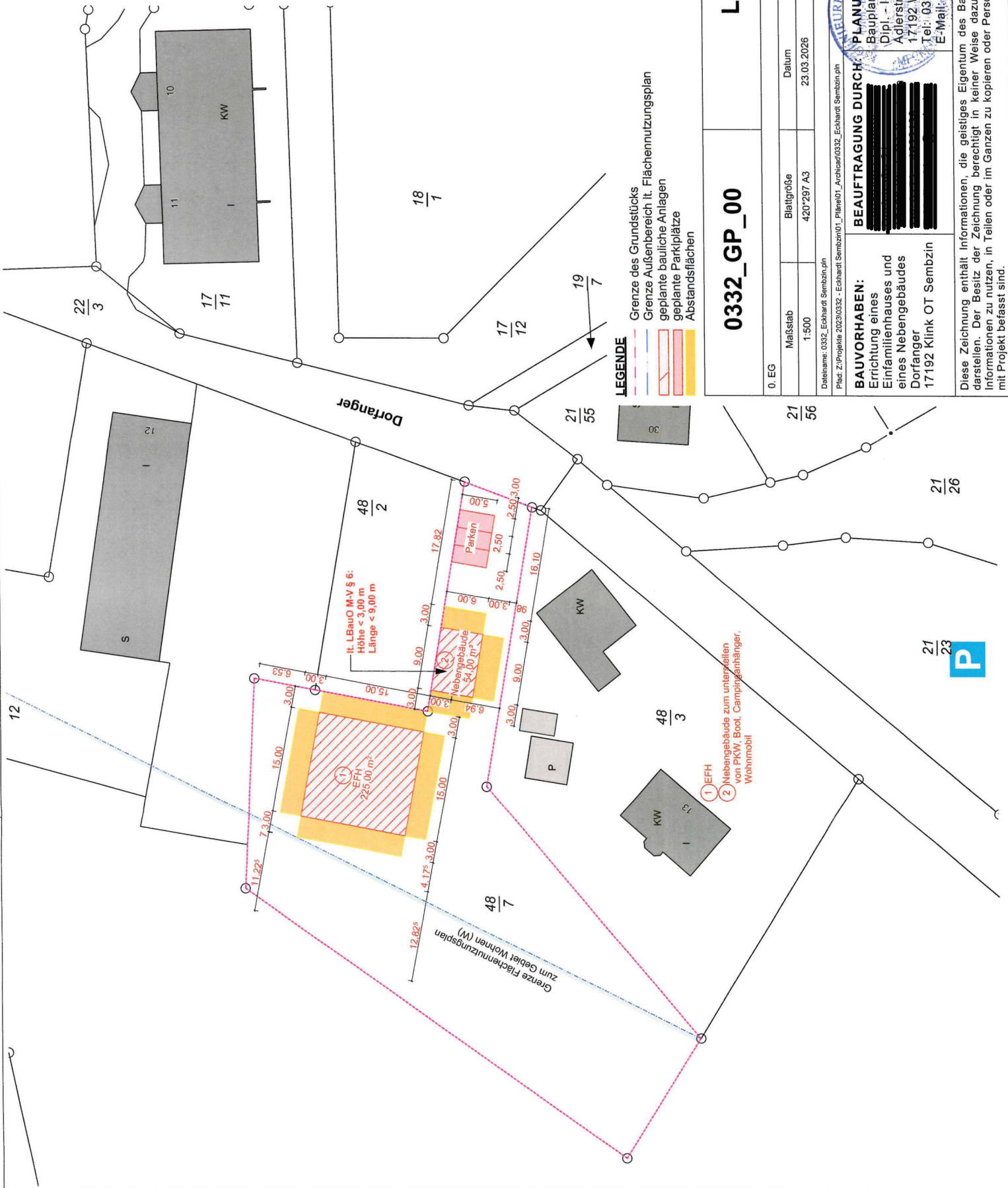
Sembzin
1

MV594e

A horizontal scale bar with markings at 0, 10, 20, and 30 Meters.

Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
 Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
 der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
 innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



- LEGENDE**
- Grenze des Grundstücks
 - Grenze Außenbereich lt. Flächennutzungsplan
 - geplante bauliche Anlagen
 - geplante Parkplätze
 - Abstandsflächen

0332_GP_00

Lageplan

0. EG	Maßstab	Blattgröße	Datum	Planstellerin
	1:500	420*297 A3	23.03.2026	
Dateiname: 0332_Eckhardt Sembzin01_Plan01_Archiv0332_Eckhardt Sembzin.pln				
Pfad: Z:\Projekte 2023\0332 - Eckhardt Sembzin\01_Archiv\0332_Eckhardt Sembzin.pln				
BEAUFTRAGUNG DURCH:				
[REDACTED]				
PLANUNG DURCH:				
Bauplanungsbüro Brüggemann GmbH				
Dipl.-Ing. Marko Brüggemann				
Adlerstraße 2				
17192 Warenshof				
Tel.: 03991 165280				
E-Mail: info@bpb-brueggemann.de				

BAUVORHABEN:
Errichtung eines Einfamilienhauses und eines Nebengebäudes Dorfanger 17192 Klink OT Sembzin

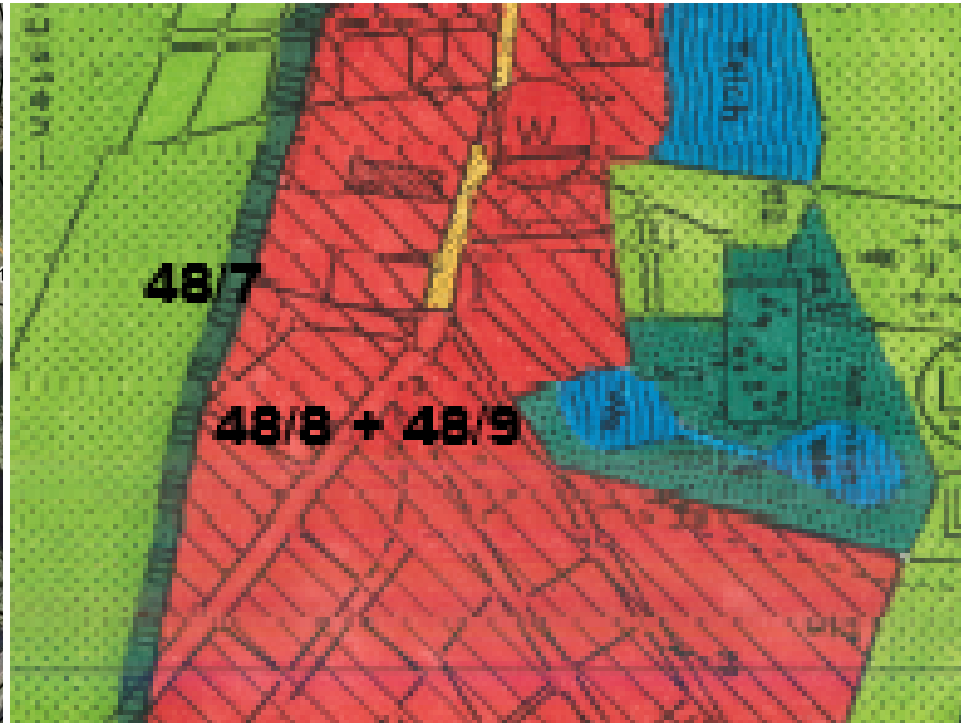
Diese Zeichnung enthält Informationen, die geistiges Eigentum des Bauplanungsbüros Brüggemann GmbH darstellen. Der Besitz der Zeichnung berechtigt in keiner Weise dazu, die in der Zeichnung enthaltenen Informationen zu nutzen, in Teilen oder im Ganzen zu kopieren oder Personen zugänglich zu machen, die nicht mit Projekt befasst sind.

Prüfung und Empfehlung zu Beschluss Nr. 07/2026/37:

Auszug Flurkarte:



Auszug Flächennutzungsplan:



Es ist zu erkennen, dass die im Flächennutzungsplan vorhandene Abgrenzung zwischen rot (Wohnen) und grün (Landwirtschaft) durch das Flurstück 48/7 (links - rot ausgefüllt) verläuft. Ich habe versucht dies in der Flurkarte (links) mit einer blauen Linie zu kennzeichnen. Die Linie habe ich „freihändig“ ohne Gewährleistung für die Genauigkeit gezeichnet.

Erkennbar ist aber, dass die beantragte Bebauung noch im als „Wohnen“ ausgewiesenen Bereich des F-Planes platziert ist und somit der städtebauliche Wunsch der Gemeinde hier Berücksichtigung finden würde. Auch eine Erschließung durch die vorgelagerte, vorhandene öffentliche Straße (Dorfanger) ist gegeben. Gemäß den Leitlinie der Gemeinde Klink zur Anwendung des Wohnbauturbos, ist daher eine Zustimmung zu empfehlen. Etwaige Regelungen bzgl einer Bauverpflichtung oder ggf. Tragung von privaten Erschließungskosten könnten im Rahmen der „ordentlichen Bauantragstellung“ (vorliegend = Bauvoranfrage) mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrages geregelt werden.

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/45

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 10 "An der B 192 Richtung Sembzin" - Abwägungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 24.07.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	26.08.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Prüfung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.
2. die Abwägungsergebnisse der in der Anlage beigefügten Abwägungsunterlagen. Die beigefügte *Anlage 1 – Abwägung Entwurfsbeteiligung B-Plan Nr. 10* ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Die Gemeinde hat die Beteiligung zum Entwurf in der Zeit vom 19.01. – 23.02.2026 durchgeführt (durch Auslegung und Veröffentlichung im Internet).

Im gleichen Zeitraum fand auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die Stellungnahmen wurden geprüft und wie anliegend ersichtlich im vorliegenden Abwägungsvorschlag behandelt.

Es sind keine Einwände von Bürgerinnen oder Bürgern eingegangen. Auch während der TÖB-Beteiligung sind nur redaktionell erforderliche Änderungen angemerkt worden.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, PSK
Kosten in €	☐ außerplanmäßiger /	☐ überplanmäßiger Aufwand EH
	☐ außerplanmäßige /	☐ überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	20260616 B10 Klink Abwägungstabelle (öffentlich)
---	--

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

B-Plan Nr. 10 *An der B192 Richtung Sembzin* Klink
Auswertung

Erstellungsdatum: 23.04.2026 13:37

Verfahrensträger: ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich Stadtplaner, Architekten und Ingenieure PartGmbB

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Kreisplanung: Cindy Schulz ID: M1012	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der B 192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „An der B 192 Richtung Sembzin“ beschlossen. Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 25. September 2019 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen. Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros ign P artG-mbB vom 16.) anuar 2026 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „An der B 192 Richtung Sembzin“ bestehend insbesondere aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie der	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Begründung (Stand: September 2025) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: I. Allgemeines/ Grundsätzliches • Die Gemeinde Klink beabsichtigt insbesondere auf Grund von Nachfragen zu Baugrund- • stücken die Entwicklung eines Wohngebietes in Erweiterung des südlichen Ortsrandes für ca. 31 Einfamilienhausgrundstücken sowie einer möglichen Reihenhausbauung an der Straße nach Grabenitz. Die Realisierung des mit dem Vorentwurf noch geplanten Feuerwehrstandortes • wird nunmehr am nördlichen Ortsrand von Klink weiterverfolgt; hierzu wird ein separater Bebauungsplan aufgestellt. Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der B192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 10 ha. 2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 23. Februar 2026 liegt mir vor. Danach entspricht der o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Klink den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung. 3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 - 4 BauGB).	2.Ziele der Raumordnung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	3.0 Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Klink hat mit Ablauf des 17. Oktober 2000 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits Änderungen. Für das o. g. Plangebiet ist hier die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes von Relevanz. Darin wird für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Wohnbauflächen dargestellt sowie Grünflächen mit insbesondere überlagerten Maßnahmeflächen ausgewiesen, so dass im Ergebnis die Einhaltung des Entwicklungsgebotes festgestellt werden kann. 4.0 4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen. • Entscheidender Aspekt ist für die Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes die Fertig- • stellung der Umverlegung der B 192, da diese sich nicht unerheblich auf die immis- • sionsschutzrechtlichen Belange mit den daraus resultierenden Festsetzungen aus- • wirken. Diesbezüglich werden detaillierte Festsetzungen im Entwurf getroffen, welche insbe- • sondere auf Umsetzungsmöglichkeiten nochmals zu prüfen sind.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4.1.Es werden zwei Lärmpegelbereiche festgesetzt (rosa und lila Planzeichen), von der noch aktuell als B 192 klassifizierten Straße und von der Straße nach Grabenitz aus. Die Straße nach Grabenitz wird hier im Plan als B 192 neu bezeichnet. Dies ist zu prüfen. • Der Lärmschutzwall der Ortsumgehung dürfte der in der Planzeichnung im westlichen Plangebiet sein. Das Planzeichen hierzu sollte entsprechend ergänzt werden. Ebenso sind die Bezüge auf Festsetzungen und Maßnahmen in der Festsetzung Nr. 11.6 zu konkretisieren bzw. berichtigen. • Mitder Festsetzung Nr. 3 werden die maximalen Höhen der baulichen Anlagen bestimmt, also nach § 18 BauNVO, bestimmt, nicht die Höhenlage nach § 9 Abs. 3 BauGB. Die Rechtsgrundlage ist daher an den Festsetzungsinhalt anzupassen. • Bezugnehmend auf die aktuell innerhalb des Plangebietes vorhandenen Leitungen wird in den Planunterlagen geäußert, dass die Ferngasleitung umverlegt werden soll. Ebenso sollen die elektrischen Leitungen umverlegt werden. Dort, wo das Leitungsrecht festgesetzt ist, soll aber ein Lärmschutzwall errichtet werden. Dies widerspricht sich. Im Ergebnis kann danach die Umverlegung erst nach Inbetriebnahme der Ortsumgehung erfolgen, da erst dann der Lärmschutzwall sein Erfordernis verliert. Dies ist zu prüfen und es sind ggf. Festsetzungen zu treffen. Bezüglich der das Plangebiet qguerende TW-Leitung wird nur ausgesagt, dass das Plangebiet versorgt ist. edoch fehlen Aussagen hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Umverlegung, da möglicherweise eine Überbauung nicht zulässig ist. Auf das Erfordernis von Leitungsrechten hierzu mache ich außerdem aufmerksam.	zu 4.1. Die Darstellung der Lärmpegelbereiche wird geprüft und ggf. überarbeitet. Die weiteren Hinweise werden berücksichtigt und die Planzeichnung in Bezug auf die Festsetzungen und gesetzliche Grundlagen überarbeitet. Die Begründung wird in Bezug auf notwendige Umverlegungen von Leitungen ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4.4. Der o. g. Bebauungsplan nimmt hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes Bezug auf eine DIN-Vorschrift bzw. ein Regelwerk. Darauf hinzuweisen ist die Gemeinde daher vorsorglich, dass sie sicherzustellen hat, dass die Betroffenen auch von dem Regelwerk verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen kann. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie das in Bezug genommene Regelwerk bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereithält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, in der Schlussbekanntmachung über den Bebauungsplan auf die Bereithaltung des entsprechenden Regelwerkes hinzuweisen. II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise 1. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme. Im Planentwurf erfolgte die Auseinandersetzung einer möglichen Lärmbelästigung auf das Plangebiet verursacht durch die geplante Umgehungsstraße. Entsprechende Festsetzungsvorschläge wurden dazu im schalltechnischen Gutachten erarbeitet. Diese wurden dann in der Begründung sowie im Planentwurf als textliche und zeichnerische Festsetzungen übernommen. Bei der Übernahme der Festsetzungsvorschläge aus dem Schallgutachten ist zu empfehlen, diese nur so zu übernehmen, dass es nicht zu Irritationen führt. So wird in der Begründung Bezug auf Mischgebiete genommen. Die Erklärung, dass bei einem Mischgebiet die Immissionswerte eingehalten sind, würde nur passen, wenn die Gemeinde sich entschließen würde Teilflächen als Mischgebietsflächen festzusetzen. Städtebaulicher Wille der Gemeinde ist es aber laut vorliegendem Entwurf hier ein Wohngebiet	zu 4.4 Der Hinweis wird berücksichtigt und die DIN bei der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise 1. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Die Übernahme der Festsetzungsvorschläge wird redaktionell und inhaltlich nochmals überprüft und präzisiert. Der städtebauliche Wille der Gemeinde besteht eindeutig darin, im Plangebiet ein Wohngebiet festzusetzen. Eine Ausweisung von Mischgebietsflächen ist nicht vorgesehen. Die entsprechenden Ausführungen zu Mischgebieten sind daher für die planerische Zielsetzung nicht relevant und werden aus der Begründung gestrichen bzw. angepasst, um Irritationen zu vermeiden. Dem Hinweis, dass das Schallgutachten als Entscheidungs- und Abwägungsgrundlage dient und die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen eindeutig und rechtsverbindlich im Bebauungsplan festzusetzen sind, wird gefolgt. Sämtliche textlichen und zeichnerischen Festsetzungen werden nochmals dahingehend überprüft, ob sie eindeutig, vollständig und vollzugsfähig formuliert sind. Der Bezug auf den Lärmschutzwall wird präzisiert.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vorzubereiten; daher ist diese Überlegung nicht relevant und muss nicht genannt werden. Der Gemeinde dienen die Festsetzungsvorschläge des Schallgutachtens als weitere Entscheidungshilfe. Entsprechend danach können dann rechtseindeutige verbindliche immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Plan aufgenommen werden. Es ist daher nochmals zu prüfen, ob alle immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich getroffen wurden. Insbesondere wird auf Folgendes aufmerksam gemacht. Der Bezug, welche Variante des Lärmschutzwalles aus dem Schallgutachten übernommen wurde, ist eindeutig festzusetzen. In der Festsetzung 11.3 wird für den Bau des Lärmschutzwalles Bezug auf die Fahrbahnoberkante der neuen B 192 genommen. Noch laufen die Planungen zur Umgehungsstraße, von daher ist vorstellbar, dass Höhenbezugspunkte der Fahrbahn noch nicht vorliegen und der B-Plan vor Fertigstellung der neuen Umgehungsstraße Rechtskraft besitzt und damit Baurecht zur Errichtung von Wohnhäusern besteht. Die Festsetzungserklärung „Für die Situation mit Ortsumgehung gelten die Festsetzungen 11.4 bis 11.6“ führt zu Rechtsunsicherheiten. Was und wie soll gebaut werden für die Situation ohne Umgehungsstraße und wenn gebaut wurde, welche Lärmschutzmaßnahmen haben die Bewohner dann nach der Errichtung der Umgehungsstraße? In der Festsetzung 11.6 wird Bezug auf die Festsetzung 1 genommen; auf welche Festsetzung wird hier Bezug genommen? 2. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ergeht folgende Stellungnahme. Eingriffsregelung Der vorgelegten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht entsprochen. Die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu den entsprechenden Eingriffsverursachern ist in der Bauleitplanung bzw. in den städtebaulichen Verträgen darzustellen. Die zu pflanzenden	Der bisherige Bezug auf die Fahrbahnoberkante der neuen B 192 wird kritisch überprüft. Da sich die Planung der Ortsumgehung noch in einem fortgeschrittenen, aber nicht abgeschlossenen Stadium befindet und die exakten Höhenbezugspunkte ggf. noch nicht feststehen, wird eine alternative, rechtssichere Bezugsgröße (z. B. vorhandenes Gelände oder ein fixer Höhenwert) geprüft und festgesetzt. Der Hinweis zu Rechtsunsicherheiten in Zusammenhang mit Höhenfestsetzungen wird berücksichtigt. Die Festsetzungen werden dahingehend konkretisiert und eindeutig formuliert. Der Hinweis auf den unklaren Verweis auf die Festsetzung 1 wird berücksichtigt. Der Verweis wird korrigiert und eindeutig benannt. 2. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht Eingriffsregelung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	einheimischen standortgerechten Baum- und Straucharten sollten als Hinweis im Textteil bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan als Auswahlkatalog aufgelistet werden. Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mecklenburger Großseenland“ vom 26. Oktober 1995 (GVOBl. M-V S. 611) Der § 3 Schutzzweck der LSG-Verordnung steht der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung entgegen. Der unteren Naturschutzbehörde liegt ein Antrag auf Ausgliederung des zu bebauenden Teilbereiches der Bauleitplanung vor. Das erforderliche Ausgliederungsverfahren wird von Seiten des Ordnungsgebers (Landrat des Landkreises MSE) in einem Parallelverfahren durchgeführt. Das Ergebnis wird dann der Antragstellerin (Gemeinde Klink) übermittelt. Gehölzschutz Aus Sicht des Gehölzschutzes bestehen, bei Beachtung der in der vorliegenden Begründung vorgesehenen Schutzmaßnahmen, keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens. Prägende Vegetationsstrukturen wie Alleen und einseitige Baumreihen entlang des Plangebiets sind zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu schützen. An der östlichen Plangebietsgrenze befinden sich entlang der B 192 gesetzlich geschützte Alleegebäude. Da die Trauf- und Wurzelbereiche der Bäume in das Plangebiet hineinragen, sind diese bei Baumaßnahmen, wie dem Bau des Lärmschutzwalles, gem. der Vorgaben der DIN 18920 zu schützen. Ebenso ist die im Norden in Richtung Grabenitz befindliche Baumreihe zu erhalten, zu pflegen und bei Baumaßnahmen entsprechend zu schützen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass alle ggf. notwendig werdenden Rückschnitte an Kronen geschützter Bäume zwingend bei	Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mecklenburger Großseenland“ Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gehölzschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlich geschützten Alleegebäude an der B 192 sowie die nördliche Baumreihe sind zu erhalten und bei Baumaßnahmen zu schützen. Genehmigungspflichtige Kronenrückschnitte sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Hinweise werden in die Begründung übernommen bzw. dort präzisiert.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und mit dieser fachlich abzustimmen sind, denn Kronenreduzierungen an gesetzlich geschützten Bäumen bedürfen einer Genehmigung, deren Erteilung dann durch die UNB geprüft wird. Grundsätzlich sind die Bestimmungen der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017) einzuhalten. Aufgrabungen im Bereich der Alleebäume haben grundsätzlich außerhalb ihres Wurzelbereiches (Kronentraufbereich zzgl. allseitig 1,50 m) zu erfolgen. Artenschutz Der in den Festsetzungen aufgeführte Satz unter Artenschutz (Die Baufeldberäumung ist außerhalb der Brutzeit vom 01. März - 30. September durchzuführen), ist nicht korrekt. Da er zu verstehen gibt, dass innerhalb der Vogelbrutzeit gearbeitet werden darf. Es muss dagegen heißen: Die Baufeldberäumung hat außerhalb der Vogelbrutzeit und somit vom 30. September bis zum 28. Februar stattzufinden. 3. Seitens der unteren Wasserbehörde wird die Erarbeitung einer Wasserbilanzierung nach DWA-A 102-4 für das Plangebiet erforderlich, welche der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist. Die Planung umfasst die Anlage eines Kleingewässers im südlichen Teil des B-Plangebietes. Hier sind zwingend wasserrechtliche Belange zu beachten. So ist der offene Graben ein Gewässer II. Ordnung, der in der Unterhaltungslast des WBV „Müritz“ liegt. Zur Errichtung eines Kleingewässers ist hier nach derzeitiger Einschätzung ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren notwendig. Die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer soll im Plangebiet erfolgen. Dies ist prinzipiell möglich. Im Zuge der sinnvollen	Artenschutz Der Hinweis zum Artenschutz/Baufeldberäumung wird auf der Plansatzung entsprechend dem Hinweis geändert. untere Wasserbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Wasserbilanzierung nach DWA-A 102-4 wird im weiteren Verfahren vorgelegt. Ein künstliches Kleingewässer ist nicht vorgesehen; geplante Maßnahmen zur Regenwasserzuführung mit natürlicher Vernässung erfolgen unter Beachtung der wasserrechtlichen Belange und des § 5 WHG. Ggf. vorhandene Drainagen werden berücksichtigt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ressourcennutzung ist die Errichtung von Zisternen zur Retention anfallender Niederschlagswässer empfehlenswert. Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten. Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschließen. 4. Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht ist die im Entwurf der Satzung zum Bebauungsplan unter Punkt 2.2.1 Boden beschriebene Bodenkundliche Baubegleitung bzw. ein entsprechendes Bodenschutzkonzept dem Landkreis MSE vor Beginn der Erschließungsarbeiten vorzulegen. Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.	Bodenschutz- und Abfallrecht Die Belange des Bodenschutzes sind in der Begründung bereits umfassend berücksichtigt. Insbesondere enthalten die Kapitel zu Boden und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung konkrete Aussagen zum sparsamen Umgang mit Boden, zur Vermeidung von Verdichtungen, zum fachgerechten Umgang mit Bodenaushub sowie zur Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Flächen. Die fachliche Begleitung der Bauausführung durch eine bodenkundliche Baubegleitung wird als geeignetes Instrument zur Sicherstellung eines bodenschonenden Umgangs angesehen; die Erarbeitung eines gesonderten Bodenschutzkonzeptes ist darüber hinaus nicht erforderlich. Die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben nach BBodSchG und BBodSchV wird im Rahmen der Bauausführung vorausgesetzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen. Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial oder Recyclingmaterial, auf Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen gemäß §§ 6 bis 8 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen. Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. 5. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird bemerkt, dass im o. g. Plangebiet ein mit der Farbe Blau (Fundplatz Nr. 18: „Fundstreuung Bronzezeit“ Klink) und in unmittelbarer Umgebung ein mit der Farbe Rot gekennzeichnetes Bodendenkmal (Fundplatz Nr.: 1: „Hügelgrab Bronzezeit“ Klink) bekannt sind (siehe Anlage). Bei dem Vorhaben werden daher Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen berührt.	Die Belange des Denkmalschutzes werden berücksichtigt. Die bekannten Bodendenkmale im Plangebiet und dessen Umfeld werden nachrichtlich in die Planzeichnung Teil A übernommen. Die Belange des Denkmalschutzes werden berücksichtigt, indem die bekannten Bodendenkmale nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt und entsprechende Hinweise, so noch nicht enthalten, in die Begründung aufgenommen werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Folgende Änderungen sind in der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "An der B 192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink vorzunehmen: 1. „Planzeichnung Teil A“ Die o. g. Bodendenkmale sind in der Planzeichnung Teil A zeichnerisch zu ergänzen. 2. „Planzeichnung Text“ Unter Hinweise ist noch zu ergänzen, dass alle Veränderungen/ Eingriffe am Bodendenkmal und in seiner Umgebung gemäß § 7 (1) DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 (7) DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen sind. 3. „Begründung“ (Seite 19 unter 1.8.4 Denkmalschutz) Der Text unter Denkmalschutz ist wie folgt zu ersetzen: „An der Stelle sind vorher schon Bodendenkmale gefunden worden. Es wird daher vermutet, dass im Bereich des Vorhabens weitere Bodendenkmale sein könnten. Alle Veränderungen/ Eingriffe am Bodendenkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen. Weiterhin gilt: wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Laut § 11 Abs. 3 DSchG M-V kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der unteren Denkmalschutzbehörde	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.“ „Begründung“ (Seite 45 unter 2.2.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter) Der Text unter 2.2.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist wie folgt zu ändern: Der Satz „Im Plangebiet selbst sind ebenso keine Bodendenkmale bekannt.“ ist durch „An der Stelle sind vorher schon Bodendenkmale gefunden worden. Es wird daher vermutet, dass im Bereich des Vorhabens weitere Bodendenkmale sein könnten. Alle Veränderungen/ Eingriffe am Bodendenkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.“ zu ersetzen. 5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Seite 11 unter Denkmalschutz) Der Text unter Denkmalschutz ist wie folgt zu ändern: Der Satz „Bodendenkmale sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.“ ist durch „An der Stelle sind vorher schon Bodendenkmale gefunden worden. Es wird daher vermutet, dass im Bereich des Vorhabens weitere Bodendenkmale sein könnten. Alle Veränderungen/ Eingriffe am Bodendenkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.“ zu ersetzen. Denkmalpflegerische Belange von Baudenkmalen werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht berührt. Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen. Nach Rücksprache mit dem fachlich zuständigen Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ergehen nachfolgende Nachforderungen:	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	„Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG [vgl. § 2 Abs. 1 LUVPG M-V] sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Kulturgütern im Sinne des UVPG gehören auch die Bodendenkmale. Da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf die Bodendenkmale haben wird (Überprägung, Veränderungen der Substanz bzw. des Erscheinungsbildes, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zwingend erforderlich. Der Detaillierungsgrad der vorliegenden Informationen reicht für die Beurteilung der Auswirkungen nicht aus. Deshalb sind ergänzende Untersuchungen erforderlich.“ Erläuterungen Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V). Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-WV).	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	6. Aus straßenbautechnischer Sicht wird Folgendes angemerkt. In dem vorliegenden Satzungsentwurf sind Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um öffentliche Verkehrsflächen handelt. In straßenbautechnischer Hinsicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die dargestellte Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche im oben genannten Plangebiet. Gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 54 Straßen- und Wegegesetz M-V sowie i.V.m. § 79 Kommunalverfassung - KV M-V, bedarf ein grundlegende Ausbau einer öffentlichen Verkehrsfläche der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Straßenaufsichtsbehörde. Ein entsprechender Antrag ist formlos und grundsätzlich von der Gemeinde zu stellen. 7. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mir, dass sich das o. g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich. Weiterhin sind etwaige erforderliche Feuerwehr-Flächen auf den antragsgegenständlichen Flurstücken unter Zugrundelegung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 herzustellen und zu kennzeichnen. Dabei sind insbesondere die	6. straßenbautechnische Sicht Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und müssen bei der Durchführung des Vorhabens beachtet werden. 7. Brand- und Katastrophenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet; der Hinweis zum Umgang mit möglichen Zufallsfunden wird beachtet. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sowie die Herstellung erforderlicher Feuerwehrflächen nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind Bestandteil der Erschließungs- und Ausführungsplanung und werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten bzw. werden in die Begründung aufgenommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kurvenradien im Bereich der Zufahrten, die Mindestabmessungen der Flächen und deren Anordnung sowie die Tragfähigkeit (Befestigung) zu beachten. 8. Das Kataster- und Vermessungsamt weist darauf hin, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBll. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind. Kommtees im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. 9. Aus Sicht des Gesundheitsamtes gibt es zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Klink keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise. 1II. Sonstiges Textliche Festsetzungen Der Bezug in der Festsetzung 11.1 ist zu berichtigen, da es keine Festsetzung 11.1.1 gibt. Die Rechtsgrundlage der Festsetzung Nr. 3 ist zu berichtigen. Verfahrensvermerke Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. - Entsprechend dem Entwicklungsgebot bedarf es hier keiner Genehmigung. - Die „Vorhabenbezogenheit“ ist aus den Verfahrensvermerken zu streichen. Im Auftrag Darstellung_Stell_001	8. Kataster- und Vermessungsamt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 9. Gesundheitsamt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 1II. Sonstiges Textliche Festsetzungen Der Bezug in der Festsetzung wird berichtigt. Verfahrensvermerke Die Verfahrensvermerke werden aktualisiert.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Amt für Raumordnung und Landesplanung: Julia Slowikow ID: M1006	Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 „An der B192 Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink Hier: Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Entwurf nach § 9 Abs. 2 ROG der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zu Windenergiegebieten vom 18.09.2025 zur Bewertung herangezogen. Folgende Unterlagen haben vorgelegen: • Satzung (Entwurf), Stand: 11/2025 • Begründung (Entwurf), Stand: 11/2025 • Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Stand: 11/2025 • Schalltechnische Untersuchung, Stand: 06/2020 Die Gemeinde Klink beabsichtigt die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen am südwestlichen Ortsrand zwischen B 192 und der Straße nach Grabenitz. Hierzu erfolgte bereits im Rahmen der Planungsanzeige mit Schreiben vom 12.08.2020 eine positive landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 10. Im aktuellen Planungsstand (Entwurf) haben sich die Grundzüge der Planung verändert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. der Hinweis wird beachtet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Im Vorentwurf wurden neben reinen Wohngebietsflächen noch Mischgebietsflächen vorgesehen. Der aktuelle Entwurf sieht nur noch die Ausweisung eines reinen Wohngebietes vor. Die vormals als Mischgebietsflächen ausgewiesen Flächen sollen nun als Wohngebiet festgesetzt werden. Der Standort für die Feuerwehr im nordöstlichen Plangebiet entfällt und wird über einen eigenständigen B-Plan im nördlichen Teil der Ortslage Klink entwickelt. Es wird eine geänderte innere Erschließung des Wohngebiets verfolgt. Im Gegensatz zur Erschließung von 21 Baugrundstücken für Einfamilienhäuser (EFH) mittels Stichstraße (Stand: Vorentwurf) sowie 13 weiteren potentiellen Baugrundstücken (Mischgebiet) in den Randbereichen des Plangebietes, wird nun eine ringförmige Erschließung für 31 EFH (Annahme AfRL MS: 31 Wohneinheiten) beabsichtigt. Am ursprünglich geplanten Standort für die Feuerwehr an der Straße nach Grabenitz wird nun die Erschließung von 12 Reihenhäusern (Annahme AfRL MS: 12 WE) verfolgt. Hinzu kommt der Bauabschnitt „WA 3“ im südöstlichen Plangebiet, der direkt über die B 192 erschlossen werden kann, unter der Bedingung, dass die Umgehungsstraße B 192n in Betrieb genommen wird und aus der jetzigen B 192 eine Stichstraße entsteht. Hier werden 3 Mehrfamilienhäuser geplant. Aufgrund der Festsetzung mit 3 Vollgeschossen geht das AfRL MS von 3 WE je MFH aus (insgesamt also 9 WE). Als temporäre Lösung wird auf diesem Bau Feld eine Lärmschutzwand festgesetzt. Insgesamt wird durch das AfRL MS eine Entwicklung von ca. 52 WE für den Siedlungsschwerpunkt Klink angenommen. Dies sind 18 WE mehr, als im Vorentwurf aus dem Jahr 2020. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klink wurde der Standort für die Planung bereits bauleitplanerisch als Flächen für Wohnen gesichert. Hierzu erging eine positive landesplanerische Stellungnahme mit Schreiben vom 04.07.2024. Es ist festzustellen, dass die Gemeinde Klink in ihrer Siedlungsentwicklung und insbesondere im Hinblick auf die	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Wohnbauflächenentwicklung im Gemeindehauptort Klink durch die geplante Umgehungsstraße, Eingrenzung durch ein Landschaftsschutzgebiet, Begrenzung durch Siedlungszäsur und die Müritz sowie Bodenwertzahlen über 50 stark eingeschränkt ist. Aus raumordnerischer Sicht ist das Vorhaben mit der Entwicklung von ca. 52 WE (Berechnung s.o.) geeignet für einen Planungshorizont von 15 Jahren (analog zum Planungshorizont des Flächennutzungsplans) die Funktionen des Gemeindehauptortes Klink als Siedlungsschwerpunkt und Wohnstandort gem. der Programmsätze 4.2(2) LEP M-V i.V.m. 3.3(1) RREP MS zu sichern. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 „An der B192 Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung. Hinweis: Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (AfRL MS) weist darauf hin, dass die untere Landesplanungsbehörde (hier: AfRL MS), gem. Punkt 9 im Anzeige-Erlass vom 22.01.2020, nach Abschluss der Planung über das entsprechende Ergebnis in Kenntnis zu setzen ist. Rechtswirksame Pläne sind in Kenntnis zu übergeben.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: StALU Mecklenburgische Seenplatte: Frau Stahl ID: M1001	Bebauungsplan Nr. 10 "An der B192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung: Landwirtschaft und Agrarförderung Das Vorhaben überplant einen Teil des ackerbaulich genutzten Feldblocks DEMVLIO86CA20054 auf den Flurstücken 301 und 302/4 der Flur 1 in der Gemarkung Klink. Diese Fläche wird durch einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden. Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.	Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Sicherstellung der Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden Nutzflächen, der Erreichbarkeit mit landwirtschaftlicher Technik sowie der Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Beim Antreffen von Entwässerungsleitungen wird der Wasser- und Bodenverband einbezogen. Ein möglicher Altlastverdacht wird über das Altlastenkataster des Landkreises geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: WBV "Müritz" ID: M1010	Ihre E-Mail vom 16.01.2026 B-Plan Nr. 10 „An der B192 Richtung Sembzin“, Gemeinde Klink Sehr geehrte Damen und Herren, Mit Bezug auf o.g. Anfrage möchte ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Stellungnahme vom 28.08.2020 (Az.: 55-2/19) hinweisen. In der aktuellen Bearbeitungsphase des B-Planes Nr. 10, Stand November 2025, ist der Bereich des offenen Gewässerabschnittes des Gewässers II. Ordnung Köl-000-010 als Teich bzw. Weiher ausgewiesen (siehe Planungsunterlagen, Begründung S. 12 - Grafik). Nach Auskunft von Herrn Winter vom IGN (Telefonat am 19.02.2026) dient dieser neu zu schaffende Teich/Weiher als Einleitzpunkt für die Straßenentwässerung des B-Plangebietes. Durch den Teichneubau und damit Rückbau des offenen Gewässerabschnittes des Gewässers II. Ordnung Köl-000-010 entfällt die Unterhaltungspflicht für diesen Gewässerabschnitt. Die Unterhaltungspflicht für das verrohrte weiterführende Gewässer bleibt bestehen. Bei der weiteren Planung der Teichanlage ist der WBV „Müritz“ zu beteiligen. Vorsorglich wird auf das Bepflanzungsverbot im Gewässerrandstreifen der Rohrleitung Köl-000-010 hingewiesen. Dieser Gewässerrandstreifen besteht aktuell bei 5,00 m beidseitig ab Rohrachse. Hier läuft z.Z. ein Gesetzgebungsverfahren, das 10,0 m Gewässerrandstreifen beidseitig ab Rohrachse beinhaltet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im städtebaulichen Entwurf dargestellte Gewässerfläche stellt derzeit nur eine planerische Option im Rahmen der Vorüberlegungen zur Entwässerung des Baugebietes dar. Eine abschließende Entscheidung zur Einleitung in das vorhandene Gewässer II. Ordnung oder zur konkreten Durchführung der Entwässerung des Baugebietes ist noch nicht getroffen. Die dargestellte Lösung begründet derzeit keine verbindliche Festlegung zur Umgestaltung des Gewässers II. Ordnung Köl-000-010. Die weiteren wasserwirtschaftlichen Belange, einschließlich der Unterhaltungspflichten, der Beteiligung des WBV „Müritz“ sowie der Regelungen zu Gewässerrandstreifen, sind im Zuge der weiteren Planung und der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: GDMcom GmbH: Alexander Fürstenau ID: M1004	Bebauungsplan Nr. 10 "An der B 192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: Entwurf (Stand: November 2025) // hier: Beteiligung der ONTRAS Gastransport GmbH gem. § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), Schwaig b. Nürnberg: nicht betroffen • ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig: betroffen Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Darstellung_Stell_001 Anhang - Auskunft Allgemein • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Weitere Anlagenbetreiber	Die Stellungnahme der ONTRAS Gastransport GmbH wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Lage der Ferngasleitung FGL 100 sowie die Anforderungen an Schutzstreifen und Betriebssicherheit werden berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden Nutzungskonflikte wird eine Umverlegung der Leitung grundsätzlich vorgesehen. Die erforderliche Abstimmung mit ONTRAS sowie die Beantragung und Umsetzung der Folgemaßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. Anhang - ONTRAS Gastransport GmbH Stellungnahme zum Verfahren Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen): Tabelle: Gastechische Anlagen Darstellung_Stell_002 Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte der anliegenden Übersichtskarte sowie den Ihnen bereits vorliegenden Bestandsplänen bzw. -daten. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Zum geplanten Entwurf bestehen Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: 1. Als Fernleitungsnetzbetreiber erfüllt die ONTRAS mit den o.g. Ferngasleitungen den Auftrag der öffentlichen Gasversorgung. Die Integrität der Leitungen und Anlagen ist die Grundvoraussetzung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung aber auch den sicheren Betrieb des	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Hochdrucknetzes gemäß § 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtG). 2. Somit dürfen im Schutzstreifen sowie in Näherung dazu für die Dauer des Bestehens der ONTRAS-Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der ONTRAS-Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 3. Zur weiteren Information und Berücksichtigung bitten wir insbesondere um die Beachtung der Abschnitte II. „Erkundungspflicht und Zustimmungsverfahren“ sowie III. „Technologische Schutzbestimmungen“ der beiliegenden Schutzanweisung. 4. Die ONTRAS Ferngasleitung FGL 100 ist mit entsprechender Beschriftung als unterirdisch verlaufende Hauptversorgungsleitung in der Planzeichnung des Entwurfs zum o.g. Bebauungsplan eingetragen. Von einer lagerichtigen Übernahme bereits bereitgestellter Daten wird ausgegangen. Der Schutzstreifen vorg. Anlage ist in der Planzeichnung nicht als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche dargestellt. Die ONTRAS Gastransport GmbH wird sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan als Eigentümerin/Betreiberin der Ferngasleitung FGL 100 benannt. 5. 5. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen nach einer eingehenden Prüfung der Anfrage folgende Interessenberührungen: Lage/Verlauf der ONTRAS Ferngasleitung FGL 100	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 10 "An der B192 Richtung Sembzin" sich daraus ableitend: Lage/Verlauf der ONTRAS Ferngasleitung FGL 100 • innerhalb als allgemeine Wohngebiete, hier: 2x WA 1 und 1x WA 2, festgesetzten Flächen • innerhalb als Straßenverkehrsflächen, hier: „Straße nach Grabenitz“ und „Anliegerstraße“, festgesetzten Flächen • innerhalb einer als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Maßnahmenfläche M2 - Brachflächen mit Nutzungsoption Mähwiese - festgesetzten Fläche • innerhalb einer als öffentliche Grünfläche festgesetzten Fläche 6. Mit Bezug auf die vorg. - mit den Planungszielen des Bebauungsplans Nr. 10 „An der B 192 Richtung Sembzin“ nicht vereinbarenden - Interessenberührungen soll die ONTRAS Ferngasleitung FGL 100 gem. des Entwurfs o.g. Bebauungsplans aus dem Plangebiet umverlegt werden. Die Kosten trägt die Gemeinde Klink. Die Umverlegung der ONTRAS FGL 100 bedarf als Änderungs-/Sicherungsmaßnahme (sog. Folgemaßnahme) einer ausreichenden Zeitschiene. Vor diesem Hintergrund ist der dieser Stellungnahme beiliegende „ONTRAS Antrag Folgemaßnahmen“ umgehend und unter der MANF-Nr. 600504 an Netzregion Mitte (netzregion.nord@ontras.com) zu richten:	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• Der Antrag sollte terminliche Vorstellungen zur Realisierung und aktuelle Planunterlagen des Vorhabens enthalten. • Maßnahmen an ONTRAS-Anlagen erfolgen grundsätzlich in eigener Regie unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen. • Mit einer Umsetzung/Realisierung des Bebauungsplans Nr. 10 "An der B 192 Richtung Sembzin" darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn alle Folgemaßnahmen abgeschlossen sind. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte insbesondere Abschnitt III./9. „Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen“ der beigefügten Schutzanweisung. 7. Aufgrund widersprüchlicher Aussagen zu den i.R.d. vorliegenden Bauleitplanung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zwischen dem Entwurf des o.g. Bebauungsplans mit Stand vom November 2025 - hier zu den Maßnahmenflächen M1 und M2 - und dem gleichfalls bereitgestellten Dokument zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum vorg. Bebauungsplan, ebenfalls mit Stand vom November 2025 - hier zu den Maßnahmen 1, 2 und 3 - gilt diese Stellungnahme vorbehaltlich der Prüfung, ob durch Ausgleichs-, Ersatz- und/oder Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ggf. ebenfalls Anlagen des o.g. Anlagenbetreibers berührt werden. 8. In Ergänzung zum vorg. Punkt weisen wir hiermit vorsorglich darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Schutzstreifen von ONTRAS Anlagen so zu gestalten sind, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen von Ferngasleitungen der ONTRAS sind unzulässig.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	9. Änderungen am Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 10 "An der B192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, mit Stand vom November 2025 sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen. 10. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/dem Verfahren zu beteiligen. 11. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. Anlagen/mitgeltende Unterlagen: Antrag ‚Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen‘ Leitungsschutzanweisung Anlagen/Pläne: Übersichtskarte Antrag Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen aufgrund Vorhaben Dritter Sehr geehrte Damen und Herren, in Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben und unter Beachtung Ihrer Schutzanweisung (Abschnitt III/9. „Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen“) beantrage ich hiermit, dass die Vorbereitungen zur Planung der Folgemaßnahmen an den ONTRAS-Anlagen durchgeführt werden. Verbindliche Planunterlagen reiche ich hiermit ein (die ONTRAS-Anlagen sind in den eingereichten Detailplänen lagerichtig und mit entsprechender Beschriftung dargestellt). Ergänzungen: ... Wir planen aktuell mit einer Realisierung unseres Vorhabens im Zeitraum: TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ [] Damit wir bei der Budgetplanung die durch die Folgemaßnahmen entstehenden Kosten berücksichtigen können, bitten wir um Ihre Grobkostenschätzung für die erforderlichen Folgemaßnahmen bis zum: [] Wir bitten um Benennung eines Ansprechpartners, mit dem wir die weitere Vorgehensweise abstimmen sowie die gemeinsamen Vorgaben zur Realisierung besprechen können.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Darstellung_Stell_003	
Institution: Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband: Herr Steinmüller ID: M1005	Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 10 „An der B 192 in Richtung Sembzin“ Bauherr: Gemeinde Klink Sehr geehrte Damen und Herren, der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes sowie die Begründung aus 11/2025 wurde durch uns zur Kenntnis genommen. Wir nehmen erneut Stellung; die bestehende Stellungnahme vom 02.12.2019 behält jedoch weiterhin ihre Gültigkeit. Nachstehende Forderungen und Hinweise sind zu beachten und Grundlage dieser Stellungnahme. Trinkwasserversorgungsleitung Sembzin Im Bereich des Plangebietes verläuft die Trinkwasserversorgungsleitung für die Ortschaft Sembzin. Unter Pkt 1.8.2. und 1.9 der aktuellen Begründung findet sich kein Verweis auf den Umgang mit der bestehenden Leitung. Nach wie vor soll die Versorgungsleitung in die künftige öffentliche Straße mit umverlegt werden. Für die erforderliche Neuansbindung an die weiterführende Leitung ist an der Südgrenze des Plangebietes eine geeignete zugängliche Trasse außerhalb privater Grundstücke einzuplanen und festzusetzen. Die Mindestbreite der Freihaltetrasse soll 5 m nicht unterschreiten. Der Punkt Erschließung aus der Stellungnahme von 02.12.2019 ist hier zu beachten. Schmutzwasser In Punkt 1.8.2 - Schmutzwasser wird ein Pumpwerk erwähnt, das in der dazugehörigen Planzeichnung jedoch fehlt. Um Widersprüche zu vermeiden, muss der Standort des Schmutzwasserpumpwerks zwingend auch grafisch im Bebauungsplan dargestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Trinkwasserversorgungsleitung Die Umverlegung der Leitung in die künftige öffentliche Straße sowie die Sicherung einer geeigneten Trasse außerhalb privater Grundstücke werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Schmutzwasser Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine grafische Festsetzung des Schmutzwasserpumpwerks wird verzichtet, da die Standortwahl aus technischen Gründen der Ausführungsplanung vorbehalten bleibt. Die grundsätzliche Zulässigkeit von Anlagen der Abwasserentsorgung ist planungsrechtlich gesichert.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Leitungsbestand Als Anlage übersenden wir Ihnen ggf. die entsprechenden Auszüge aus dem digitalen Bestandswerk mit schematischer Darstellung der Leitungen, Kanäle und/oder Kabel. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit unserer digitalen Leitungsbestandsauskunft grundsätzlich eingeschränkt und unverbindlich sind, dies gilt insbesondere für die gestrichelt dargestellten Leitungen/Kabel/Anschlüsse. Der Bestand unterliegt stetigen Änderungen und Ergänzungen. Örtliche Einweisungen durch unsere Mitarbeiter sowie fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durch das Bauunternehmen sind vor und während der Baumaßnahmen daher unverzichtbar. Allgemeine Schutzhinweise tn Zur Sicherung und zum Schutz der vorhandenen Leitungs-/Kabeltrassen bitten wir, die nachfolgenden allgemeinen Schutzhinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die vorhandenen Leitungs- und Kabeltrassen müssen grundsätzlich von Überbauungen frei und für den Betreiber zugänglich gehalten werden. Mindestabstände nach den geltenden technischen Regeln (z.B. DIN EN 805) sind bei Kreuzungen und Parallelverlegungen, sowie bei Fundamenten zu beachten und nicht zu unterschreiten. Längsseitige Überbauungen sind auszuschließen. Übermäßige Belastungen während der Bauphase z.B. durch das Befahren mit schwerer Technik, Durchörterungs- und Verdichtungsarbeiten, die Lagerung von Baumaterialien oder massive Erdauftragungen sind zu vermeiden. Der Schutz und die Bedienbarkeit vorhandener Armaturen müssen jederzeit gesichert sein. Handschachtungen in der Nähe vorhandener Leitungen/Kanälen/Kabel sollten ebenso eingeplant werden wie Suchschachtungen zur genauen Lage- und Tiefenbestimmung. Durchörterungen sind in einer Tiefe und	Leitungsbestand und allgemeine Schutzhinweise Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen im Wesentlichen die Ausführungs- und Genehmigungsphase und sind im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung zu beachten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	mit einem seitlichen Abstand auszuführen, die eine Beeinträchtigung vorhandener Leitungen und Kabel ausschließt. Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. abweichende Lage der Leitungen/Kabel, Auffinden nicht angegebener Leitungen/Kabel) ist der Zweckverband sofort zu informieren. Freizeichnungshinweise Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Malszahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschlüge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Ansprechpartner Die Einweisungen sind mit den betreffenden Bereichen der Stadtwerke Waren zu vereinbaren und durchzuführen (Termin bitte 14 Tage vorher	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	abstimmen). Wir weisen noch einmal darauf hin, dass die übergebenen Leitungspläne nur zur Information bestimmt sind. Eventuelle Abweichungen und Ergänzungen werden vor Ort durch die zuständigen Mitarbeiter angezeigt. • Herr Winkler - Meister Wasser (Land) - 03991/185-143 oder 0171/7724276 • Herr Schult - Abwasser (Land) - 0170/3339740 Sonstige Hinweise Vor Baubeginn ist eine Schachtgenehmigung einzuholen. Leitungen und Kabel anderer Rechtsträger sind zu beachten (z.B. E.DIS, Telekom). Im Weiteren verweisen wir auf die Hinweise des Merkheftes für Baufachleute/Erdarbeiten. Sie finden dieses auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-waren.de. Diese Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Ausstellungstag, mit der Bauausführung begonnen wurde bzw. bei Änderung des Vorhabens.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Straßenbauamt Neustrelitz: Cathrin Frederike Weigelt ID: M6	Bebauungsplan Nr. 10 „An der B192 in Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink - Entwurf hier: Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 16. Januar 2026 Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Winter, Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich liegt an der Bundesstraße B192 im Abschnitt 300 und erstreckt sich linksseitig bzw. westlich der B192 von km ca. 4,800 bis km ca. 5,150. Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Entwicklung eines Wohngebietes südlich an der Ortschaft Klink. Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich zunächst über die gemeindliche Straße „Grabenitzer Weg“/ „Dorfstraße“, welcher an die B192 Abschnitt 300 an km 5,360 linksseitig anschließt. Nach der Umsetzung des Bauvorhabens Ortsumgehung Klink soll zusätzlich an die derzeitige B192 angeschlossen werden. Zur Gewährleistung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen sind Lärmschutzwälle vorgesehen: zum einen an der derzeitigen B192, sowie zukünftig an der sich in Planung befindlichen Ortsumgehung. Hierzu erging am 28. Oktober 2019 eine Stellungnahme des Straßenbauamtes, die es weiterhin zu beachten gilt. Bei Beachtung der genannten Punkte stimmt das Straßenbauamt Neustrelitz dem Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Klink mit dem Stand November 2025 zu.	Die vorgesehenen Lärmschutzwälle entlang der bestehenden B 192 sowie entlang der geplanten Ortsumgehung Klink dienen der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und werden weiterhin in der Planung berücksichtigt. Die Stellungnahme des Straßenbauamtes vom 28. Oktober 2019 wurde bereits abgewogen wird bei der konkreten Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahmen weiterhin beachtet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: E.DIS Netz GmbH: Maik Semlanskow ID: M5	Stellungnahme - Bebauungsplanes Nr. 10 „An der B 192 in Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Bezug auf die Bekanntmachung des im Betreff genannten B-Planes. Dieser wurde ebenso zur Stellungnahme in unser Online-Bestandsplan-Auskunftsportal übermittelt (1676837EDIS). Die Belange unserer Gasanlagen (hier: FGL DN 100 DP 25 Hochdruckgasleitung) wurden nicht ausreichend berücksichtigt. 1.8.2. Ver- und Entsorgung - Gas <i>Das Plangebiet tangiert die Ferngasleitung DN 200 DP 25 sowie die dazugehörige Anschlussleitung DN 100 DP 25 für die Ortslage Klink. Zusätzlich ist die Sanierung der Hauptleitung in neuer Trasse geplant. Die neue Leitungstrasse sowie der Armaturenplatz wurden in die Planzeichnung übernommen, sie verläuft im Süden der Straße nach Grabenitz. Es wurde ein Leitungsrecht L 2 sowie eine Versorgungsanlage Ferngas in die Planzeichnung übernommen. Das 4m breite Leitungsrecht befindet sich zum Teil in der öffentlichen Verkehrsflächen, und zum Teil auf den Wohngrundstücken.</i> In einer Wohnbebauung müssen größere Schutzabstände berücksichtigt werden. Für den sicheren Betrieb und Zugänglichkeit bei Störungen / Instandhaltungsmaßnahmen sind 20m Abstand zur Wohn- und Nutzbebauung einzuplanen. Andernfalls ist eine Umverlegung zu beantragen. Bitte stimmen Sie sich zu den Details mit mir ab, ich bin der zuständige Fachingenieur für den Bereich.	Die Stellungnahme des Gasversorgers wird berücksichtigt. Im Rahmen der weiteren Planung ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Schutzabstände von bis zu 20 m zur Wohn- und Nutzbebauung eingehalten werden. Da dies innerhalb der vorgesehenen Trassenführung und der festgesetzten Leitungsrechte nicht gewährleistet werden kann, ist eine Umverlegung der betroffenen Gasleitung erforderlich. Zur Klärung der technischen und räumlichen Details sowie zur Abstimmung einer notwendigen Umverlegung wird der Kontakt mit dem zuständigen Gasversorger bzw. dem benannten Fachingenieur aufgenommen. Die Ergebnisse dieser Abstimmung werden im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt und, soweit erforderlich, in der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen angepasst.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Gemeinde Jabel ID: M1011	Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Jabel vom 11.03.2026 Top 14 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 34/2026/02 BauGB; B-Plan Nr. 10 "An der B 192 Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink - (Entwurf) Beschluss: Die Gemeindevertretung äußert zum Entwurf des B-Planes Nr. 10 „An der B 192 Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Abstimmungsergebnis: Darstellung_Stell_001	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Göhren-Lebbin, Amt Malchow ID: M1009	Bebauungsplan Nr. 10 „An der B192 Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Göhren-Lebbin gemäß § 2 (2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 16. Januar 2026 haben Sie mich um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der B192 Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink gemäß § 2 (2) BauGB gebeten. Nach Prüfung der mir vorgelegten Entwurfsplanung mit Stand vom November 2025 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Göhren-Lebbin keine Bedenken gegen die Ausweisung von 31 Wohnbaustandorten zur Einzelhausbebauung, 12 Wohneinheiten in Reihenhäusern sowie 27 Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern in dreigeschossiger Bauweise am südwestlichen Ortsrand von Klink in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B192 bestehen. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass mit Umsetzung der Planung der Status der Gemeinde Klink als Siedlungsschwerpunkt gestärkt werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Vodafone West GmbH ID: M1008	Beteiligung: B-Plan Nr. 10 An der B192 Richtung Sembzin Klink Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.01.2026. Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TVDiensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz. Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „An der B192 Richtung Sembzin“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können. Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Der Hinweis wird bei der Erschließungsplanung beachtet.
Institution: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ID: M1007	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.01.2026 keine Stellungnahme ab.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Vodafone GmbH ID: M1003	Gemeinde Klink, Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 *An der B 192 Richtung Sembzin* Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.01.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Vodafone GmbH ID: M1002	Gemeinde Klink, Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 *An der B 192 Richtung Sembzin* Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.01.2026. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Marten Belling, Wirtschaft und Standortpolitik: Marten Belling ID: 1000	Sehr geehrte Damen und Herren, mit der hochgeladenen *.pdf-Datei sende ich Ihnen die Stellungnahme der IHK Neubrandenburg zum Entwurf des B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Klink. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Marten Belling IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern --- Bebauungsplan Nr. 10 „An der B 192 Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Sehr geehrter Herr Winter, vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16. Januar 2026, mit der Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Klink bitten. Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise bzw. Bedenken zum vorliegenden Planungsstand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: LPBK M-V: Frau Thiemann-Groß ID: M3	Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange TÖB Bebauungsplanes Nr. 10 *An der B 192 Richtung Sembzin Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. der Landkreis wurde beteiligt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Stadt Waren (Müritz): Frau Wallner ID: M4	Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der B192 in Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2. BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben die Stadt Waren (Müritz) als Nachbargemeinde im Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebotes mit Schreiben vom 16.01.2026 zum Bebauungsplan Nr. 10 „An der B192 in Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink beteiligt. Nach Einsicht in die Unterlagen im Rahmen der Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanes Nr. 10 „An der B192 in Richtung Sembzin“ der Gemeinde Klink teile ich Ihnen mit, dass die von der Stadt Waren (Müritz) wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden und die Planung somit den kommunalen Entwicklungszielen der Stadt Waren (Müritz) nicht entgegensteht. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die geplante Siedlungserweiterung durch den o.g. Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Klink um 31 Wohngrundstücke vorwiegend nur dem gemeindlichen Eigenbedarf dienen sollte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: 50Hertz Transmission GmbH ID: M2	Bebauungsplan Nr. 10 "An der B 192 in Richtung Sembzin" der Gemeinde Klink - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr Winter, Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Hinweis zum Netzentwicklungsplan Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/202404/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: GASCADE Gastransport GmbH: Jassin Rayan Dietz ID: M1	Einladung zur Beteiligung: B-Plan Nr. 10 *An der B192 Richtung Sembzin* Klink Aktenzeichen: 20260119-143044 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/46

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz" - Abwägungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 24.07.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	26.08.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Prüfung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.
2. die Abwägungsergebnisse der in der Anlage beigefügten Abwägungsunterlagen. Die beigefügte *Anlage 1 – Abwägung Entwurfsbeteiligung B-Plan Nr. 12* ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Die Gemeinde hat die Beteiligung zum Entwurf in der Zeit vom 19.01. – 23.02.2026 durchgeführt (durch Auslegung und Veröffentlichung im Internet).

Im gleichen Zeitraum fand auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die Stellungnahmen wurden geprüft und wie anliegend ersichtlich im vorliegenden Abwägungsvorschlag behandelt.

Es sind keine Einwände von Bürgerinnen oder Bürgern eingegangen. Auch während der TÖB-Beteiligung sind nur redaktionell erforderliche Änderungen angemerkt worden.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, PSK
Kosten in €	☐ außerplanmäßiger /	☐ überplanmäßiger Aufwand EH
	☐ außerplanmäßige /	☐ überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Abwägungstabelle Entwurfsbeteiligung B12 Klink (öffentlich)
---	---

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

B-Plan Nr. 12 *Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz* Klink
Auswertung

Erstellungsdatum: 08.04.2026 09:50

Verfahrensträger: ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich Stadtplaner, Architekten und Ingenieure PartGmbB

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: Cindy Schulz ID: M1012	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz" der Gemeinde Klink hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz“ beschlossen. Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 20. Februar 2024 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen. Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros ign PartG-mbB vom 16. Januar 2026 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz“, bestehend insbesondere aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie der Begründung (Stand: September 2025) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: I. Allgemeines/ Grundsätzliches 1. Die Gemeinde Klink beabsichtigt den nördlichen Ortsrand um eine bebaubare Fläche mit einer Größe von insgesamt ca. 1 ha zu erweitern. Dort sollen mit der vorliegenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 planungsrechtliche Voraussetzungen für ein Feuerwehrhaus/ Bürgerhaus geschaffen werden. In der Begründung werden neben dem	I. Allgemeines/ Grundsätzliches Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Feuerwehrhaus „weitere wichtige gemeindliche Funktionen“ benannt. Außerhalb der Feuerwehmnutzung sollen insbesondere auch Flächen für dringend benötigte Stellflächen ausgewiesen werden. Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 0,9 ha. 2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 18. Februar 2026 liegt mir vor. Danach entspricht der o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Klink insgesamt den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung. 3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Der Flächennutzungsplan der Klink wurde für den durch o. g. Bebauungsplan konkretisierten Bereich geändert. Diese 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klink hat mit Ablauf des 12. April 2025 Rechtswirksamkeit erlangt. Darin werden für den o. g. Geltungsbereich Gemeinbedarfsflächen ("Feuerwehr", öffentliche Verkehrsflächen "Parkflächen" sowie naturschutzrechtliche Maßnahmeflächen ausgewiesen. Insofern ist festzustellen, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz“ der Gemeinde Klink in der vorliegenden Form dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB entspricht.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	II. Anmerkungen und Hinweise 1. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme. Eingriffsregelung Der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichtes wird aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht grundsätzlich gefolgt und zugestimmt. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Heckenpflanzung mit Überhältern“ innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der Begründung zum Bebauungsplan offenzulegen (Zuordnung, zeitliche Realisierung usw.) und entsprechend festzusetzen. Des Weiteren reicht nach m. E ein Verweis auf das Pflanzschema, die Artenauswahl und die einzuhaltende Maßnahmennummer der HzE MV entsprechend des Umweltberichtes aus, ist aber in die Begründung und/oder in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Als Kompensation für den restlichen Eingriff in Natur und Landschaft ist eine Beteiligung an einer Ökokontomaßnahme in der gleichen Landschaftszone wie der Eingriffsort möglich. Eine verbindliche Reservierungsbestätigung des Ökokontoinhabers gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkokKtoVO) M-V ist einzuholen und vor Satzungsbeschluss durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestätigen zu lassen. Unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans ist der Erwerb der erforderlichen Ökopunkte zu vollziehen. Eine wie im Umweltbericht dargelegte Verrechnung mit einer Direktkompensationsmaßnahme am Nienhäger See ist rechtlich nicht geregelt und somit nicht möglich. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen die 20.069 m² Flächenkompensation vorrangig als Realkompensation im Gemeindegebiet oder im Amtsgebiet des Amtes Seenlandschaft Waren umzusetzen. Für lösungsorientierte Rückfragen steht die untere Naturschutzbehörde zur Verfügung.	II. Anmerkungen und Hinweise 1. Naturschutzrecht Eingriffsregelung Über die Ökokontenmaßnahme erfolgt eine erneute Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Folgendes Ökokonto soll genutzt werden: Ökokonto der Landesforst: <i>LRO-020 „Naturwald Sigge Charlottenthal, LSZ „HMSP“</i> Ein Verweis auf das Pflanzschema, die Artenauswahl und die einzuhaltende Maßnahmennummer der HzE MV entsprechend des Umweltberichtes wird in die Begründung aufgenommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist die öffentliche fußläufige Anbindung des geplanten Parkplatzes an die Ortslage Klink und das Urlauberdorf offenzulegen. Eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan ist einzuarbeiten. Gehölzschutz Aus Sicht des Gehölzschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens. Artenschutz Hinsichtlich der Festsetzung 6.4 WM2 ist noch zu ergänzen, wie sich Insekten-/ Fledermaus freundliche Lichtquellen definieren lassen. Demnach (sinngemäß): Wenn Neuinstallationen und Beleuchtungsumrüstungen normgerecht durchgeführt werden sollen, sollte sich die Beleuchtungsstärke an der niedrigsten Beleuchtungsklasse der Norm (DIN EN 13201-2) orientieren. Es darf nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit geringem Blauanteil eingesetzt werden. Die Blauanteile im weißen Licht sind für Wellenlängen unter 500 Nanometern (nm) auf 10 % bzw. 15 % der gesamten sichtbaren Strahlung zu begrenzen. Den äquivalenten Farbtemperaturen entsprechend gilt: - Für Außen- und naturnahe Bereiche vorzugsweise 1700 K (bernsteinfarben) bis max. 2200 K - Alle anderen Bereiche 1700 K - 2700 K, max. 3000 K 2. Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes bestehen keine grundlegenden Bedenken. Oberflächengewässer sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen. Im Hinblick auf die Umsetzung des Planungsziels ist Folgendes zu beachten. Die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt auf den Grundstücken. Es wird die Errichtung von Regenwasserrückhaltesystemen empfohlen. Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk 138-1, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden.	Eine fußläufige Verbindung mit der Parkplatzfläche wird erst benötigt, wenn die geplante Fläche hergestellt und genutzt wird. Da die Nutzung der Fläche erst mit Umsetzung der Umgehungsstraße zulässig wird, ist auch die fußläufige Zuwegung dann notwendig. Zu diesem Zeitpunkt kann eine gefahrlose Zuwegung entlang der bestehenden Möglichkeiten entlang der bestehenden Straße gewährleistet werden. Im Bebauungsplan erfolgen keine zusätzlichen Festsetzungen dazu. Gehölzschutz Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Artenschutz Die Hinweise werden berücksichtigt und die Festsetzung 6.4 entsprechend ergänzt. 2. Gewässerschutz Die Hinweise zum Gewässerschutz werden berücksichtigt und die Begründung entsprechend ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Soweit das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Merkblätter M 153 oder A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) mit den Bauantragsunterlagen zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). Bei Beheizung des Gebäudes mit den Medien Holz, Kohle, Gas, Flüssiggas, Fernwärme sind keine wasserrechtlichen und -wirtschaftlichen Auflagen zu beachten. Bei Einbau einer Wärmepumpe: Gemäß § 33 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde mit Einreichen der Bauantragsunterlagen anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Medium (Wasser, Erdwärme) zu benennen (Anzeigenformular auf der Internetseite des Landkreises erhältlich). Für Bohrungen, für das Errichten und den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen (Grundwasseranschnitt), Erdwärmesonden und -kollektoren ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Entsprechende Anträge sind auf der Internetseite des Landkreises erhältlich und mit den Bauantragsunterlagen einzureichen. Sollte eine Ölheizung vorgesehen sein, so ist die Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Heizöl) entsprechend § 40 AwSV der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit den Bauantragsunterlagen förmlich anzuzeigen. Anzeigevordrucke sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich. Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist über den Entsorger	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sicherzustellen. Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten. 3. Aus bodenschutz-/ abfallrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Bei der Umsetzung des Planungsziels ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen. Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial oder Recyclingmaterial, auf Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die	3. Bodenschutz/Abfallrecht Die Hinweise werden berücksichtigt und die Begründung mit den noch nicht enthaltenen Hinweisen ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen gemäß §§ 6 bis 8 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen. Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Zur Verwertung vorgesehener- Boden bzw. Recyclingmaterial ist vor dem Einbau einer Deklarationsanalyse zu unterziehen, die sicherstellt, dass die Forderungen der BBodSchV, insbesondere die §§ 6 bis 8 und die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden und kein belastetes Boden- bzw. Recyclingmaterial eingebaut oder verwertet wird. Der bei der Herstellung der Baugrube/ des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Ich weise darauf hin, dass nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen ist und nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden darf. Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 1 AbfWG M-WV). Holzabfälle sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts gesetzKrWG) vom	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	24. Januar 2012 (BGBL. Jahrgang 2012 Teil 1 Nr. 10) zu entsorgen. Behandelte Holzabfälle sind mit Holschutzmitteln und schädlichen Verunreinigungen belastete, lackierte oder mit PVC beschichtete Hölzer, die bei der Entsorgung im besonderen Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend sind. Belastete Holzabfälle sind je nach Art und Konzentration der Belastung unschädlich in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen. Die energetische Verwertung kann nur auf Grundlage der 4. und 17. BImSchV, der TA Luft, des ChemG und der ChemVerbotsV erfolgen. Das Verbrennen von Holzabfällen bzw. Abbruchholz außerhalb dafür zugelassener energetischer Verwertungsanlagen ist sowohl durch immissionsschutzrechtliche als auch abfallrechtliche Bestimmungen verboten. Gemäß § 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unterliegen die Grundstückseigentümer als Anschluss- und Überlassungspflichtige gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Anzeige- und Auskunftspflicht über die zur Wahrnehmung der Entsorgungsaufgaben relevanten Sachverhalte. Soll ein Grundstück erstmalig an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden, hat der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Antrag spätestens 3 Wochen vor dem jeweils 1. des Kalendermonats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgen soll, an das Sachgebiet Kommunale Abfallentsorgung zu stellen. 4. Denkmalpflegerische Belange von Baudenkmalen werden nicht berührt und im beplanten Bereich befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Es können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) entdeckt werden. Folgender Hinweis ist in die Satzung der Gemeinde Klink über den Bebauungsplan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz“ aufzunehmen: „Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig	4. Denkmalpflege Der Hinweis wird in die Satzung aufgenommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall sind die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalpflege, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.“ 5. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das o. g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschatzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich. Weiterhin sind etwaige erforderliche Feuerwehr-Flächen auf den antragsgegenständlichen Flurstücken unter Zugrundelegung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 herzustellen und zu kennzeichnen. Dabei sind insbesondere die Kurvenradien im Bereich der Zufahrten, die Mindestabmessungen der Flächen und deren Anordnung sowie die Tragfähigkeit (Befestigung) zu beachten. 6. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von	5. Brand- und Katastrophenschutz Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten. Die Begründung wird ggf. um zusätzliche Hinweise ergänzt. 6. Verkehrsbehörde Die Hinweise sind bei der Durchführung der Vorhaben zu beachten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen. 7. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Gesundheitsamtes und von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Klink. Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	7. Immissionsschutz Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Straßenbauamt Neustrelitz: Cathrin Frederike Weigelt ID: M5	Bebauungsplan Nr. 12 Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatzfläche hier: Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 16. Januar 2026 Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Winter, Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich liegt an der Bundesstraße B192 und erstreckt sich dort im Abschnitt 300 rechtsseitig bzw. östlich von km ca. 6,100 bis km ca. 6,220 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die Baugrenze wurde entsprechend festgesetzt. Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung des neuen Feuerwehrstandortes mit Bürgerhaus und die Schaffung öffentlicher Parkplätze. Verkehrstechnisch erschlossen werden soll der Geltungsbereich über eine neu zu errichtende Zufahrt zur Bundesstraße B192 im Abschnitt 300 an km 6,110. Hierzu gab es eine Abstimmung am 08. Mai 2025 mit dem Straßenbauamt Neustrelitz in Neustrelitz mit Herrn Beckmann (Klink), Herrn Sohrweide (SBA NZ), Frau Kunstmann und Herr Winter (ign), sowie Frau Ludwig und Frau Weigelt (SBA NZ). Folgende Punkte wurden abgestimmt und vom Straßenbauamt mitgeteilt: • Dem neuen Feuerwehrstandort wird zugestimmt • Den geplanten öffentlichen Parkplätzen wird nur dann zugestimmt werden können, sofern diese erst nach Umsetzung des Bauvorhabens Ortsumgehung Klink zu nutzen sind. Dieser Punkt fehlt in der Begründung des Bebauungsplanes. Dem Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klink wird weiterhin die Zustimmung in Aussicht gestellt, sofern dieser Punkt mit in die	Die Gemeinde nimmt die Hinweise des Straßenbauamtes zur Kenntnis. Der Zustimmung zum neuen Feuerwehrstandort wird gefolgt. Die Einhaltung der Bedingung zur Nutzung der öffentlichen Parkplätze wird durch folgende Festsetzung gewährleistet: „Die Nutzung der festgesetzten Stellplatzfläche wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst nach Herstellung und Verkehrsfreigabe der geplanten neuen B192 (Ortsumgehung) zulässig.“ Die Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend ergänzt. Sollte die Baumaßnahme "Ortsumgehung" nie umgesetzt werden, aber ein enormer Nutzungsdruck bzgl. der öffentlichen Parkplätze in Zukunft auftreten muss die Gemeinde eine Zufahrt über die im Norden vorhandene Ampelanlage i.V.m. der zum FFW-Grundstück führenden Ackerfläche realisieren, oder eine anderweitige Zufahrt über das südlich liegende Mischgebiet umsetzen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Begründung aufgenommen wird. Darüber hinaus erfolgt die Planung der Ausführung des Anschlusses an die B192 in Abstimmung mit dem Straßenbauamt, die Planungsunterlagen sind hierfür bitte zur Abstimmung und Prüfung einzureichen. Um Zusendung der geänderten Unterlagen des Bebauungsplanes wird gebeten. Das Straßenbauamt Neustrelitz stellt dem Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klink mit dem Stand September 2025 bei Beachtung der genannten Punkte die Zustimmung in Aussicht. --- 08. Mai 2025, Gespräch Fasanerie • Herr Karsten Sohrweide SBA NZ • Frau Janet Ludwig SBA NZ • Frau Cathrin Weigelt SBA NZ • Frau Kunstmann, Planerin • Herr Winter, IGN Planung • Bürgermeister Herr Beckmann und stellvertretende BM Frau (Namen bitte nachtragen) Bei dem Gespräch stellte sich heraus, dass die Stellungnahme von Corina Teichert noch unbekannt sei (15.01.2024), die auf den Antrag vom Dezember 2023 (in der Stellungnahme steht 2024, Fehlerchen?) erstellt und an IGN gesendet wurde. • Die Stellungnahme sei nicht im Planungsbüro angekommen. • Postausgang überprüft, positiv. Geplant ist im Geltungsbereich an der Bundesstraße (Herabstufung wegen OU Klink in Planung aber Umsetzung noch nicht absehbar) eine Feuerwehr mit entsprechender Feuerwehr Zu- und Abfahrt. Die	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Verkehrsbelastung der Bundesstraße ist sehr hoch in diesem Abschnitt mit ca. 10 000 kfz/d. • Parallel dazu werden weitere Parkplätze für die Gemeindeversammlungen ca. 7 Mal pro Jahr gewünscht. • darüber hinaus sollten öffentliche Parkplätze geschaffen werden für Gäste und Teilnehmer von Veranstaltungen (der Sportplatz liegt unmittelbar an dem Geltungsbereich). Für eine solche Nutzung kann seitens des SBA keine Zustimmung zu einer Zufahrt an der B 192 gegeben werden. • eine Möglichkeit wäre die Zustimmung zu dem Bebauungsplan mit der Bestimmung, dass er erst in vollem Umfang (öffentlicher Parkplatz) umgesetzt werden kann, wenn die OU fertig gestellt und die derzeitige B 192 herabgestuft wurde. • der Feuerwehr wurde und wird zugestimmt • öffentliche Parkplätze werden andernorts geplant oder zeitlich vorerst zurück gestellt. • gegenüber der Hafenstraße soll ggf. ein Netto ansässig werden • eine Ampelanlage soll hier vorab die belastende Verkehrssituation mildern • das Ortsschild sollte sinnvoll versetzt werden, entsprechende Anträge wurden leider abgelehnt. • Herr Beckmann sprach ebenfalls über die Verkehrsunfallsituation und erkundigte sich, wie er die zulässige Geschwindigkeit südlich von Klink herabsetzen lassen könne. Ein öffentlicher Parkplatz wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen, bleibt jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 undenkbar, solange die OU nicht umgesetzt wurde. Der Feuerwehr des Bebauungsplanes wird zugestimmt.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Gemeinde Jabel ID: M1011	Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Jabel vom 11.03.2026 Top 15 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 34/2026/03 BauGB; B-Plan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche für FFWI/Bürgerhaus/Parkplatz" der Gemeinde Klink (Entwurf) Beschluss: Die Gemeindevertretung äußert zum Entwurf des B-Planes Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche für FFWI/Bürgerhaus/Parkplatz“ der Gemeinde Klink keine Anregungen und Hinweise. Wahzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Abstimmungsergebnis: Darstellung_Stell_001	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bergamt Stralsund ID: M1008	STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 *Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz* der Gemeinde Klink berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: StALU Mecklenburgische Seenplatte: Frau Stahl ID: M1010	Bebauungsplan Nr. 12 " Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz der Gemeinde Klink Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung: Landwirtschaft und Agrarförderung Das Vorhaben überplant einen Teil des Feldblocks DEMVLIO86CB10004 auf dem Flurstück 227/13 der Flur 1 in der Gemarkung Klink. Diese Fläche wird durch einen Landwirtschaftsbetrieb als Grünland bewirtschaftet. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden. Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf das notwendige Maß beschränkt und die Flächenerreichbarkeit für die Bewirtschaftung bleibt erhalten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Gemeinde Göhren-Lebbin: Sandro Steinhäuser ID: M1007	Bebauungsplan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ der Gemeinde Klink Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Göhren-Lebbin gemäß § 2 (2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 16. Januar 2026 haben Sie mich um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz“ der Gemeinde Klink gemäß § 2 (2) BauGB gebeten. Nach Prüfung der mir vorgelegten Entwurfsplanung mit Stand vom November 2025 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Göhren-Lebbin keine Bedenken gegen die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche am nördlichen Ortsrand von Klink direkt an der Bundesstraße B192 zur Entwicklung eines neuen Standortes für die Freiwillige Feuerwehr Klink. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass an dem Standort weitere gemeindliche Einrichtungen vorgesehen werden sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ID: M1005	26008 - Einladung zur Beteiligung: B-Plan Nr. 12 *Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz* Klink Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.01.2026 keine Stellungnahme ab.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Seenlandschaft Waren, Gemeinde Grabowhöfe: Silvia Kunstmann ID: 1002	<u>Gemeinde Jabel</u> Die Gemeinde Jabel äußert keine Anregungen oder Bedenken zum betreffenden Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Vodafone GmbH ID: M1009	Gemeinde Klink, Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.01.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Vodafone GmbH ID: M1006	Gemeinde Klink, Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.01.2026. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte: Julia Slowikow ID: M1004	Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ der Gemeinde Klink Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS;) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Entwurf nach § 9 Abs. 2 ROG der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zu Windenergiegebieten vom 18.09.2025 zur Bewertung herangezogen. Folgende Unterlagen haben vorgelegen: • Satzung (Entwurf), Stand: 09/2025 • Begründung (Entwurf), Stand: 11/2025 • Umweltbericht, Stand: 09/2025 • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: 02/2023 • Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung von LK MSE und MWA ZV • Vollmacht Die Gemeinde Klink beabsichtigt Außenbereichsflächen in Anbindung an die nördliche Ortslage für einen neuen Feuerwehrstandort zu entwickeln. Hierzu werden im Bebauungsplan Nr. 12 Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr), Parkplatzflächen und öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Die Planungsabsichten entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans in der Fassung der 4. Änderung (rechtswirksam seit 13.04.2025). Mit Schreiben vom 04.07.2024 erfolgte eine positive landesplanerische Stellungnahme zur 4. Änderung des FNP. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ der Gemeinde Klink entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung. Hinweis: Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (AfRL MS) weist darauf hin, dass die untere Landesplanungsbehörde (hier: AfRL MS), gem. Punkt 9 im Anzeige-Erlass vom 22.01.2020, nach Abschluss der Planung über das entsprechende Ergebnis in Kenntnis zu setzen ist. Rechtswirksame Pläne sind in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kenntnis zu übergeben.	
Institution: WBV "Müritz" ID: M1003	Ihre E-Mail vom 16.01.2026 B-Plan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“, Gemeinde Klink Sehr geehrte Damen und Herren, Mit Bezug auf o.g. Anfrage möchte ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Stellungnahme vom 26.01.2024 verweisen (siehe Anlage). --- Ihre E-Mail vom 18.12.2023 B-Plan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“, Gemeinde Klink Sehr geehrte Damen und Herren, im o.g. B-Plangebiet werden keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt. Sind Kompensationsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollten Kompensationsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen werden, wird der Wasser- und Bodenverband beteiligt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Marten Belling, Wirtschaft und Standortpolitik: Marten Belling ID: 1000	Sehr geehrte Damen und Herren, mit der hochgeladenen *.pdf-Datei sende ich Ihnen die Stellungnahme der IHK Neubrandenburg zum Entwurf des B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Klink. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Marten Belling IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern Bebauungsplan Nr. 12,,Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz" der Gemeinde Klink Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Sehr geehrter Herr Winter, vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16. Januar 2026, mit der Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Klink bitten. Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise bzw. Bedenken zum vorliegenden Planungsstand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen: Frank Tonagel ID: M2	Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Einladung zur Beteiligung: B-Plan Nr. 12 *Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz* Klink Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Herr Voigt ID: M7	Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Einladung zur Beteiligung: B-Plan Nr. 12 *Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/ Bürgerhaus/ Parkplatz* Klink Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: GDMcom GmbH: Ines Urbanneck ID: M4	Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz" der Gemeinde Klink - Entwurf Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), Schwaig b. Nürnberg: nicht betroffen • ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig: nicht betroffen Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Darstellung_Stell_001 Darstellung_Stell_002 Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz" der Gemeinde Klink - Entwurf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• ONTRAS Gastransport GmbH • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. Darstellung_Stell_003 Darstellung_Stell_004	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: E.DIS Netz GmbH ID: M3	Spartenauskunft: 1676838-EDIS in Klink Hafenstraße 1a Anfragegrund: Stellungnahme & TöB Projektname: B-Plan Nr. 12 Klink Erstellt am: 22.01.2026 Projektzusatz: Gemeinbedarfsfläche Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: Darstellung_Stell_001 Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne. Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung Achtung: Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!! Für das Bauvorhaben 1676838-EDIS, Klink Hafenstraße 1a Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange wurde Herr/Frau Franziska Voss Tel.: +49 3991 6409 29 / Beauftragter der ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB Kontakt 'voss@ign-waren.de, Tel: +49 3991 6409 29 Anschrift 17192 Waren (Müritz), Lloydstrasse 3 über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise müssen bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	(Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum). Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt! Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem Zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen. Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten. Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet. Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg: André Schwarze ID: M9	Vorhaben: B-Plan Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ Klink hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 BauGB, sowie Benachrichtigung nach § 3 Absatz 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: 50Hertz Transmission GmbH ID: M8	Bebauungsplan Nr. 12 "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz" der Gemeinde Klink - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr Winter, Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Hinweis zum Netzentwicklungsplan Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024O4/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei). Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Stadt Waren (Müritz): Frau Wallner ID: M6	Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ der Gemeinde Klink Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2. BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben die Stadt Waren (Müritz) als Nachbargemeinde im Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebotes mit Schreiben vom 16.01.2026 zum Bebauungsplan 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ der Gemeinde Klink beteiligt. Nach Einsicht in die Unterlagen im Rahmen der Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanes 12 „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ der Gemeinde Klink teile ich Ihnen mit, dass die von der Stadt Waren (Müritz) wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden und die Planung somit den kommunalen Entwicklungszielen der Stadt Waren (Müritz) nicht entgegensteht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: GASCADE Gastransport GmbH: Jassin Rayan Dietz ID: M1	Einladung zur Beteiligung: B-Plan Nr. 12 *Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/Bürgerhaus/Parkplatz“ Klink Aktenzeichen: 20260119-144204 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖBBeteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/49

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 13 "Sembzin - Dorfmitte" - Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 06.08.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	26.08.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, für die in der Anlage dargestellte Fläche (Geltungsbereich gestrichelt schwarz umrandet und blau hinterlegt - siehe Anlagen 1) in der Gemarkung Sembzin, Flur 1, Flurstück 13/6 (6.495 m²) die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Planungsziel die Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu ermöglichen und damit den vorhandenen städtebaulichen Missstand zu beseitigen.

Der Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Klink erhält die Bezeichnung:

„Sembzin - Dorfmitte“.

Sachverhalt

Das Flurstück 13/6 an der Dorfstraße in Sembzin, gegenüber der altergerechten Wohnanlage, befindet sich mitten im Ort und ist seit etlichen Jahren ungenutzt. Das Grundstück ist mit den Ruinen alter Stallanlagen bebaut und wurde in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzt. Die Ruinen der alten Stallgebäude sind schon sehr lange vorhanden und müssten vor einer Erschließung abschließend beseitigt werden. Durch die beschriebene Grundstückssituation ist die Fläche leider ein negativer „Blickfang“. Bei einem Spaziergang durch den Ortsteil fällt diese Fläche ins Auge. Auch der Müritz-Rundweg führt direkt an der Fläche vorbei.

Zur Beseitigung dieses städtebaulichen Missstandes der vorhandenen, unschönen Ruinen, mitten im Dorf, bietet sich die Entwicklung als Wohnbaustandort an.

Das Grundstück befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde, jedoch ist aufgrund der nun vorhandenen Planungsabsicht, in Übereinstimmung mit dem Entwicklungsziel (im Flächennutzungsplan) der Gemeinde Klink, in dem die Fläche bereits als „Wohnen“ gekennzeichnet wurde, eine Grundstückssicherung durch die Gemeinde, im Rahmen der Ausübung des Vorkaufsrechtes, im Falle eines Verkaufes möglich. Perspektivisch könnte die Entwicklung der Wohnbauflächen später auch über einen privaten Erschließungsträger oder vom Grundstückseigentümer selbst realisiert werden. In den vergangenen Jahren ist aber leider nichts passiert.

Im Vordergrund steht daher erstmal die Sicherung der Fläche, um eine Beseitigung der vorhandenen Ruinen und Entwicklung der Fläche als attraktiven Wohnbaustandort in Zukunft realisieren zu können.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Geltungsbereich B-Plan Nr. 13 "Sembzin - Dorfmitte" (öffentlich)
2	Flurstück 13/6 mit Luftbild (öffentlich)



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Sembzin (131582)

Flur: 1

Maßstab: ca. 1: 700

Datum: 06.08.2026

Stelle: Amt Seenlandschaft Waren, Nutzer: Kunstmann



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2026

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/39

öffentlich

Wohnungsverwaltung - Einleitung Vergabeverfahren

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Szabowsky	<i>Datum</i> 02.07.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung		N
Klink (Vorberatung)		
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Vergabe der Dienstleistung "Verwaltung gemeindeeigener Wohneinheiten und anderer Objekte". Die Leistung soll im Rahmen eines Direktauftrages vergeben werden.

Sachverhalt

Der bisher zwischen dem Amt Seenlandschaft Waren und der WOGewa Wohnungsbaugesellschaft Waren mbH bestehende Verwaltervertrag wurde zum 31.12.2026 gekündigt. Die Gemeinde ist daher angehalten, die Leistung der Wohnungsverwaltung ab 01.01.2027 neu zu vergeben.

Die Art der Auftragsvergabe hängt vom voraussichtlichen Auftragswert ab. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Bei zeitlich begrenzten Dienstleistungsaufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten ist die Berechnungsgrundlage der Gesamtwert für die Laufzeit der Aufträge (§ 17 TVgG M-V i.V.m. § 3 Abs. 11 Nr. 1 Vergabeverordnung).

Als Anhaltspunkt für die Höhe der Verwaltergebühren wird auf § 26 der II. Berechnungsverordnung zurückgegriffen. Nach dieser Verordnung liegen die Verwaltungskosten je Wohneinheit ab 01.01.2026 bei 372,46 Euro brutto, also 312,99 Euro netto pro Jahr.

Hinzu kommen die Kosten für einen Hauswart. Als Orientierungswert haben wir hier den Durchschnitt des aktuellen Stundensatzes bzw. den begehrten Netto-Stundensatz der Verwalter angesetzt: 41,80 Euro/h netto (Anklamer BWS: 32,60 Euro/h netto; Wogewa: begehrt 51,00 Euro/h netto). Für die Verwaltung der Pachtobjekte (Garagen, Gärten, Schuppen u.ä.) wurden die aktuellen Kostensätze von 15,00 Euro/Jahr netto pro Pachtobjekt zur Auftragswertschätzung angesetzt.

So dass sich für die Gemeinde Klink bei einer Laufzeit von 2 Jahren ein geschätzter Auftragswert von 76.499,00 Euro ergibt. Damit ist die Vergabe der Dienstleistung durch einen Direktauftrag möglich.

Die Entscheidung über die Zuschlagserteilung ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedarf keiner gesonderten Beschlussfassung der Gemeinde (§ 22 Absatz 4a Satz 3 Kommunalverfassung M-V).

Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtlichen Kosten werden in die Haushaltsplanung 2027 ff aufgenommen.
Durch die Neuvergabe kann es zu Mehr-, Minder- oder gleichbleibenden Kosten kommen.

11408.5629 - Verwaltergebühren

11408.52320 - Hauswartkosten

11400.56291 - Verwaltergebühr sonst. Objekte

Anlage/n

1	Objektliste (öffentlich)
---	--------------------------

Anlage zum Beschluss 07/2026/39

Objektliste der zu verwaltenden Einheiten / Objekte

Objekt-Nr.	Objektadresse	Wohn-einheiten	Gewerbe-einheiten
1	Straße der Völkerfreundschaft 1 – 8	80	
2	Schlossstraße 2-3	12	
3	Schlossstraße 4-5	12	
4	Hauptstraße 19	6	
5	21 Garagen, 5 Carport, 7 Gärten, 1 sonst. Pachtobjekt		

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/42

öffentlich

Überplanmäßige/r Auszahlung/Aufwand - Unterhaltung der Gebäude (11408.52313)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Szabowsky	<i>Datum</i> 08.07.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung		N
Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt eine/n überplanmäßige/n Auszahlung/Aufwand auf dem Produktsachkonto 11408.52313 (Unterhaltung der Gebäude) in Höhe von 65.000,00 Euro. Die Deckung erfolgt durch nicht benötigte Mittel auf dem Produktsachkonto 54101.52338 (Unterhaltung Gemeindestraßen).

Sachverhalt

Der im Haushalt 2026 geplante Ansatz auf dem Produktsachkonto 11408.52313 – Unterhaltung der Gebäude beträgt 250.000,00 Euro sowie 65.400,00 € Übertrag aus dem Vorjahr, insgesamt somit 315.400,00 €. Nach Buchung der Abrechnung des 1. Quartals 2026 wurde bereits 18.993,79 € ausgegeben.

Im Zuge der bereits beschlossenen Strangsanierung Schloßstr. 2 + 3 (Beschluss 07/2026/02) soll nun in der Schloßstraße 2 zusätzlich eine umfassende Elektrosanierung stattfinden. Mit der Planung der Maßnahme soll bereits zum Ende des 3. Quartals begonnen werden, so dass in diesem Jahr zumindest noch die Planungskosten anfallen werden. Inwieweit auch bereits Leistungen in 2026 erbracht und abgerechnet werden, kann die Wohnungsverwaltung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Die Kosten für die Strangsanierung können über den Haushaltsansatz finanziert werden. Für die zusätzlich geplante Elektrosanierung ergibt sich jedoch ein/e überplanmäßige/r Ausgabe/Aufwand in Höhe von ca. 65.000,00 Euro, die/der gedeckt werden muss.

Die Deckung kann durch nicht benötigte Mittel des Produktsachkontos 54101.52338 - Unterhaltung Gemeindestraßen erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☒	Nein	☐	Ja, PSK 11408.52313/72313
65.000,00 Euro	☐	außerplanmäßiger /	☒	überplanmäßiger Aufwand E
	☐	außerplanmäßige /	☒	überplanmäßige Auszahlung

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage

07/2026/47

öffentlich

kommunale Wohngebäude - Strangsanierung Schloßstr. 2 + 3 - Einleitung Vergabe

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Szabowsky	<i>Datum</i> 28.07.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Strangsanierung des Wohnblockes Schloßstraße 2/3. Die Planungsleistung ist durch einen Direktauftrag zu vergeben. Die Bauleistung soll im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb), bei der mindestens 3 Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, vergeben werden. Als Zuschlagskriterium ist der Preis mit 100% zu werten. Auf die Berücksichtigung sozialer und nachhaltiger Kriterien wird verzichtet.

Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 4a Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren. Für die geplante Elektrosanierung des Wohnblockes Schloßstr. 2/3 sind sowohl Planungsleistungen als auch die anschließenden Bauleistungen zu vergeben.

1. Planungsleistung

Zur Vorbereitung und fachgerechten Durchführung der Maßnahme ist zunächst die Beauftragung einer Fachplanung erforderlich. Der geschätzte Auftragswert für die Planungsleistungen beträgt voraussichtlich ca. 50.500,00 € netto (ca. 60.000,00 € brutto).

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes liegt die Leistung unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte. Vergaberechtlich kommen daher grundsätzlich mehrere Verfahrensarten in Betracht, insbesondere ein Direktauftrag bzw. vereinfachte Vergabe unter Beachtung der einschlägigen haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen. Zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs sowie einer nachvollziehbaren Auswahl eines geeigneten Fachplaners wird empfohlen, mehrere geeignete Planungsbüros zur Angebotsabgabe bzw. Honorarabgabe aufzufordern.

2. Bauleistung

Die Bauleistung umfasst die Strangsanierung des Wohnblockes inklusive Keller gemäß der beigefügten Kostenzusammenstellung der Wohnungsverwaltung. Die voraussichtlichen Baukosten belaufen sich auf ca. 248.000,00 € netto (295.120,00 € brutto).

Nach den vergaberechtlichen Bestimmungen wäre eine beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb) oder öffentliche Ausschreibung zulässig.

Unabhängig davon sind die kommunalen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Zur Gewährleistung eines angemessenen Wettbewerbs, einer transparenten Auftragsvergabe sowie einer wirtschaftlichen Preisbildung wird daher empfohlen, die Bauleistung im Wege einer beschränkten Ausschreibung durchzuführen und mindestens drei geeignete Fachunternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die vorgeschlagene Verfahrensweise trägt dem Umfang und der technischen Bedeutung der Maßnahme Rechnung und ermöglicht zugleich eine wirtschaftliche und rechtssichere Vergabe.

Finanzielle Auswirkungen

Planungsleistungen: ca. 60.000,00 € brutto unter 11408.56251

Bauleistung: ca. 295.120,00 Euro brutto unter 11408.52313

Geplant ist, dass die Baumaßnahme sich über einen Zeitraum von 2 Jahren erstrecken soll. Die finanziellen Mittel für den ersten Abschnitt stehen im Haushalt 2026 zur Verfügung. Bezüglich des zweiten Abschnittes sollen die finanziellen Mittel im Haushalt 2027 eingestellt werden. Die genauen Kosten werden erst nach Ausschreibung/Vergabe der Leistung feststehen. Diese können von der groben Kostenschätzung nach oben oder unten abweichen. Die finanzielle Bestätigung der Maßnahme erfolgte bereits mit Beschluss 07/2026/02.

Anlage/n

Keine

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/43

öffentlich

kommunale Wohngebäude - Instandsetzungsmaßnahme (Elektrosanierung)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Szabowsky	<i>Datum</i> 08.07.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)	08.07.2026	N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	26.08.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die umfassende Sanierung der gesamten Elektroanlage des Wohnblockes Schloßstraße 2/3 unter Hinzuziehung eines Fachplaners für die Planung und Überwachung der Maßnahme.

Sachverhalt

Im Zuge der bereits beschlossenen Strangsanierung soll nun auch noch die Elektroanlage des gemeindeeigenen Wohnblocks Schloßstraße 2/3 erneuert werden.

Die Wohnungsverwaltung hat sich bereits von drei Firmen Angebote / Kostenschätzungen abgefragt. Eine Kostenübersicht sowie die entsprechenden Angebote / Schätzungen sind als Anlage beigefügt.

Da die Maßnahme deutlich über den Umfang einer gewöhnlichen Wohnungsinstandsetzung hinausgeht wird empfohlen, die Planung und Durchführung über einen fachkundigen Elektroplaner abzuwickeln.

Nur hierdurch können insbesondere

- ein fachlich belastbares Leistungsverzeichnis als Grundlage der Vergabe,
- eine eindeutige Beschreibung des Leistungsumfangs,
- eine sachgerechte Bauüberwachung/Baubegleitung,
- sowie eine ordnungsgemäße technische Abnahme und Rechnungsprüfung

gewährleistet werden.

Die Erstellung eines qualifizierten Leistungsverzeichnisses dient zudem der Vergleichbarkeit eingehender Angebote und reduziert das Risiko von Nachträgen, Leistungsstreitigkeiten und Kostensteigerungen.

Nach Rücksprache mit der Wohnungsverwaltung fallen hierfür keine gesonderte Kosten nach dem Verwaltervertrag an.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐	Nein	☒	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☒	Nein, siehe ÜPL-Beschluss 07/2026/42	☐	Ja, PSK
	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH

Planungskosten: ca. 73.000,00 Euro brutto

Bauleistung: ca. 203.000,00 Euro brutto

Die genauen Kosten werden erst nach Ausschreibung/Vergabe der Leistung feststehen. Diese können von der groben Kostenschätzung nach oben oder unten abweichen. Die restlichen finanziellen Mittel für die Maßnahme werden in der Haushaltsplanung für 2027 mit aufgenommen.

Anlage/n

1	Übersicht Kostenschätzungen (nichtöffentlich)
2	Übersicht Angebote bzw. grobe Kostenschätzungen (nichtöffentlich)

Beschlussvorlage

07/2026/44

öffentlich

kommunale Wohngebäude - Instandsetzungsmaßnahme (Elektrosanierung) - Einleitung Vergabe

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Szabowsky	<i>Datum</i> 08.07.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)	08.07.2026	N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	26.08.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Elektrosanierung des Wohnblockes Schloßstraße 2/3. Die Planungsleistung ist durch einen Direktauftrag zu vergeben. Die Bauleistung soll im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb), bei der mindestens 3 Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, vergeben werden. Als Zuschlagskriterium ist der Preis mit 100% zu werten. Auf die Berücksichtigung sozialer und nachhaltiger Kriterien wird verzichtet.

Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 4a Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren. Für die geplante Elektrosanierung des Wohnblockes Schloßstr. 2/3 sind sowohl Planungsleistungen als auch die anschließenden Bauleistungen zu vergeben.

1. Planungsleistung

Zur Vorbereitung und fachgerechten Durchführung der Maßnahme ist zunächst die Beauftragung einer elektrotechnischen Fachplanung erforderlich. Der geschätzte Auftragswert für die Planungsleistungen beträgt voraussichtlich ca. 61.100,00 € netto.

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes liegt die Leistung unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte. Vergaberechtlich kommen daher grundsätzlich mehrere Verfahrensarten in Betracht, insbesondere ein Direktauftrag bzw. vereinfachte Vergabe unter Beachtung der einschlägigen haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen. Zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs sowie einer nachvollziehbaren Auswahl eines geeigneten Fachplaners wird empfohlen, mehrere geeignete Planungsbüros zur Angebotsabgabe bzw. Honorarabgabe aufzufordern.

2. Bauleistung

Die Bauleistung umfasst die komplette Elektrosanierung des Wohnblockes. Hierzu hat die Wohnungsverwaltung bereits mehrere grobe Kostenschätzungen / Angebote eingeholt. Die

voraussichtlichen Baukosten belaufen sich auf ca. 170.500,00 € netto.

Nach den vergaberechtlichen Bestimmungen wäre eine beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb) oder öffentliche Ausschreibung zulässig.

Unabhängig davon sind die kommunalen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Zur Gewährleistung eines angemessenen Wettbewerbs, einer transparenten Auftragsvergabe sowie einer wirtschaftlichen Preisbildung wird daher empfohlen, die Bauleistung im Wege einer beschränkten Ausschreibung durchzuführen und mindestens drei geeignete Fachunternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die vorgeschlagene Verfahrensweise trägt dem Umfang und der technischen Bedeutung der Maßnahme Rechnung und ermöglicht zugleich eine wirtschaftliche und rechtssichere Vergabe.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☒	Nein	☐	Ja, PSK
Kosten: siehe unten	☐	siehe ÜPLBeschluss 07/2026/42	☐	überplanmäßiger Aufwand EH
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH

Planungsleistungen: ca. 73.000,00 € brutto unter 11408.56251

Bauleistung: ca. 203.000,00 Euro brutto unter 11408.52313

Die genauen Kosten werden erst nach Ausschreibung/Vergabe der Leistung feststehen. Diese können von der groben Kostenschätzung nach oben oder unten abweichen. Die restlichen finanziellen Mittel für die Maßnahme werden in der Haushaltsplanung für 2027 mit aufgenommen.

Anlage/n

1	Übersicht Kostenschätzungen (nichtöffentlich)
2	Übersicht Angebote bzw. grobe Kostenschätzungen (nichtöffentlich)

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/48

öffentlich

Annahme einer Spende - Kita Klink (Spielhaus)

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Reichau	<i>Datum</i> 05.08.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	26.08.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 3.000,00€ von der Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG, Kietzstraße 10, 17192 Waren.

Verwendungszweck: Spielen? Aber sicher! – Kita Klinker Knirpse (Spielhaus)

Sachverhalt

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V dürfen Zuwendungen nur durch den Bürgermeister oder einem Stellvertreter eingeworben und das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung. Die Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG fördert in der Aktion "Spielen? Aber sicher!" die Sanierung und Modernisierung von Spielplätzen in Kitas und Schulen. Hierauf bewarb der Bürgermeister die Kita an einer Spendenaktion von der Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG, Kietzstraße 10, 17192 Waren, in Höhe von 3.000,00 € für ein Spielhaus aus Holz. Das alte Spielhaus ist defekt und soll ersetzt werden. Die Kita Klink hat nunmehr nach Auswertung und Abstimmung des Bewerbungsverfahrens den Zuschlag der Spende erhalten. Die Gemeindevertretung hat nun über die Annahme der Spende zu beschließen. Die Spende ist 2026 unter 36502.233171 zu verbuchen. Jährlich wird ein Bericht erstellt, in welchem die Geber (Spender), die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Dieser wird der Rechtsaufsichtsbehörde übersendet und öffentlich bekannt gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☒ x	Nein	☐	Ja, PSK	36502.233171/68177
Kosten in € 3.000,00	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH	
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH	

Anlage/n

Keine

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/40

öffentlich

Vorschlag zur Besetzung der gemeinsamen Schiedsstelle des Amtes Seenlandschaft Waren

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Rosen	<i>Datum</i> 07.07.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	26.08.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amtsausschuss des Amtes Seenlandschaft Waren für die Wahl der gemeinsamen Schiedsstelle folgende Personen vorzuschlagen:

Schiedsperson: Frau Plötz

Stellvertretende Schiedsperson: Frau Winkelmann

Für die zweite stellvertretende Schiedsperson wird zunächst kein Wahlvorschlag unterbreitet.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss dem Amtsausschuss des Amtes Seenlandschaft Waren zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

Sachverhalt

Gemäß § 1 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchStG M-V) richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen zur Durchführung von Schlichtungsverfahren ein. Amtsangehörige Gemeinden können gemeinsame Schiedsstellen bilden.

Die Gemeinden des Amtes Seenlandschaft Waren haben eine gemeinsame Schiedsstelle eingerichtet. Diese besteht bisher aus einer Schiedsperson sowie zwei stellvertretenden Schiedspersonen.

Nach § 3 SchStG M-V werden die Schiedsperson und die stellvertretenden Schiedspersonen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Gemeinden des Amtes sind berechtigt, geeignete Personen vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt durch den Amtsausschuss des Amtes Seenlandschaft Waren. Die Berufung der gewählten Personen erfolgt anschließend durch das Amtsgericht Waren (Müritz).

Frau Plötz und Frau Winkelmann haben ihre Bereitschaft erklärt, ihre bisherige ehrenamtliche Tätigkeit in der Schiedsstelle auch in der kommenden Wahlperiode 2027-2031 fortzuführen. Beide verfügen aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit über umfassende Erfahrungen in der außergerichtlichen Streitschlichtung und haben sich in der Ausübung ihres Ehrenamtes bewährt.

Die bisherige zweite stellvertretende Schiedsperson, Frau Bormann, hat erklärt, für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Aus diesem Grund wird für diese Funktion seitens der Gemeinde derzeit kein Wahlvorschlag unterbreitet. Die Benennung einer weiteren geeigneten Person kann im weiteren Verfahren erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, Frau Plötz als Schiedsperson und Frau Winkelmann als stellvertretende Schiedsperson für die neue Amtszeit vorzuschlagen.

Durch die Beschlussfassung entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Die Aufwendungen für die Schiedsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☐	Ja, PSK
Kosten in €	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Die Schiedsstelle (öffentlich)
---	--------------------------------

Die Schiedsstelle

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Schiedsstelle (gesetzlich als **Schiedsstelle** bzw. **Schiedsamt** ausgestaltet) eine kommunale Einrichtung zur außergerichtlichen Streitbeilegung. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich insbesondere aus dem **Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchStG M-V)**.

Stellung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle wird von einer Gemeinde oder einem Amt eingerichtet. Die Schiedsperson und ihre Stellvertretung werden von der Gemeindevertretung oder dem Amtsausschuss gewählt und durch das zuständige Amtsgericht bestätigt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Obwohl die Schiedsstelle organisatorisch bei der Gemeinde oder dem Amt angesiedelt ist, handelt die Schiedsperson unabhängig, weisungsfrei und unparteiisch. Die Gemeinde oder das Amt darf keine fachlichen Weisungen erteilen.

Aufgaben der Schiedsstelle in Mecklenburg-Vorpommern

Die Schiedsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

Schlichtung bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten, beispielsweise:

- Nachbarschaftsstreitigkeiten,
- Streit über Grundstücksgrenzen,
- Überhang von Bäumen und Sträuchern,
- Lärm-, Geruchs- oder sonstige Immissionen,
- kleinere vermögensrechtliche Ansprüche, soweit sie für eine Schlichtung geeignet sind.

Schlichtung in bestimmten strafrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Privatklagedelikten wie:

- Beleidigung,
- Hausfriedensbruch,
- Sachbeschädigung,
- einfache Körperverletzung (soweit gesetzlich vorgesehen),
- Verletzung des Briefgeheimnisses und weitere vergleichbare Delikte.

Durchführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens, wenn das Landesrecht dies vor einer Klage vorsieht. In diesen Fällen muss zunächst versucht werden, den Streit außergerichtlich beizulegen.

Abschluss eines Vergleichs, wenn sich die Parteien einigen. Der Vergleich wird protokolliert und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen vollstreckbar sein.

Aufgaben der Gemeinde oder des Amtes

Die Gemeinde bzw. das Amt übernimmt ausschließlich die organisatorische und verwaltungsmäßige Unterstützung, beispielsweise:

- Einrichtung der Schiedsstelle,
- Bereitstellung geeigneter Räume (z.B. für eine Schlichtungsverhandlung),
- Führung der Verwaltungsgeschäfte (soweit erforderlich),
- Ausstattung mit Arbeitsmitteln,
- Unterstützung bei der Bekanntmachung der Sprechzeiten,
- Abrechnung der Gebühren und Auslagen nach den gesetzlichen Vorgaben.

Eine Einflussnahme auf die inhaltliche Arbeit der Schiedsperson ist unzulässig.

Was die Schiedsstelle nicht macht

Die Schiedsstelle

- entscheidet keine Verwaltungsverfahren der Gemeinde oder des Amtes,
- ersetzt kein Gericht,
- erlässt keine Verwaltungsakte,
- entscheidet nicht über Bau-, Sozial- oder Ordnungsangelegenheiten,
- bearbeitet keine familiengerichtlichen Verfahren (z. B. Scheidung oder Sorgerecht).

Kurz zusammengefasst

In Mecklenburg-Vorpommern dient die Schiedsstelle der friedlichen und kostengünstigen Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere zwischen Bürgerinnen und Bürgern. Gemeinden und Ämter stellen die organisatorischen Voraussetzungen bereit, während die Schiedsperson ihre Aufgaben ehrenamtlich, unabhängig und neutral wahrnimmt. Ziel ist es, Konflikte möglichst einvernehmlich zu lösen und Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/50

öffentlich

Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Sietow "Erweiterung Wohngebiet Sietow Ost" (Entwurf)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 11.08.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	26.08.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung äußert zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Sietow "Erweiterung Wohngebiet Sietow Ost" keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Sachverhalt

Die Gemeinde Sietow verzeichnet seit mehreren Jahren eine stetig hohe Nachfrage nach Wohnraum, die mit dem bestehenden Angebot an Baugrundstücken und Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann.

Um diesem kontinuierlichen Bedarf gerecht zu werden und die Wohnraumversorgung der Gemeinde langfristig zu sichern, beabsichtigt die Gemeinde Sietow die Aufstellung eines Bebauungsplans. Mit der Planung soll am östlichen Ortsrand von Sietow ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Die angestrebte Wohnbauflächenentwicklung verfolgt dabei das Ziel, ein harmonisches Ortswachstum zu ermöglichen und gleichzeitig die landschaftlich geprägte Ortsrandlage behutsam zu ergänzen. Darüber hinaus soll mit der Planung die Möglichkeit zur Realisierung altersgerechter Wohnformen geschaffen werden, um den demografischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und der älteren Bevölkerung ein barrierefreies und selbst-bestimmtes Wohnen im vertrauten sozialen Umfeld zu ermöglichen.

Durch die Schaffung neuer Bauplätze wird sowohl die Ansiedlung junger Familien unterstützt als auch die nachhaltige Entwicklung des Dorfes gefördert.

Zum Vorentwurf dieses Bebauungsplanes wurde die Gemeinde Klink bereits im vergangenen Jahr beteiligt und hat am 10.12.2025 keine Bedenken und Anregungen geäußert.

Alle Nachbargemeinden haben nun erneut die Möglichkeit hierzu eine Stellungnahme abzugeben, da Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind.

Finanzielle Auswirkungen

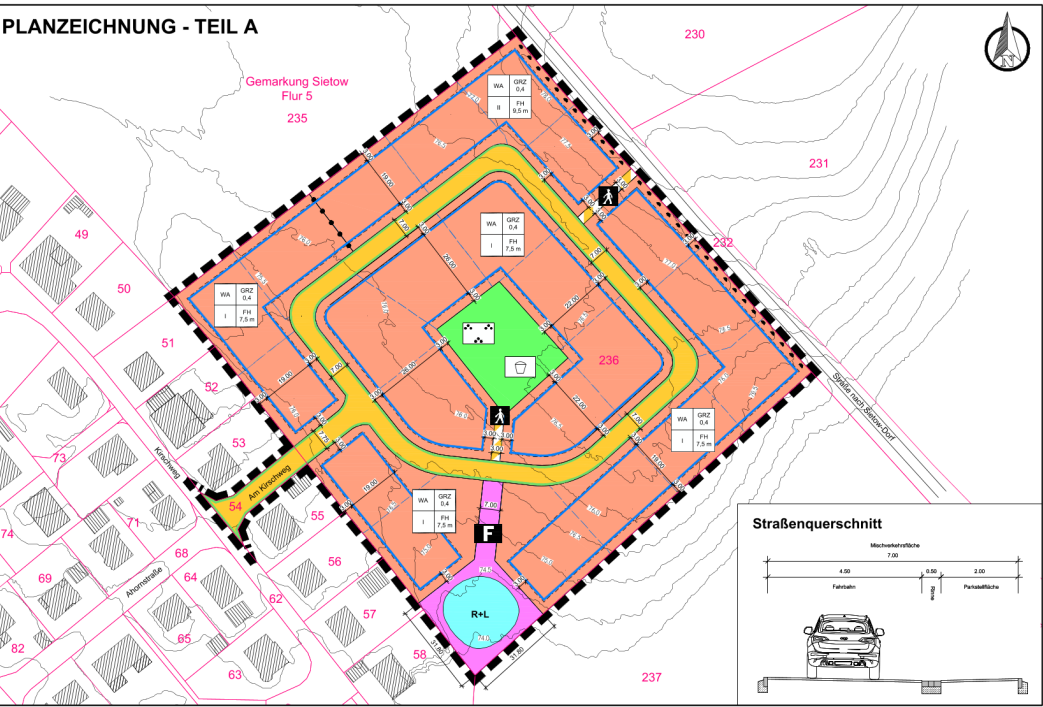
Anlage/n

1	01_Bebauungsplan Juli 2026 (öffentlich)
---	---

SATZUNG DER GEMEINDE SIETOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 03 "ERWEITERUNG WOHNGEBIET SIETOW OST"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S.334), mehrfach geändert, §§ 48, 53 bis 56, 61 bis 63, 75 und 76 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (GVOBl. M-V S. 522), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sietow vom folgende Satzung über den Bebauungsplans Nr. 03 "Erweiterung Wohngebiet Sietow Ost", bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B), erlassen:

PLANZEICHNUNG - TEIL A



TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 und 2 BauGB
1. Das Allgemeine Wohngebiet dient gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schankund Speisewirtschaften sind unzulässig.
2. Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO zur Errichtung von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben, Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetrieben und Tankstellen sind unzulässig.
3. Die maximale Grundflächenzahl wird auf 0,4 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.
4. Als maßgeblicher unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Firsthöhe gilt das Straßeniveau der angrenzenden Erschließungsstraße. Unter „Straßeniveau“ ist die mittlere Höhe der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Fahrbahn zu verstehen. Die Firsthöhe ist senkrecht von diesem Bezugspunkt bis zur höchsten Stelle des Dachfirstes zu messen. Eine Überschreitung der festgesetzten Firsthöhe ist unzulässig.
5. Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO sowie Ferienhäuser sind unzulässig. Dies gilt auch für sonstige freistehende oder eigenständig nutzbare Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich über die kurzfristige Beherbergung von wechselnden Gästen dienen.
2. Örtliche Bauvorschriften § 86 Abs. 3 LBauO M-V
2.1 Dacheindeckungen von Wohngebäuden innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind als Satteldächer, Krüppelwalm- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 50° zulässig.
2.2 Dacheindeckungen von Gebäuden sind als harte Bedachung mit naturtoter, brauner oder anthrazitfarbiger Farbgebung zulässig.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 86 Absatz 1 und 2 LBauO M-V erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Plangrundlage

Katasterdaten sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom August 2025, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin, Lagebezugssystem: ETRS89 UTM-33N, Höhenbezugssystem: DHHN2016

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt und bezieht sich auf eine Fläche von ca. 2,5 ha. Er erstreckt sich auf das Flurstück 54 und 236 der Flur 5 der Gemarkung Sietow.

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189))

- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ 0,4 Grundflächenzahl
I / II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH 7,50 m Firsthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, Höhenangabe relativ zur Straßenoberkante an der Position des Planinhalts
3. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze
4. Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Flächen für Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen: F Feuerwehr
5. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
öffentliche Verkehrsfläche
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
6. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung: Parkanlage, Spielplatz
7. Wasserflächen § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
Wasserflächen
Zweckbestimmung: R+L Regenrückhaltung und Löschwasser
8. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- II. Darstellung ohne Normcharakter
 vorhandene Geländehöhen in Meter über NN im Bezugssystem DHHN2016
 vorhandenes Gelände
 Bemaßung in Meter
 Kataster
 Nutzungsschablone

Katastervermerk

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Stand vom März 2025 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgt. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellungsbeschluss
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt dem "Mürtz-Anzeiger" Jahrgang - Nr. Ausgabe erfolgt, zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung im Internet über die Internetseite www.amt-roebel-muertz.de.
2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes MV (LPlG) am 10.07.2023 informiert worden.
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Veröffentlichung in der Zeit vom 17.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025 im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter: https://www.bauportal-mv.de/bauportal-tal/Plaene_in_Aufstellung sowie auf der Internetseite des Amtes Röbel-Mürtz unter: https://www.amt-roebel-muertz.de/seite/817008/sietow.html erfolgt. Zusätzlich konnten die Planunterlagen des Vorentwurfs während der Dienststunden im Rathaus des Amtes Röbel/Mürtz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Mürtz eingesehen werden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.11.2025 zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert worden.
4. Entwurfsbeschluss (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur Veröffentlichung bestimmt.
Der Bürgermeister
Sietow, den Siegel

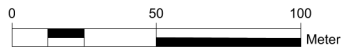
Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Planzeichenvordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S.334), mehrfach geändert, §§ 48, 53 bis 56, 61 bis 63, 75 und 76 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (GVOBl. M-V S. 522)
Haupatsatzung der Gemeinde Sietow in der aktuellen Fassung

Hinweis

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DeschG M-V (GVOBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmälen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmäle, erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Maßstab: 1 : 1.000



5. Beteiligungen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung und des Umweltberichts mit Anhängen sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurden in der Zeit vom bis im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter: https://www.bauportal-mv.de/bauportal-tal/Plaene_in_Aufstellung sowie auf der Internetseite des Amtes Röbel-Mürtz unter: https://www.amt-roebel-muertz.de/seite/817008/sietow.html erfolgt. Zusätzlich konnten die Planunterlagen des Vorentwurfs während der Dienststunden im Rathaus des Amtes Röbel/Mürtz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Mürtz erfolgt .

In der Bekanntmachung erfolgten Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bürgermeister
Sietow, den Siegel

6. Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Der Bürgermeister
Sietow, den Siegel

7. Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

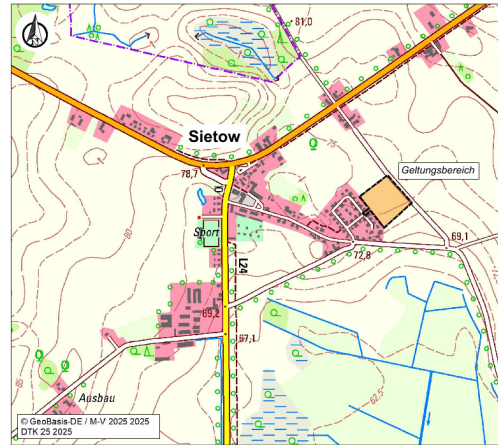
Der Bürgermeister
Sietow, den Siegel

8. Bekanntmachung des Bebauungsplans

Die Satzung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Der Bürgermeister
Sietow, den Siegel

Übersichtskarte



Gemeinde Sietow
Bebauungsplan Nr. 03
"Erweiterung Wohngebiet Sietow Ost"

Entwurf - Stand Juli 2026

Mikavi Planung
MIKAVI PLANUNG
MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
info@mikavi-planung.de

Gemeinde Sietow
Bebauungsplan Nr. 3
„Erweiterung Wohngebiet Sietow Ost“



Begründung – Entwurf, Juli 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG, AUFSTELLUNGSVERFAHREN	2
2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG.....	3
2.1 Räumlicher Geltungsbereich.....	3
2.2 Planungsgrundlagen	3
2.3 Rechtsgrundlagen	3
3. AUSGANGSSITUATION	4
3.1 Charakter des Planungsraumes	4
3.2 übergeordnete Planungen	5
4. PLANUNGSMATERIAL	9
4.1 Städtebauliches Konzept	9
4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	10
4.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	14
4.4 Örtliche Bauvorschriften	14
5. AUSWIRKUNG DER PLANUNG.....	15
5.1 Umweltprüfung.....	15
5.2 Immissionsschutz.....	16
5.3 Energie-, Wasserver- und Entsorgung.....	16
5.4 Brandschutz.....	17
5.5 Verkehrskonzept.....	17
5.6 Denkmalschutz.....	18
6. EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG.....	21

1. Anlass und Ziel der Planung, Aufstellungsverfahren

Die Gemeinde Sietow verzeichnet seit mehreren Jahren eine stetig hohe Nachfrage nach Wohnraum, die mit dem bestehenden Angebot an Baugrundstücken und Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann.

Um diesem kontinuierlichen Bedarf gerecht zu werden und die Wohnraumversorgung der Gemeinde langfristig zu sichern, beabsichtigt die Gemeinde Sietow die Aufstellung eines Bebauungsplans. Mit der Planung soll am östlichen Ortsrand von Sietow ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Die angestrebte Wohnbauflächenentwicklung verfolgt dabei das Ziel, ein harmonisches Ortswachstum zu ermöglichen und gleichzeitig die landschaftlich geprägte Ortsrandlage behutsam zu ergänzen. Darüber hinaus soll mit der Planung die Möglichkeit zur Realisierung altersgerechter Wohnformen geschaffen werden, um den demografischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und der älteren Bevölkerung ein barrierefreies und selbstbestimmtes Wohnen im vertrauten sozialen Umfeld zu ermöglichen.

Durch die Schaffung neuer Bauplätze wird sowohl die Ansiedlung junger Familien unterstützt als auch die nachhaltige Entwicklung des Dorfes gefördert.

Bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen sind die Vorgaben der Raumordnung und die Leitlinien des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) zu berücksichtigen. Dieses fordert unter anderem in Programmsatz LEP 4.1, dass die Potenziale der Innenentwicklung und Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig auszuschöpfen sind. Erst wenn diese Potenziale ausgeschöpft oder nur in begrenztem Umfang vorhanden sind, ist die Ausweisung neuer Siedlungsflächen vorgesehen.

Da die Innenentwicklungsmöglichkeiten in Sietow nahezu ausgeschöpft sind, erfolgt die geplante Erweiterung im direkten Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur und entspricht somit dem Ziel nach LEP 4.1 (5), wonach neue Baugebiete vorrangig siedlungsverträglich und flächensparend an bestehende Ortslagen anzubinden sind. Auf diese Weise trägt die Gemeinde Sietow den Grundsätzen einer geordneten Siedlungsentwicklung Rechnung, wahrt den sparsamen Umgang mit Grund und Boden und schafft gleichzeitig die dringend benötigten Wohnbauflächen.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 2,5 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 236 und 54 der Flur 5 der Gemarkung Sietow.

2.2 Planungsgrundlagen

Katasterdaten sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom August 2025, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin,

Lagebezugssystem: ETRS89.UTM-33N, Höhenbezugssystem: DHHN2016

2.3 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Sietow in der aktuellen Fassung

3. Ausgangssituation

3.1 Charakter des Planungsraumes

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Sietow und umfasst derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Es wird im Westen und Süden von bestehender Wohnbebauung in offener, dörflich geprägter Struktur begrenzt. Im Osten und Norden schließen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an.

Die geplante Erschließung des neuen Wohngebietes erfolgt über das bestehende Wohngebiet und bindet sich damit unmittelbar an die vorhandene Siedlungsstruktur an. Durch die Einbindung in die bestehende Wohnbebauung wird ein harmonisches Ortswachstum ermöglicht, während die offene Feldflur nach Osten hin erhalten bleibt und den Übergang in den Landschaftsraum bildet.

Das Plangebiet weist insgesamt einen dörflich-ländlichen Charakter auf, der durch die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die lockere, kleinteilige Bebauung des angrenzenden Ortsteils geprägt ist. Diese Lage bietet zugleich eine ruhige Wohnqualität und ermöglicht eine städtebaulich verträgliche Arrondierung der Ortslage.

Das topographische Gelände ist als bewegt zu bezeichnen und weist eine mittlere Geländehöhe von 77,5 m bis 74 m über NHN im amtlichen Höhenbezugsystem DHHN2016 auf.

Natürliche Oberflächen- oder Fließgewässer sowie gesetzlich geschützte Biotop sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. In etwa 25 m Entfernung nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Kleingewässer außerhalb des Plangebiets, das im Rahmen der Umweltprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurde.

Ebenso befinden sich im Planungsraum keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG 041a „Mecklenburger Großseenland“ erstreckt sich unmittelbar östlich an den Planungsraum.



Abbildung 1: Ansicht Planungsraum mit Blick in Richtung Süden (Quelle: Apple Karten)



Abbildung 2: Luftbild mit Darstellung Geltungsbereich GAIA (Planungsraum rot skizziert)

3.2 übergeordnete Planungen

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Das **Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)** enthält in den Zielen der Raumordnung Regelungen zur Entwicklung von Siedlungsstrukturen.

Der Programmsatz **LEP 4.1** fordert, dass die Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. **LEP 4.1 (5) (Z)**

Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern sind zu vermeiden. **LEP 4.1 (6) (Z)**

Unter Zersiedlung fallen die untergeordnete oder unzusammenhängende Bebauung, eine Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst und einen Ansatzpunkt für eine weitere Besiedlung im Außenbereich bildet sowie das Zusammenwachsen von Siedlungen.

Laut dem Programmsatz sind die zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung. In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. **LEP 4.2 (1) und (2) (Z)**

Der Eigenbedarf orientiert sich dabei an der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, an den steigenden Wohnflächenansprüchen der Bevölkerung und an der Haushaltsstruktur. Bei der Festlegung des Wohnraumbedarfes durch die Regionalplanung sind sowohl regionale als auch örtliche Besonderheiten der Wohnungsnachfrage und die infrastrukturellen Voraussetzungen einer Gemeinde zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat Vorrang vor der Neuausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen.

Vorliegend sind im Innenbereich der Gemeinde Sietow alle potenziellen Bauflächen für die Wohnbauentwicklung erschöpft. Aus diesem Grund soll ein Areal im direkten Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen in Anspruch genommen werden.

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)** beinhaltet verbindliche Ziele der Raumordnung, mit denen der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen entgegengewirkt werden soll.

Als Ziel der Raumordnung ist des Weiteren aufgeführt, dass die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen hat. (**Ziel 4.1 [6] RREP MS**).

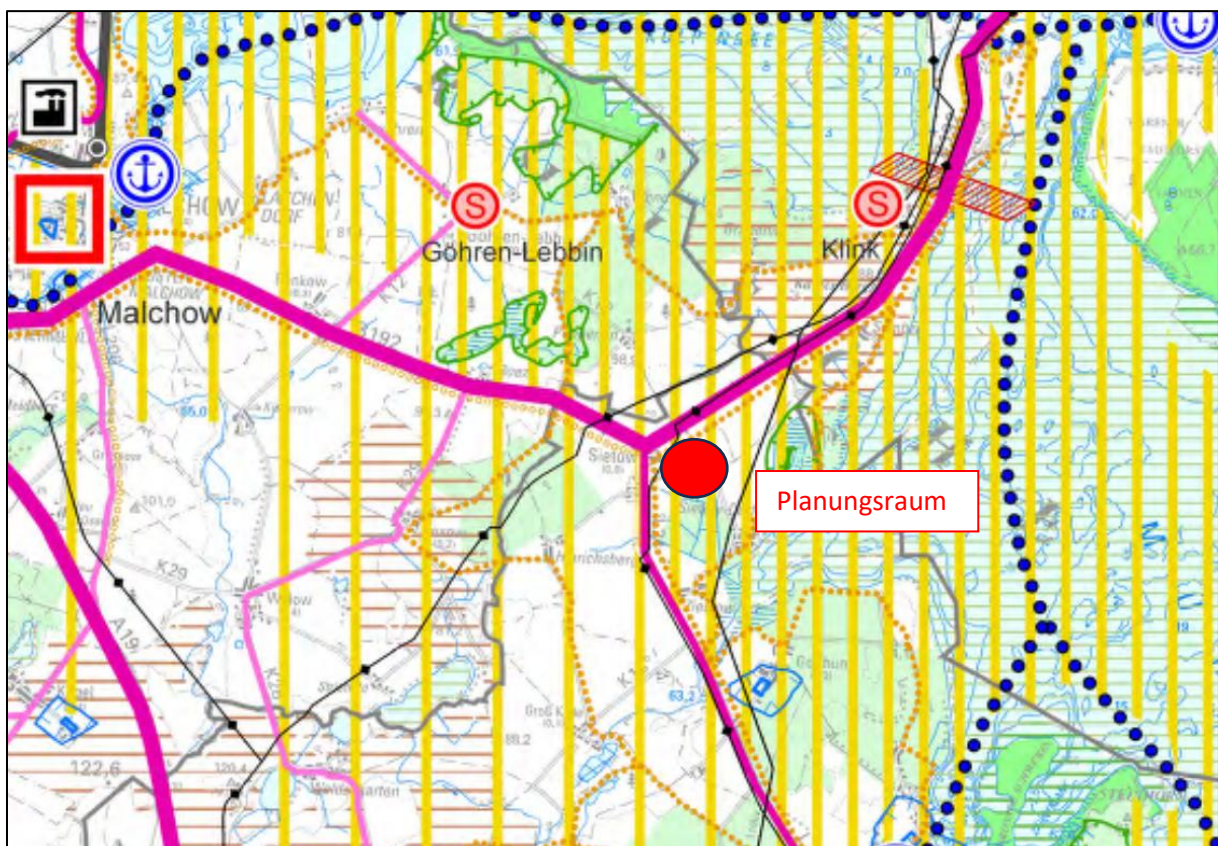


Abbildung 3: Auszug der Festlegungskarte des RREP MS – Planungsraum roter Kreis

In der Festlegungskarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte wird der Planungsraum als Tourismusschwerpunkt dargestellt.

Die Fläche wurde bisher nicht touristisch genutzt und eine zukünftige touristische Nutzung ist auch nicht vorgesehen. Das bestehende touristische Angebot wird weder eingeschränkt noch beeinträchtigt.

Durch die Schaffung neuer Bauplätze wird sowohl die Ansiedlung junger Familien unterstützt als auch die nachhaltige Entwicklung des Dorfes gefördert.

Der Planungsraum wird derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind die vorliegenden Planungsziele mit den Belangen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gleichzeitig sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Diese Grundsätze sollen in die abwägende Entscheidung einbezogen werden.

Die Ergänzungsfläche befindet sich entlang einer vorhandenen Erschließungsstraße. Die angrenzenden Flächen sind bereits im Süden durch Wohnnutzungen charakterisiert. Aufgrund der fehlenden Bauflächen im Innenbereich ist eine Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen alternativlos.

Nach Einschätzung der Gemeinde Sietow entspricht die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wohngebiet Sietow Ost“ den Vorgaben der übergeordneten Planungen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan dient als vorbereitender Bauleitplan. Er stellt die geplante Art der Bodennutzung des gesamten Gemeindegebietes in seinen Grundzügen dar.

Die Gemeinde ist noch nicht in der Lage, ein Flächennutzungsplankonzept für das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten. Demgegenüber erfordert die geordnete städtebauliche Entwicklung, dass für die o. g. Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch einen Bebauungsplan geschaffen werden.

Dies erfolgt durch einen vorzeitigen Bebauungsplan. Dieser kann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und der geplanten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient unter anderem dazu, die Errichtung von Eigenheimstandorten planungsrechtlich zu ermöglichen. Die zeitnahe Umsetzung des geplanten Wohngebiets liegt im besonderen Interesse der Kommune.

Da nachweislich keine Wohnbauflächen in der Gemeinde Sietow zur Verfügung stehen, liegt hier ein Mangel vor, welcher als dringender Grund für den vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB ausschlaggebend ist.

Ein dringender Grund für den vorzeitigen Bebauungsplan ist die kurzfristige Bereitstellung von Bauland im Bereich Einfamilienhausbau. Hierfür besteht eine höhere Nachfrage als angebotene Baugrundstücke vorhanden sind.

Für den Planungsraum und seine Umgebung liegen keine konkreten Planungs- und Entwicklungsabsichten der Gemeinde Sietow vor, die einer Verwirklichung der auf dem Geltungsbereich beabsichtigten Planung entgegenstünden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestünde auch die Möglichkeit der Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans.

Auch hier ist ein wirksamer Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der selbstständige Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Dieser setzt allerdings voraus, dass ein weiterer Koordinierungs- und Steuerungsbedarf über den Planungsraum des Bebauungsplanes hinaus in der Gemeinde nicht besteht.

Aufgrund der geringfügigen Planungsraumgröße im Verhältnis zur Gesamtgemeindefläche ist der vorliegende Bebauungsplan nicht in der Lage, den städtebaulichen bzw. planungsrechtlichen Koordinierungs- und Steuerungsbedarf der Gemeinde Sietow abzudecken.

Die grundsätzliche Absicht der Gemeinde Sietow zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans bleibt davon unberührt.

4. Planungsinhalt

4.1 Städtebauliches Konzept

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB formulierten Zielsetzungen zu gewährleisten. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur gestalterischen Einflussnahme im Sinne einer maßvollen baulichen Verdichtung ist es erforderlich, die vorgesehenen Nutzungen, Strukturen und Rahmenbedingungen verbindlich über eine Bebauungsplanung festzuschreiben.

Städtebauliches Ziel der Planung ist die Sicherung einer nachhaltigen Wohnraumversorgung bei gleichzeitiger Wahrung des dörflich-ländlichen Charakters der Ortslage Sietow. Die geplante Bebauung soll sich harmonisch in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen und durch durchgrünte, locker bebaute Grundstücke einen fließenden Übergang zur freien Landschaft herstellen. Dabei wird ausdrücklich auch die Möglichkeit zur Realisierung altersgerechter und barrierefreier Wohnformen berücksichtigt, um den demografischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und insbesondere der älteren Bevölkerung ein selbstbestimmtes Leben im vertrauten sozialen Umfeld zu ermöglichen.

Über die reine Wohnbauentwicklung hinaus verfolgt die Planung das Ziel, die im benachbarten, bereits bestehenden Wohngebiet vorhandenen infrastrukturellen Defizite städtebaulich sinnvoll mit aufzufangen und zu verbessern. Insbesondere bestehen dort bislang Engpässe hinsichtlich des ruhenden Verkehrs, eines wohnungsnahen Spielangebots sowie der gesicherten Löschwasserversorgung. Vor diesem Hintergrund ist die Planung von ergänzenden Stellplatzanlagen vorgesehen, die nicht nur den Bedarf des neuen Wohngebiets decken, sondern auch zur Entlastung des angrenzenden Bestands beitragen.

Darüber hinaus ist die Einrichtung eines zentral gelegenen Spielplatzes innerhalb des neuen Wohngebiets vorgesehen, der aufgrund seiner Lage und Erreichbarkeit auch den Kindern des benachbarten Wohngebiets zur Verfügung stehen soll. Auf diese Weise wird ein wohnungsnahes Spiel- und Aufenthaltsangebot geschaffen, das das nachbarschaftliche Miteinander stärkt und zugleich zusätzliche begrünte Freiräume in der Ortslage etabliert.

Zur Sicherstellung des Brandschutzes ist ferner die Anlage eines Löschwasserteiches vorgesehen, der nicht ausschließlich den Neubauf Flächen dient, sondern ausdrücklich auch zur Verbesserung der Löschwasserversorgung des angrenzenden Wohngebiets beiträgt. Durch die Anordnung des Löschwasserteiches in Verbindung mit der Zuwegung zum Spielplatz entsteht zugleich eine wirksame Frischluftschneise, die eine natürliche Durchlüftung des Wohngebiets begünstigt, das Mikroklima verbessert und einen Beitrag zur Durchgrünung sowie zur ökologischen Aufwertung des Quartiers leistet.

Mit der arrondierenden Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung wird den Grundsätzen einer geordneten Siedlungsentwicklung Rechnung getragen, wie sie im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), insbesondere im Programmsatz LEP4.1, gefordert werden. Die geplante Entwicklung stärkt dabei nicht nur die neue Wohnbaufläche, sondern leistet zugleich einen funktionalen Beitrag zur qualitativen Aufwertung der bestehenden Ortslage.

Das städtebauliche Konzept zur Anordnung der Gebäude sowie zu den vorgesehenen Höhenfestsetzungen orientiert sich an den topographischen Gegebenheiten und an der Maßstäblichkeit der umgebenden Bebauung, sodass ein stimmiges Gesamtbild und eine nachhaltige Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet werden.

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Planungsziel der Gemeinde Sietow ist die Entwicklung eines überwiegend dem Wohnen dienenden Baugebietes durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß §4 BauNVO. Mit dieser Festsetzung soll dem anhaltend hohen Bedarf und der Nachfrage nach Wohnraum Rechnung getragen und zugleich eine geordnete sowie städtebaulich verträgliche Weiterentwicklung der Ortslage ermöglicht werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Schaffung von Wohnangeboten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, insbesondere auch für ältere Menschen und Personen mit Unterstützungsbedarf. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, im Plangebiet unter anderem Formen des Betreuten Wohnens anzusiedeln. Diese Wohnform stellt eine besondere Ausprägung des Wohnens dar und fügt sich aufgrund ihres wohnähnlichen Charakters und der überwiegend ruhigen Nutzung in die Zielsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes ein.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Entsprechend sind Wohngebäude als Hauptnutzung vorgesehen. Das Betreute Wohnen ist dabei dem Wohnen eindeutig zuzuordnen, da es sich um dauerhaftes Wohnen mit ergänzenden, regelmäßig nicht störenden Unterstützungs- und Betreuungsangeboten handelt. Ergänzend können nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden, soweit sie dem Charakter des Wohngebietes entsprechen. Insbesondere soziale und gesundheitliche Nutzungen, die in funktionalem Zusammenhang mit dem Betreuten Wohnen stehen, können zur wohnortnahen Versorgung der Bewohnerschaft beitragen, ohne zusätzliche Nutzungskonflikte zu verursachen.

Die Gemeinde Sietow hat sich bewusst dafür entschieden, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften im Plangebiet auszuschließen. Zwar sind diese Nutzungen nach §4 Abs.2 BauNVO grundsätzlich in Allgemeinen Wohngebieten zulässig, sie stehen jedoch nicht im Einklang mit dem planerischen Ziel, ein ruhiges und auf Wohnen ausgerichtetes Umfeld zu schaffen, das insbesondere auch den besonderen Anforderungen des Betreuten Wohnens gerecht wird.

Derartige Nutzungen sind regelmäßig mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen, Lieferverkehren, Anliefer- und Entsorgungszeiten sowie mit Lärm- und Geruchseinwirkungen verbunden. Insbesondere gastronomische Einrichtungen ziehen erfahrungsgemäß auch Kundschaft über die reine Gebietsversorgung hinaus an und können dadurch zu erhöhtem Parkraumbedarf, zusätzlichem Pkw-Verkehr und Störungen der Wohnruhe führen. Dies würde den Anforderungen an ein ruhiges, gut überschaubares Wohnumfeld, das insbesondere für ältere oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen von Bedeutung ist, entgegenstehen.

Zur Sicherung der Wohnqualität und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten wird daher auf die Zulassung solcher Einrichtungen verzichtet. Das Plangebiet soll vorrangig der Wohnnutzung dienen und sich insbesondere auch als Standort für das Betreute Wohnen eignen, bei dem ein hohes Maß an Ruhe, Sicherheit und Aufenthaltsqualität erforderlich ist. Gewerbliche Neben- oder Fremdnutzungen, die geeignet sind, den Wohncharakter zu beeinträchtigen, werden daher ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden auch die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen. Diese Nutzungen entsprechen nicht dem Entwicklungsziel der Gemeinde, das auf die Schaffung von dauerhaftem Wohnraum und die Konzentration auf wohnverträgliche Nutzungen ausgerichtet ist. Insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Ansiedlung von Betreutem Wohnen sind Nutzungen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, wechselnden Nutzergruppen oder betrieblicher Prägung ungeeignet und können zu Nutzungskonflikten führen. Vor diesem Hintergrund werden die Ausnahmen planungsrechtlich ausgeschlossen, um eine klare Nutzungsausrichtung und langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten.

Die Grundflächenzahl wird für das Allgemeine Wohngebiet auf 0,4 begrenzt. Diese Festsetzung ermöglicht eine angemessene bauliche Ausnutzung der Grundstücke und trägt zugleich zur Sicherung ausreichender Freiflächen bei, die insbesondere für wohnnahe Aufenthaltsbereiche, Grünflächen und barrierefreie Erschließungen von Bedeutung sind. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauNVO wird ausgeschlossen, sodass der Versiegelungsgrad insgesamt begrenzt bleibt. Ziel ist es, ein durchgrüntes, gut nutzbares Wohnumfeld zu schaffen, das sowohl den Bedürfnissen klassischer Wohnnutzungen als auch den besonderen Anforderungen des Betreuten Wohnens gerecht wird.

Zur Steuerung der baulichen Entwicklung wird im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs die Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen festgesetzt. Diese differenzierte Regelung trägt der dort vorgesehenen baulichen Struktur Rechnung und ermöglicht eine etwas höhere bauliche Dichte, die insbesondere für Wohnformen wie das Betreute Wohnen eine wirtschaftlich tragfähige Umsetzung erlaubt. Gleichzeitig wird durch die Begrenzung der Geschosszahl sichergestellt, dass sich die Bebauung in Maßstäblichkeit und Erscheinungsbild in die bestehende Ortsstruktur einfügt.

Als maßgeblicher unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Firsthöhe gilt das Straßenniveau der jeweils angrenzenden Erschließungsstraße. Unter Straßenniveau ist die mittlere Höhe der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Fahrbahn zu verstehen. Die Firsthöhe ist senkrecht von diesem Bezugspunkt bis zur höchsten Stelle des Dachfirstes zu messen. Eine Überschreitung der festgesetzten Firsthöhe ist unzulässig. Durch diese Regelung wird eine einheitliche Höhenentwicklung gewährleistet und sichergestellt, dass die geplante Bebauung, einschließlich der Gebäude für das Betreute Wohnen, in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden bleibt.

Die Festsetzung zum Ausschluss von Ferienwohnungen und Ferienhäusern dient der Sicherung der angestrebten Wohnfunktion des Plangebietes. Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnraum für den dauerhaften Aufenthalt von Bewohnern. Ferienwohnungen und Ferienhäuser führen aufgrund der regelmäßig wechselnden Nutzerstruktur zu einer stärkeren touristischen Prägung des Gebietes und können die Entwicklung einer stabilen Wohnnachbarschaft beeinträchtigen. Zudem besteht die Gefahr, dass Wohnraum dem regulären Wohnungsmarkt entzogen wird.

Um die dauerhafte Wohnnutzung als gebietsprägende Funktion zu sichern und Fehlentwicklungen hin zu einer überwiegend touristischen Nutzung zu vermeiden, werden Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO sowie Ferienhäuser ausgeschlossen. Die Festsetzung trägt dazu bei, die Wohnruhe, die soziale Stabilität des Gebietes und die langfristige Verfügbarkeit von Wohnraum zu gewährleisten.

Flächenbilanz:

Geltungsbereich	24.576	m²
Allgemeines Wohngebiet	19.496	m²
Festgesetzte Verkehrsflächen	2.778	m ²
Gehweg	128	m ²
Öffentliche Grünfläche	1.048	m ²
Wasserfläche	486	m ²
Fläche für Gemeinbedarf	639	m ²

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

1. Das Allgemeine Wohngebiet dient gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sind unzulässig.
2. Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO zur Errichtung von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben, Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetrieben und Tankstellen sind unzulässig.
3. Die maximale Grundflächenzahl wird auf 0,4 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.
4. Als maßgeblicher unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Firsthöhe gilt das Straßenniveau der angrenzenden Erschließungsstraße. Unter „Straßenniveau“ ist die mittlere Höhe der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Fahrbahn zu verstehen. Die Firsthöhe ist senkrecht von diesem Bezugspunkt bis zur höchsten Stelle des Dachfirstes zu messen. Eine Überschreitung der festgesetzten Firsthöhe ist unzulässig.
5. Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO sowie Ferienhäuser sind unzulässig. Dies gilt auch für sonstige freistehende oder eigenständig nutzbare Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich oder überwiegend der kurzfristigen Beherbergung von wechselnden Gästen dienen.

4.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Hinsichtlich des o. g. Vorhabens werden Neu-, Aus- und Umbauten als Eingriff bewertet. Insbesondere stellt die Befestigung (Versiegelung) bisher unbefestigter Flächen einen Eingriff dar. Der Eingriffstatbestand ist fallweise zu prüfen.

Weiterhin sind die Grundsätze der Eingriffsregelung formuliert: Die Eingriffsvermeidung hat Vorrang vor der Minimierung, vor dem Ausgleich von Eingriffen und letztlich vor dem Ersatz der Eingriffsfolgen.

Insofern ist im Zuge der Planungen, insbesondere der landschaftspflegerischen Begleitplanung die Notwendigkeit der Maßnahmen bzw. die Notwendigkeit der Art der Umsetzung zu prüfen. Dabei werden vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren. Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang zu ersetzen.

Die geplanten Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind zu bewerten und mit Kompensationsmaßnahmen zu belegen.

Die Umsetzung der Satzung setzt eine vollständige Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe voraus. Die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushaltes sind gleichartig und gleichwertig sowie nachhaltig auszugleichen und wiederherzustellen.

4.4 Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinden und Städte haben aufgrund der Ermächtigung, „örtliche Bauvorschriften“ erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden. Die Festschreibung einer örtlichen Bauvorschrift erlangt damit auch aus städtebaulicher Sicht eine besondere Bedeutung.

Die Gemeinde Sietow beabsichtigt durch die Erlassung von örtlichen Bauvorschriften, dass sich die geplanten Neubauten dem Ortsbild anpassen.

Folgende örtliche Bauvorschriften werden erlassen:

1. Dacheindeckungen von Wohngebäuden innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind als Satteldächer, Krüppelwalm- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 50° zulässig.
2. Dacheindeckungen von Gebäuden sind als harte Bedachung mit naturroter, brauner oder anthrazitfarbiger Farbgebung zulässig.

§ 84 LBauO M-V bestimmt dazu: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 86 Absatz 1 und 2 LBauO M-V erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

5. Auswirkung der Planung

5.1 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Aufgrund der Standortsituation und möglicher Umweltwirkungen des Vorhabens wird insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere/Pflanzen und Landschaft ein erhöhter Untersuchungsbedarf festgestellt.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wird daher der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 50 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt. Zusammenfassend wurden drei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der Bebauung ist bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild zu bewerten.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Aufgrund der Vorprägung durch die umliegende Bebauung erfolgt diese Prüfung als worst-case-Analyse.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkintensität ist für dieses Vorhaben insgesamt als gering einzuschätzen. Geplante Eingriffe beschränken sich auf ein unbedingt notwendiges Maß.

Die Betroffenheit streng oder besonders geschützter Arten im Bereich des geplanten Baufeldes ist auch aufgrund der vorangegangenen Nutzung erwartungsgemäß sehr gering. Von einer Kartierung des im Planungsraum vorkommenden Artenbestandes wird unter Beachtung der Vorprägung abgesehen.

Von ihr wären keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, da bereits allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatsprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. Fehlen bestimmter Arten zulassen.

Das Vorkommen einer Art wird angenommen, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich dort geeignete Habitatstrukturen befinden (worst-case-Betrachtung). Die Diskussion der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt in einem gesonderten Fachbeitrag.

5.2 Immissionsschutz

Die Aufgabe beim Immissionsschutz ist es zu prüfen, ob die Planung Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Belange nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hat. Mitwirkend tätig ist sie auch bei der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Gewährleistung der Sicherheit für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Planungsraum vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

5.3 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Für die Entwicklung der im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen ist eine Anpassung des bestehenden Versorgungsnetzes mit Wasser, Abwasser oder Energie erforderlich.

Allgemeine Vorgaben

Vor Baubeginn ist das bauausführende Unternehmen verpflichtet, sich beim Versorger nach dem aktuellen Leitungsbestand zu erkundigen.

Trinkwasser und Häusliches Abwasser

Im Kreuzungsbereich Ahornstraße/Kirschweg ist eine bestehende Trinkwasserversorgungsleitung mit der Nennweite PE da 90 vorhanden. Zur Gewährleistung der ausreichenden Trinkwasserversorgung des Plangebietes ist vorgesehen, diese Leitung bis in den Geltungsbereich des Bebauungsplans zu verlängern. Der genaue Übergabepunkt zur Trinkwasserversorgung des zukünftigen Plangebietes ist im weiteren Planungsverlauf in gemeinsamer Abstimmung festzulegen.

Die Herstellung der Trinkwasserversorgungs- und Hausanschlussleitungen innerhalb des Plangebietes erfolgt nach dem anerkannten Stand der Technik und in enger Abstimmung mit dem Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA).

Neu geplante Gebäude innerhalb des Planungsraumes sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentwässerung anzuschließen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem Versorgungs- und Entsorgungsträger zu vereinbaren.

Niederschlagswasser

Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird in das Regenrückhaltebecken eingeleitet.

Leitungsbestand

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich Trink- und Abwasserleitungen. Weitere Leitungen sind nicht bekannt.

5.4 Brandschutz

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (02/2008) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) weiterhin für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von 48 m³/h in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten. Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen.

Im südlichen Geltungsbereich ist zudem ein ca. 486 m² großer Löschwasserteich vorgesehen.

5.5 verkehrliche Erschließung

Für den Geltungsbereich und die hier zulässigen Nutzungen erfolgt die verkehrliche Erschließung ausgehend vom westlich angrenzenden, bereits bestehenden Wohngebiet, konkret von der Ahornstraße. Die Ahornstraße stellt somit die primäre Anbindung für das neue Baugebiet dar und bildet den Ausgangspunkt für die Erschließungsmaßnahmen.

Im Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Sietow Ost“ wurde bereits eine Erweiterung des Wohngebietes in östlicher Richtung planerisch berücksichtigt. Hierfür ist eine Freifläche ausgewiesen, welche für die Erweiterung der Erschließungsstraße vorgesehen ist. Diese Fläche ermöglicht den Ausbau und die Verlängerung der vorhandenen Verkehrswege, um eine verkehrssichere und funktionale Anbindung des neuen Baugebiets zu gewährleisten.

Im Zuge der Erschließung ist eine Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 5 m vorgesehen, die von angrenzenden Parkflächen mit einer Breite von jeweils 2 m ergänzt wird.

5.6 Denkmalschutz

Baudenkmale

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Baudenkmale vorhanden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

Bodendenkmale

Darüber hinaus sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

5.7 Bodenschutz

Die Gemeinde hat vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) in Auftrag zu geben.

Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die BBB bzw. ein entsprechendes Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Zum Schutz des Bodens sind während der Erschließungs- und Baumaßnahmen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Abs. 5 der 2023 novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) verlangt werden.

Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial oder Recyclingmaterial, auf Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen gemäß §§ 6 bis 8 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Der bei der Herstellung der Baugrube/ des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/ Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

6. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. (§ 14 Abs. 1 BNatSchG)

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gemäß § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die folgende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der Neufassung vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (gültig seit 01.06.2018; redaktionell überarbeitet am 01.10.2019).

(A) Flächenbilanz:

Geltungsbereich	24.884	m²
Allgemeines Wohngebiet	19.496	m²
Festgesetzte Verkehrsflächen	3.086	m ²
Gehweg	128	m ²
Öffentliche Grünfläche	1.048	m ²
Wasserfläche	486	m ²
Fläche für Gemeinbedarf	639	m ²

❖ Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes

zu 2.1 Ermittlung des Biotopwertes

Zur Ermittlung des Biotopwertes wird aus der Anlage 3 die Wertstufe ermittelt. Die Wertstufe für „Sandacker“ (ACS) ist 0. Der durchschnittliche Biotopwert berechnet sich aus 1 abzüglich des Versiegelungsgrades des derzeitigen Biotoptyps. Die Wertstufe für Ruderale Staudenflur (RHU) ist 2. Die ruderale Staudenflur befindet sich auf dem Flurstück 54, Flur 5 der Gemarkung Sietow und nimmt eine Fläche von 308 m² ein.

$$\text{Biotopwert ACS: } 1 - 0 \text{ (Versiegelungsgrad)} = 1$$

$$\text{Biotopwert RHU: } 3$$

Zu 2.2 Ermittlung des Lagefaktors

Sobald der Abstand zu vorhandenen Störquellen weniger als 100 m beträgt, ist ein Lagefaktor von **0,75** anzunehmen. Bei Abständen von 100 m bis 625 m beträgt der Lagefaktor **1,00**. Bei Abständen >625 beträgt der Lagefaktor **1,25**.

Als vorhandene Störquellen sind die angrenzende Gemeindestraße und der Siedlungsbereich anzunehmen.

Somit ist für den g

Zu 2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigung)

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

Biotoptyp	Fläche des beeinträchtigten Biotops in m ²	Biotopwert	Lagefaktor	Fläche * Biotopwert * Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m ² EFÄ]
12.1.1 Sandacker	24.576	1	0,75	24.576 * 1 * 0,75	18.432
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:					18.432

Zu 2.4 Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Zu berücksichtigen ist, ob neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen in der Nähe des Eingriffes gelegene gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, d.h. dass sie nur eingeschränkt funktionsfähig sind.

(Funktionsbeeinträchtigung). Vorliegend werden keine Biotope durch die genannten Eingriffe in ihrer Funktion beeinträchtigt.

Zu 2.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsmaßnahmen entstehen.

Der Zuschlag für Vollversiegelung beträgt **0,5**.

Der Zuschlag für Teilversiegelung beträgt **0,2**.

Bei einer GRZ von 0,4 ist eine maximale Versiegelung von 7.797 m² möglich.

Als Vollversiegelungen sind zudem die Erschließungsstraße sowie der Gehweg anzurechnen.

Teil-/Vollversiegelte bzw- über- baute Fläche [in m ²]	x	Zuschlag für Teil- /Vollversiegelung 0,2/0,5	=	Eingriffsflächen- äquivalente [m ² EFÄ]
7.797		0,5		3.899
2.778		0,5		1.389
128		0,5		64
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:				5.352

Zu 2.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

m ² EFÄ für Biotop- beseitigung	+	m ² EFÄ für Funkti- onsbeeinträchti- gung	+	EFÄ für Teil-/Vollver- siegelung bzw. Überbauung	Multifunktiona- ler Kompensa- tionsbedarf [m ² EFÄ]
18.432		0		5.352	23.784
Summe des multifunktionalen Kompensationsbedarfs m² EFÄ:					23.784

Kompensation des Eingriffes

Maßnahme E (2.33)

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung in eine Brachfläche mit Nutzungsoption: Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus

Flächenbilanz Maßnahme:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Lebbin	3	95	20.000 m ²



Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung der geplanten Maßnahmefläche

Anforderungen für Anerkennung:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- Spontane Begrünung (keine Einsaat)
- Mindestbreite 10 m
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Nutzungsoption: Auf der Fläche besteht ausschließlich die Möglichkeit der Flächennutzung als einschürige extensive Mähwiese unter Beachtung der folgenden Vorgaben:

- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Kompensationswert: 2,0

Fläche der Maßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme	x	Leistungsfaktor	Kompensations-flächenäquivalent [m ² KFÄ]
20.000		2,0		-	40.000
Kompensationsflächenäquivalent					40.000

Gesamtbilanzierung

multifunktionaler Kompensationsbedarf	-	Maßnahme 2.33	=	Kompensationsflächen-äquivalent [m ² KFÄ] gesamt
23.784		40.000		-16.216

Über den für das vorliegende Planverfahren erforderlichen Umfang hinaus ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 16.216 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ). Dieser überschüssige Kompensationsbedarf kann gemäß den geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen für andere Eingriffsverfahren herangezogen werden, sofern diese räumlich und funktional geeignet sind und den jeweiligen rechtlichen Anforderungen entsprechen. Eine Inanspruchnahme des Kompensationsüberschusses in weiteren Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Zuordnungs- und Anerkennungsregelungen.